Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer  Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 113. Dinstag den 18. Mai 1847.

Das gestern ausgegebene Extrablatt ist für die verehrl. auswärtigen Abonnenten der heutigen Nummer der Zeitung beigelegt worden.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 39 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „**Schlesische Chronik**" ausgegeben. Inhalt: 1) Noch ein Wort über die Mahl- und Schlachtsteuer. 2) Die ländlichen Verhältnisse. 3) Correspondenz aus dem Kreuzburger Kreise, Wilhelmshütte bei Sprottau. 4) Feuilleton.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 12. Mai.

(Schluß.)

Der Abgeordn. Lensing (Kanonikus und Gutsbesitzer aus der Rheinprovinz) motivirt seine in der Abtheilung abgegebene Erklärung, daß er den ersten Theil des Gesetz-Entwurfs, die Taxen betreffend, als allgemeines Gesetz befürworte, als Partikulargesetz für den Bauernstand aber verwerfe. Zu dem zweiten Theile übergehend, bemerkt er, daß er eine größere Befugniß der Vormundschaften für gefährlich und deshalb dafür halte, daß die bisherigen Vorschriften des allgem. Landrechts völlig ausreichen.

Der Abgeordnete Winzler (Kaufmann, aus der Provinz Brandenburg) meint u. a.: Ich glaube, meine Herren, wenn man die Bedürfnißfrage recht klar auffassen will, muß man sich erst diejenigen Zwecke hinstellen und klar machen, welche das Gesetz hat. Der Zweck steht in dem ersten Satze des Gesetzes bezeichnet, nämlich: zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes. Ich glaube, die Meisten in der Versammlung werden hier, ich weiß nicht ob freudig, einen alten Bekannten begrüßen. Es ist ein Gesetz, das mit einer eben solchen Beglückungstheorie im Jahre 1826 auftauchte und nachher öfters, namentlich im Jahre 1842, als sogenanntes Erbfolgegesetz, wie ich glaube, sechs Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorlag. Man glaubte damals, daß es bei dieser Berathung wohl sein Ende erreicht habe, denn das Urtheil dieser sechs Landtage ging dahin, daß sowohl das Bedürfniß als auch die Zweckmäßigkeit, ja sogar die Gerechtigkeit in den Vorschriften des Gesetzes bestritten wurden. Dennoch, meine Herren, erscheint hier wieder eine solche Verordnung zu gleichem Zwecke und mit beinahe ähnlichen Formen. Ich gehöre den Stadtgemeinden an, aber ich erkenne die kräftigste Stütze nur in dem Bauernstande. Warum will man nun diesem Stand Partikular-Gesetze geben, wenn man den Grundsatz als wahr erkennen muß, daß die Freiheit allein die Grundlage der Kräftigung sei? Warum gerade dem Bauernstande, der diese Regel so bewährt hat, der unter den schwierigsten Umständen unter unseren Augen fortwährend vorwärts geschritten ist. Die Bedürfnißfrage müssen wir daher gewiß Alle verneinen. Das Gesetz befiehlt, daß Einer begünstigt werden solle, und erlaubt die Benachtheiligung Anderer; ich will nicht durch Exempel ermüden, jedes Einzelne, das Allerkleinste wird Ihnen sagen, wenn eine zahlreiche Familie vorhanden ist, daß sich da der Fall herausstellt, daß der durch dieses Gesetz Begünstigte nicht blos völlig versorgt ist, denn es wird vorweg berechnet, was zur Unterhaltung nöthig ist, sondern er bekommt noch durch mäßige Taxe ein Drittel des Erbes voraus und erbt doch mit den übrigen Geschwistern und mit den Unmündigen zugleich. Sie werden bei diesem Exempel finden, daß Jemand über die Hälfte bekommt, während die andere Hälfte unter die Uebrigen vertheilt wird. Es ist dies also ein solches Gesetz, welches den, der erwerbsfähig ist, begünstigt zum Nachtheil von Unmündigen. Ich muß im voraus aussprechen, daß ich, so viel in meinen Kräften steht, dazu beitragen möchte, daß ein solches Gesetz nicht angenommen würde, und zwar deshalb, weil es kein Bedürfniß ist, ihm Klarheit in seinen Bestimmungen, Leichtigkeit in seinen Anwendungsformen und Recht, wahres Recht in seinem Prinzipe fehlt.

Abgeordn. Protzen (Erblehnrichter aus Nieder-Seifersdorf, Provinz Schlesien): Schon im Jahre 1841 lag ein Gesetz-Entwurf dem Provinzial-Landtage zu Breslau und allen übrigen Provinzen zur Begutachtung vor, und ich habe mich damals mittelst eines an Se. Majestät gerichteten Separat-Votums dagegen ausgesprochen. Heute ist abermals eine Allerhöchste Verordnung, betreffend die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wo bereits die Abtheilung dieser Verordnung begutachtet hat, dem vereinigten Landtage zur Berathung vorgelegt. Ich habe mich seit jener Zeit noch keinesweges überzeugt, daß es ein Bedürfniß und wünschenswerth sei, und daß die Verordnung frommen würde. Von unserem Stand und dem der Landgemeinden wird sie gewiß nicht gewünscht, weil der Gutsbesitzer zu zwei Dritteln der Taxe begünstigt und die Erben benachtheiligt werden würden. Erlangte das Gesetz Kraft, so würde der Grundwerth fallen, die Familienbande gelöst, und Haß und Verfolgung verbreitet werden. Nach meinem Dafürhalten reichen die landrechtlichen Bestimmungen vollständig aus, die Verlassenschaft zur Zufriedenheit der Erben zu ordnen, und daß auch das Gut der Familie erhalten werde, und kommt es selten vor, daß ein Gut **sub hasta** gestellt wird. Mein Antrag geht dahin, Se. Majestät zu bitten, die Verordnung auf sich beruhen zu lassen. Ich habe das Meinige gethan und submittire, ob mein Antrag Unterstützung findet.

Referent von Breitenbauch (Landrath, Provinz Sachsen): Ich wollte nur den beiden geehrten Rednern erwiedern, daß nicht das Gesetz die Stelle der Eltern vertreten soll, sondern der Vormund und die Vormundschafts-Behörden die weitere Befugniß erhalten sollen, wenn sie zum Vortheil ihrer Mündel das Grundstück zu einem billigeren Preis als die Taxe erlassen.

Abgeordn. Welter (O.-L.-G.-Rath und Stadt-Rath, aus Westfalen) sagt u. a.: Sowohl die Begriffe „bäuerliches Grundstück" und „bäuerliche Grundbesitzer," als auch die Benennung „Besitzer im Stande der Landgemeinden," seien unbestimmte Begriffe geworden, es fehle jetzt das sichere Kriterium. „Giebt es nun zwar auch keinen Bauernstand mehr, der erkennbar ist nach seinen früheren Verhältnissen und festen Rechtskriterien, so läßt sich doch nicht leugnen, daß es noch immer einen Bauernstand giebt; und es wird immer einen geben, so lange es überhaupt in der Welt einen Stand giebt, der sich von dem Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft hauptsächlich und selbstständig zu nähren sucht. Wenn in diesem Sinne der Entwurf den Bauernstand noch auffassen könnte, — was indeß bei der jetzigen unzertrennlichen Rechtsvereinigung zwischen den bürgerlichen und bäuerlichen sozialen Verhältnissen in der Gesetzgebung kaum mehr als möglich zu erreichen ist — so würde ich mich allerdings im Allgemeinen für die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes aussprechen, weil sie, besonders die Vorschriften des § 4 über die Ausdehnung der Befugnisse der vormundschaftlichen Gerichte, in vielfacher Beziehung wirklich als wohlthätig erscheinen. In der Provinz Westfalen haben diese Bestimmungen in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844 schon seit Jahren gegolten und nach allen Erfahrungen der Gerichte und den Aeußerungen der Landbewohner sich als sehr wohlthätig bewährt. Nur eine Bestimmung vermisse ich aber in dem jetzigen Entwurfe; sie betrifft die Erleichterung der bäuerlichen Besitzer in ihren Dispositionen durch Ermäßigung der Kosten und Stempel, welche oft eine so bedeutende Höhe erreichen, daß gerade dadurch die bäuerlichen Besitzer zurückgehalten werden, rechtzeitig noch bei Lebzeiten den Hof unter ihre Kinder zu bestellen und die Hofesverhältnisse zu reguliren. Diese Erleichterung, welche die Provinz Westfalen bereits als eine besondere Wohlthat anzuerkennen hat, würde ich für zweckmäßiger erachten, als das Gesetz selbst, da sie gerade am allerersten durch eine zeitgemäße Disposition des bäuerlichen Wirths dahin führen wird, was jetzt durch ein unpraktisches Gesetz erreicht werden soll. Deshalb möchte ich an die hohe Versammlung die Bitte richten, daß eine solche Erleichterung vorzugsweise bei Sr. Majestät dem Könige für den ganzen Umfang der Monarchie erbeten werde. Geschieht das, dann kann, dann mag der ganze Gesetzentwurf auf sich beruhen bleiben."

Abgeordn. Dorenberg (Ackergutsbesitzer, Provinz Sachsen): Meine hochgeehrten Herren! Das Gesetz, welches der hohen Versammlung heute zur Berathung vorliegt, trifft lediglich und greift nur in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Ich muß mich entschieden gegen das Gesetz erklären, das ich durchaus nicht annehmbar finde. Meine Herren! aus diesem Stande bin ich hervorgegangen und lebe darin seit mehr als vierzig Jahren. Nach meiner Erfahrung ist seit der Zeit bis jetzt immer darauf hingewirkt, daß das Besitzthum so viel wie möglich in den Händen der Familie bleibt, d. h. wie es die Väter bestimmen, und dahin haben die bisherigen Gesetze gezielt. Einige Erblasser haben über ihren Nachlaß nicht bestimmt, aber sie hatten ihre weisliche Absicht dabei, sie hatten eine starke Familie oder sonstige Gründe dazu. Diese Rücksicht und andere Verhältnisse waren es, daß sie nicht darüber bestimmten; sie gaben dadurch kund, daß ein Kind so viel wie das andere erben solle. Hier greift nun das vorliegende Gesetz ein und verordnet, das Gut soll in Vormundschaftshände gelegt werden. Das ist und bleibt eine bedenkliche Sache, denn die Taxatoren, meine Herren, haben über den Werth der Güter sehr verschiedene Ansichten und Meinungen. Ich will ein Beispiel anführen. Die Erben eines Gutes sind sechs bis acht Kinder. Das Gut soll zu 12,000 Thaler taxirt werden. Der Uebernehmer zahlt zwei Drittel heraus, und vielleicht ist es dem Vormund angenehm, noch weniger, und so tritt denn der Annehmer für 4 bis 5000 Thaler in das Gut. Er soll nun auch noch für unmündige Kinder sorgen. Meine Herren, da kenne ich Beispiele, daß diese gerade am schlechtesten versorgt sind. In der Regel heirathet der Annehmer sogleich, und es kommt dann viel auf die Frau an. Ich muß bemerken, so wie das Gesetz in Kraft tritt, beginnt auch die Uneinigkeit unter den Geschwistern. Was der Vater bestimmt, das lassen sich die Kinder gern gefallen, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel wohnen die Geschwister in der Nähe des Guts ihrer Väter und sehen mit neidischen Augen auf den jetzigen Besitzer, und es herrscht sonach dann keine Einigkeit unter ihnen. Was die Erben nach dem nicht sollten, das thut nun der Annehmer; nach zwei Jahren beschließt er, das Gut zu verkaufen, er bekommt dann dafür 18—20,000 Thaler, und dies ist nun erst die wahre Taxe; meine Herren! Wenn Sie sich ein Gut gekauft haben oder kaufen wollen, so würden Sie es nach dem wahren Werthe kaufen und nicht nach der Taxe. Es kommen dann die Hinterbliebenen und sagen und schreien gegen die gesetzliche Bestimmung über die Ungerechtigkeit und gegen die

Vormünder. Kein Vormund wird unter diesen Verhältnissen ein solches Amt annehmen können. Der jetzige Gutsbesitzer hat den Vortheil, und die Anderen stehen in großem Nachtheil, Meine Herren! Nun heißt es im Gesetz: „um einen kräftigen Bauernstand zu erhalten.“ Schon vor sechs Jahren kam dieser Entwurf auf den Provinzial-Landtagen vor; auch zu jener Zeit habe ich eifrig und entschieden dagegen mich ausgesprochen und damals auch die schlimme Seite der Sache dargestellt. Ich muß protestiren gegen die Behauptung, die in der Denkschrift enthalten ist. Es heißt dort, die Provinz Sachsen habe sich einstimmig dafür ausgesprochen. Das muß ich widerlegen; es muß ein Irrthum sein. Drei haben dagegen gestimmt. Ich bin immer ein Feind gewesen gegen die Einschränkungen im Besitz. Meine Herren, es heißt, „um einen kräftigen Bauernstand zu erzielen.“ Ich frage: ob durch das Gesetz ein kräftigerer Bauernstand erzielt werden kann, als wie wir ihn jetzt haben? Ich kenne den Bauernstand seit 40 Jahren, und ich frage die hochgeehrten Herren von der Ritterschaft und der Städte, insbesondere die älteren, die vor 40 Jahren den Bauernstand kannten und jetzt noch kennen. Der Bauernstand ist jetzt so kräftig und groß an Betriebsamkeit und Fleiß.

(Erfolgt Bravoruf von allen Seiten.)

Was hat dieses Verhältniß herbeigeführt? Die weisen, wohlwollenden Gesetze unseres hochseligen Königs. Er wollte, daß seine Unterthanen frei über ihr Besitzthum verfügen könnten, die Ablösbarkeit und die Separation. Diese drei weisen Gesetze sind mit einander verbunden, und sie können nicht von einander getrennt werden! Diese Bestimmungen haben den Werth in dem Grundbesitz und die jetzt vorhandene Regsamkeit in unserem Stande hervorgebracht. Meine Herren, wenn Sie auf die Ortschaften hinblicken, so werden Sie finden, daß auch in moralischer Hinsicht Stadt und Land immer mehr mit einander verschmelzen. Gehen Sie auf das Land und sehen Sie auf den Dörfern die Gebäude an, die seit 20 Jahren entstanden sind. Also was dem Acker abgezwungen werden kann, das geschieht. Es werden Vereine gebildet, an welchen höhere Beamte und Herren Antheil nehmen, die die Fortbildung des Bauernstandes kräftig unterstützen. Der Bauernstand ist jetzt kräftig genug und bedarf keiner solchen Gesetze, wie die vorliegenden.

(Bravo von mehreren Seiten.)

Meine Herren, ich stehe hier für 300 Ortschaften, aber ich glaube, alle 300 würden sagen, das Gesetz ist nicht rathsam, wir brauchen es nicht. Warum diese scheinbaren Verbesserungen, die keine Verbesserungen sind, warum an dem Bauernstande rütteln, um ihm die Freiheit zu beschränken! (Bravo.)

Meine Herren, ich könnte im Namen meiner Kommittenten es nicht verantworten, wenn ich für das Gesetz stimmte! Ich weiß nicht, ob es durchfallen oder ob es angenommen werden wird; mag dem sein, wie ihm wolle; ich habe wenigstens meine Pflicht gethan! Auf dem Provinzial-Landtage wurde ich nicht unterstützt, aber hier glaube ich, in dieser hohen Versammlung, werde ich Unterstützung finden. Es ist ein Gesetz, das erlassen werden soll beim ersten großen Landtage, und zwar allein über die bäuerlichen Verhältnisse. Meine Herren! Ich spreche nur von meinen Kreisen, nicht von der Provinz, aber ich glaube, die Herren Kollegen aus der ganzen Provinz stimmen mir bei. Wir verlassen uns heute auf die hohe Versammlung. Ich glaube, daß sie uns bei der Abstimmung über das Gesetz nicht im Stich lassen wird.

(Allgemeines Bravo.)

Auch der Abgeordn. **Gießler** (Schultheiß, Provinz Sachsen) meint, er halte es für besser, wenn die hohe Versammlung das vorliegende Gesetz nicht annehme, sondern vielmehr dahin zu wirken suche, daß allen denjenigen, welche Bauergüter ererben, auch für die Zukunft die Freiheit gelassen werde, mit ihrem Eigenthum zu machen, was sie für gut und zweckmäßig halten.

Abgeordn. **Schumann** verliest eine Rede, aus welcher wir Nachstehendes mittheilen: „Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß die Bezeichnung „Bauernstand“ wohl bald seine Bedeutung verlieren möchte. Selbst im Großherzogthum Posen haben wir Bauerhöfe, — ich könnte solche nennen, — welche einen größeren Umfang als manche adelige Güter haben. Die Parzellirungen der letzteren können und werden nicht ausbleiben, und es wird die Zeit kommen, wo die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen verschwinden werden. — Eine Gesetzgebung, welche gegen dies unausbleibliche Resultat — Ergebniß des unaufhaltsam fortschreitenden Zeitgeistes — ankämpfen will, kann keinen Bestand haben, und wir müssen ihr unseren Beifall versagen. Die Zeit naht, wo nicht das — was man Stände nenent — vertreten werden wird. Es kann aber weder im Interesse des sogenannten Bauernstandes noch des allgemeinen Staatswohls liegen, daß das Interesse des Ersteren in der durch den Entwurf bezweckten Weise gewahrt werde. Wenn die sogenannten Rittergüter, so wie die Grundbesitzungen der städtischen Bewohner, unter den Bestimmungen des Gemeinen Rechts — wie es ganz recht ist — verbleiben, so will es mir nicht einleuchten, daß ein Grund zu Ausnahme-Gesetzen für die sogenannten bäuerlichen Grundstücke vorhanden sei. — Darum werde ich mit meinen Kollegen aus dem Stande der Landgemeinden gegen den Gesetz-Entwurf stimmen, wogegen ich dem Schluß-Antrage der Abtheilung ad 2 beitrete.“

Abgeordn. **Gier**: Den Abgeordneten gegenüber, bemerke ich voraus, daß ich nicht redselig werden will.

(Heiterkeit.)

Die Denkschrift zur Verordnung über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke sagt, nachdem erzählt ist, wie im Jahre 1841 ein neuer Gesetz-Entwurf über die bäuerliche Erbfolge und Abschätzung vorgelegt worden, pag. 7: daß einstimmig, mit Einschluß der Vertreter der Landgemeinden, der Landtag der Provinz Sachsen den Prinzipien und Motiven des Gesetz-Entwurfs beigepflichtet habe. Ich habe hier die gedruckten Landtags-Verhandlungen zur Hand, und in dem betreffenden Protokoll steht ausdrücklich, daß, als die Frage gestellt, ob ein solches Gesetz überhaupt zuträglich für den Bauernstand sei, einige Stimmen, worunter die meine war, zuvörderst dies im Allgemeinen verneinten. Dann wird insbesondere weiter unten noch angeführt, daß das Gesetz auf keinen Fall für walzende Grundstücke gültig werden solle, höchstens nur für geschlossene Bauerngüter. Es wurde vom Stande der Landgemeinden separat darüber abgestimmt, und 10 gegen 3 Stimmen erklärten sich damals für Annahme des Gesetzes, also auch hier nicht einstimmig. Mir ist diese Berichtigung um so mehr von hoher Wichtigkeit, als ich aus der Denkschrift am Schlusse zu § 5 ersehe, daß man noch immer damit umgeht, eine besondere bäuerliche Erbfolge-Ordnung zu erlassen, ein singulaires Erbfolge-Gesetz, das ich nach meiner Erfahrung sowohl für die geschlossenen Güter, als für die Wandel-Aecker nachtheilig erachten würde.

Abgeordn. **Berndt** (Erbgerichtsscholz, Provinz Schlesien): Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung, welche, sollte der vorliegende Entwurf als Partikular-Gesetz emanirt werden, sich gegen jeden Paragraphen, gegen jedes Amendement und gegen das ganze Gesetz erklärt haben. Die Gründe sind schon hinlanglich im Gutachten entwickelt; auch haben die Redner vor mir sie schon so gut auseinandergesetzt, daß ich sie glaube mit Stillschweigen übergehen zu können, und nur noch anführen zu müssen glaube, daß der Bauernstand sich nicht nur allein in seiner gegenwärtigen Kraft erhält, ja fort und fort kräftiger werden wird, wenn alle Servituten und Verpflichtungen vollends abgelöst sein werden, wenn die veralteten Privilegien des Grundbesitzes, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand aufgehoben, wenn Dominien und Gemeinden zu einer gemeinsamen Kommune vereinigt, wenn eine zeitgemäße Landgemeinde-Ordnung emanirt sein wird. Dann werden diese so kostspieligen Prozesse aufhören, das hierdurch erzeugte Mißtrauen in den Gemeinden wird verschwinden, Ruhe, Friede und Eintracht werden einkehren, und nicht allein der Stand der Landgemeinden, sondern der Stand sämmtlicher Grundbesitzer wird kräftiger und gediegener als je erhalten. Ich bitte daher die hohe Versammlung, daß sie sich gegen diesen Gesetzentwurf aussprechen möchte.

Abgeordn. **Allnoch** (Erbscholtiseibesitzer, Provinz Schlesien): Ich kann mich nur dem anschließen, was mein Freund und Kollege aus dem Bauernstande von Schlesien und auch, was mein Kollege aus der Rheinprovinz gesprochen hat; ich kann also viel übergehen. Ich sage auch der verehrten Abtheilung, welche das Gesetz vorberathen hat, meinen Dank dafür, daß sie sich gegen die Emanirung ausgesprochen hat. Das ist meine Ansicht, und ich muß mir erlauben, das aussprechen zu dürfen. — Wenn ich in der Verordnung im Anfange lese, es sei die landesväterliche Absicht, für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes zu sorgen, so steht es fest oder ist angenommen, daß der Bauernstand kräftig sei. Es wird ihm dies Niemand bestreiten wollen, auch nicht bestreiten können. Wenn man nun zu seiner Erhaltung Gesetze geben will, so muß in mir die Frage entstehen: welche Gesetze? So wie die Verordnung ausspricht, glaube ich sie recht beurtheilt zu haben, wenn ich sage: Gesetze, wo bei Erbtheilungen die Erwachsenen vor den Minorennen entschieden bevorzugt werden. Es steht im § 1 ausdrücklich: „Die Taxen sind jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe anzunehmen, so daß der Güternehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten.“ Also die Erwachsenen sollen vor den Minorennen bevorzugt werden. Ich habe gerade eine andere Ansicht. Der Erwachsene hat schon viel voraus vor dem Minorennen, daß er die Erziehung hat von seinen Eltern genießen können, und ich bin nicht der Meinung, daß ein Familienglied sich vielleicht in der Fülle befinden soll und die übrigen darben müssen. Gott gebe, daß es dazu in unserem Stande nicht komme. Der Bauernstand hat sich in allen Stürmen der Zeit, ich meine bei Unterjochung Deutschlands, erhalten und beigetragen gleich allen anderen Ständen, zum Wohle des Königs und Vaterlandes, und ich habe mit Freuden in der Thronrede Sr. Majestät des Königs gelesen, wo Er sagte: „sie sind niemals die Letzten, wo es gilt für König und Vaterland.“ Der Stand der Landgemeinden hat sich gehoben, ja, bedeutend gehoben seit der Gesetzgebung und namentlich seit der weisen Gesetzgebung vom 9. Oktober 1807, ich meine das Gesetz wegen der Erbunterthänigkeit. Jetzt erst hat dieser Stand gesehen, welche Fesseln an ihm lagen. Wenn die Tendenz der Gesetzgebung auf Ablösung sämmtlicher Servituten geht, so glaube ich, daß dies ein Mittel sei, wodurch der Stand kräftig gedeihen wird. Wir haben die Hoffnung, eine Land-Renten-Bank zur Ablösung der Real-Lasten, welche uns noch immer an das alte Feudalsystem erinnern, zu bekommen, wir haben die Hoffnung, ein Rustikal-Institut zu erhalten, man gebe uns noch eine zeitgemäße Kommunal-Ordnung, und der Stand wird sich entschieden heben. Ich habe mich auch gefreut, in dem Referate die Worte zu lesen:

„Die beste Kräftigung ist die, welche der Stand der Landgemeinden bei ganz freier Disposition über sein Besitzthum aus sich selbst herausentwickelt.“

Se. Majestät der König haben in der Thronrede gesagt: „Die Stände sind sich gleich.“ Meine Herren, wir wollen ein gemeinschaftliches Ganze bilden, wir wollen nicht hinter einander, wir wollen neben einander gehen und dadurch den Willen unseres Königs erfüllen; wozu solche Partikular-Gesetze? Wenn auch der Gesetz-Entwurf, dieser uns gegenwärtig vorgelegte, nicht derselbe ist, wie der von 1841, so ist doch die Tendenz dieselbe, und schon aus diesem Grunde stimme ich dagegen. In Bezug auf die Taxen muß ich zugeben, daß es am Ende nothwendig ist, darin etwas zu thun. In Schlesien haben wir wenigstens Tax-Grundprinzipien für die Rustikalien nicht, sondern blos für die Dominien. Diese sind wegen ihrer Mangelhaftigkeit auf die Rustikal-Güter gar nicht anwendbar. Man gebe uns Tax-Grundprinzipien ungefähr so, wie das Kredit-Institut solche hat, dann werden sich gleichmäßige Taxen herausbilden; denn ich muß dem Redner vor mir beistimmen, wenn er sagt: so viel Taxatoren, so viel Taxen, und meine Kollegen werden mir dies glauben, da sie wissen, daß ich das Geschäft des Taxirens habe. — Wenn ich auch zugebe, wie es schon gegenwärtig Usus ist, daß im Wege freiwilligen Ueberlassens der Stammgüter, der Uebernehmer das Gut für ein Billiges annimmt, so kann ich doch niemals zugeben, dieses zum Gesetz zu erheben. Der Wille eines Vaters ist den Kindern ein Heiligthum; das, was ein Vater, so lange er noch lebt oder in seinem letzten Willen verordnet, das wird selten ein Kind antasten. Man erleichtere dem gemeinen Manne die letztwilligen Verordnungen auf eine weniger kostspielige Weise, man beschränke die Kosten auf die reinen Auslagen, dann wird jeder Vater testiren, und dieses Gesetz rein erübrigt werden. Ich appellire nun an Sie, meine Kollegen aus dem Bauernstande, und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie sich damit vertraut gemacht haben werden, ich der Abstimmung ganz ruhig entgegensehen kann. Ich hoffe auch, von den Herren Deputirten der Ritterschaft und der Städte, daß sie uns beistehen werden, und ich vertraue den Rathgebern der Krone und habe das feste Vertrauen zu Sr. Majestät, daß Er das Gesetz, wie es hier ist, nicht emaniren werde.

(Es macht sich der Ruf „Abstimmung“ bemerklich)

Abgeordneter **Dittrich**: Nur wenige Worte. Meine Herren! Indem ich der Ansicht der geehrten Herren vor mir beitrete, habe ich nur etwas zu erwiedern in Bezug auf das, was der Herr Kommissar äußerte, nämlich: ich suchte vergeblich in den Motiven Gründe, die die Nothwendigkeit des Gesetzes herstellten. Der Kommissar hat gesagt, es sei das Singular-Recht für den Bauernstand nothwendig, weil die Bestimmungen, die man aufnehmen will, allein für den Bauernstand vorhanden sind. Sind diese Bestimmungen vorhanden, dann bedarf es, meiner Ansicht nach, neuer nicht; sind sie nicht vorhanden, dann müssen sie neu erlassen werden, und wenn sie nach meiner Meinung neu erlassen werden sollen, dann müssen aber auch diejenigen Bestimmungen stattfinden — nach Seite 18 — aber nicht diejenigen nach Seite 9 der Motive. Sonst habe ich nichts zu sagen; ich stimme gegen den Entwurf.

Der Abgeordnete **von Brünneck** als Vorsitzender derjenigen Abtheilung, welcher der Entwurf zum Gesetze vorgelegen hat, bemerkt u. a.: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß alle die Abgeordneten der Landgemeinden, die wir bis jetzt gehört haben, gerade aus den begünstigtsten Landestheilen der Monarchie sind, und ich muß glauben, daß es andere Theile der Monarchie giebt, die doch wohl eines solchen Gesetzes bedürfen. Sie werden aus den Motiven zum Gesetz-Entwurfe entnommen haben, daß das Gouvernement weit entfernt ist, irgendwelche die Freiheit beschränkende und direkt einwirkende Maßregeln vorzuschlagen, sondern daß der frühere Weg in dieser Beziehung verlassen worden ist und man jetzt den Weg eingeschlagen hat, nur insoweit direkt einzuwirken, als es nothwendig scheint, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die offenbar dem Zwecke der Erhaltung und Befestigung des Bauernstandes entgegen sind. Wenn aber dessenungeachtet die Landgemeinden sich entschieden gegen das Bedürfniß eines derartigen Gesetzes erklären und auch nach-

her bei der Berathung über die speziellen Theile dabei bleiben sollten, so vertraue ich sowohl der hohen Versammlung als auch dem Gouvernement, daß der Gesetz-Entwurf von ihnen aufgegeben werden wird.

Landtags-Kommissar: Zunächst glaube ich das Gouvernement gegen den Vorwurf vertheidigen zu müssen, daß die Denkschrift eine grobe Unrichtigkeit enthalte. In der Denkschrift, welche der sächsische Provinzial-Landtag über diesen Gegenstand eingereicht hat, heißt es:

(Liest vor.)

Also muß angenommen werden, daß die drei dissentirenden Stimmen des Bauernstandes sich bei der allgemeinen Abstimmung konformirt und mit der übrigen Versammlung bejahend gestimmt hatten. Sollte es anders gewesen sein, so wäre es eine Unrichtigkeit der Denkschrift jenes Provinzial-Landtags, für welche die Verwaltung bei Abfassung ihrer Denkschrift nicht verantwortlich sein kann.

(Viele Stimmen durcheinander.)

Abgeordn. Gier (vom Platz): Ich erlaube mir die einzige Erwiderung auf den Vortrag des königlichen Herrn Kommissarius, daß ausdrücklich geschieden ist zwischen geschlossenen Bauerngütern und zwischen Wandeläckern, die ausgenommen worden, und daß in meiner Gegend und in ganz Thüringen es nur walzende Grundstücke giebt, daß aber in der Denkschrift dieser Unterschied gar nicht berührt ist, obschon dazwischen eine große Bedeutung liegt. Uebrigens habe ich auch nicht von grober Unrichtigkeit gesprochen, sondern nur von meinem Standpunkte aus, da ich entgegengestimmt, gegen das Wort der Denkschrift: „einstimmig" mich habe verwahren wollen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte, die Diskussion über diesen Punkt nicht zu verlängern; ich habe die betreffende Stelle wörtlich vorgelesen, ist darin eine Unrichtigkeit vorhanden, so ist dies nicht die Schuld der Verwaltung bei Abfassung ihrer Denkschrift. Zur Sache habe ich Folgendes zu bemerken: Das Gouvernement kann nur mit der höchsten Freude hier von vielen Stimmen aus den Landgemeinden die Erklärung vernommen haben, daß der preußische Bauernstand keiner Kräftigung bedürfe, daß er sich materiell und intellektuell im Aufschwunge, daß er sich im Fortschreiten befinde. Der erste Entwurf des Gesetzes fällt in eine Zeit, wo ich noch nicht die Ehre hatte, dem Ministerium des Innern vorzustehen, dennoch glaube ich die Verwaltung, welche bei dessen Abfassung einen weniger günstigen Zustand voraussetzte, insofern vertheidigen zu müssen, als allerdings dem Gouvernement Indizien vorliegen, daß diese erfreulichen Aeußerungen leider nicht volle Anwendung auf alle Theile der Monarchie finden. Ich weiß namentlich in Beziehung auf meine Heimath, die Provinz Westfalen, daß daselbst viele Bauergüter, die sich Jahrhunderte im Besitz der Familie erhalten haben, in Folge des jetzigen Zustandes der Gesetzgebung, in Folge rücksichtsloser Tax- und der strengen Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung zersplittert und in fremde Hände übergegangen sind, daß ihre Erben mit thränenden Augen dem Besitze ihrer Väter den Rücken haben wenden müssen. Ich frage die Bewohner der Provinz Westfalen, ob dies nicht richtig ist.

(Viele Stimmen bejahen es.)

Ich wende mich zu anderen Theilen der Monarchie, aus welchen die bitterste Klage darüber geführt wird, daß viele Hundert Bauerhöfe als solche ganz verschwunden sind und ihre Besitzer in einen hier oft genannten Stand übergegangen sind, in den Stand des Proletariats. Wenn so viele Höfe, ja, wenn ganze Dörfer in dieser Weise durch Aufkauf im Wege der Subhastation untergegangen sind, dann muß wohl dieser Zustand als eine Gefährdung des Bauernstandes bezeichnet werden. Ich habe dies blos anführen wollen, um die vielfach angegriffenen Eingangsworte des Gesetzes wenigstens theilweise zu rechtfertigen, während selbst ridend von Seiten des Gouvernements, wenn dem Gesetze überhaupt noch eine Folge gegeben werden sollte, auf diese vielfach angefochtenen Eingangsworte kein Gewicht gelegt wird. Im Uebrigen haben diese Angriffe gegen den Gesetz-Entwurf alle die Tendenz gehabt, die Freiheit des Bauernstandes in seinen Besitzverhältnissen und in seinen Dispositions-Befugnissen zu vertheidigen; aber ich muß fragen und mich dem geehrten Redner anschließen, der vor mir gesprochen hat, wo eine einzige Bestimmung darin zu finden sei, welche auch nur eine Andeutung enthielte, daß in irgend einer Beziehung jene Freiheit 2c. beschränkt werden sollte? Der erste Theil schreibt vor, wie Bauerngüter taxirt werden sollen. Wir haben gehört, daß in einem Theile der Monarchie für einzelne Bauergüter die Vorschrift besteht, daß ermäßigte Taxen, also solche, die den wirklichen Werth nicht erreichen, in Anwendung kommen. Hier finden wir, daß alle abgeschätzt werden sollen nach dem wahren Werthe. Ich frage, ob dies eine Beschränkung der Freiheit oder eine Beförderung derselben sei? Wir sehen im zweiten Theile, daß den Vormundschaftsgerichten eine größere Freiheit gegeben werden soll in Beziehung auf die Annahme der Grundstücke durch die Erben. Ich frage, ob dies eine Beschränkung oder eine Erweiterung der Freiheit sei? Wer die hier gehaltenen Reden liest, ohne das Gesetz zu kennen, der würde allerdings glauben müssen, daß letzteres die Freiheit des Bauernstandes in Beziehung auf Besitzverhältnisse und Dispositionen beschränken wolle; diesem Mißverständnisse habe ich vorbeugen wollen. Wenn aber einer der geehrten Redner sich auf die Räthe der Krone beruft und die Hoffnung ausspricht, daß das Gesetz dem Stande, zu dessen Nutzen es gereichen sollte, nicht aufgedrängt werde, so glaube ich mit größter Bestimmtheit die Versicherung niederlegen zu dürfen, daß, wenn die Versammlung die Tendenz des Entwurfs nicht billigend, sich dagegen aussprechen sollte, solcher nicht zum Gesetz erhoben werden wird, schon nach dem einfachen Grundsatze: daß Wohlthaten nie aufgedrängt werden sollen.

Marschall: Es haben sich noch 15 Redner gemeldet, bevor ich ihnen das Wort gebe, will ich bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, jetzt eine Abstimmung erfolgen zu lassen, sondern daß wir erst zum speziellen Theile übergehen werden, und daß ich nach der Berathung über diesen letzten die Frage stellen werde, ob das Gesetz in seinen Haupttheilen oder im Ganzen angenommen werden soll? Stimmen 24 Mitglieder dem bei, daß jetzt weiter gegangen werden soll?

(Dies geschieht, und die Majorität entscheidet sich dafür, daß zu den Einzelnheiten übergegangen werden soll.)

Referent (liest den Eingang der Verordnung und das Gutachten der Abtheilung darüber):

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in der landesväterlichen Absicht, auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben, in den Familien ihrer Besitzer hinzuwirken, über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers für alle die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.

§ 1.

Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertrags-Taxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Guts-Uebernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten.

Auf den im Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171) hervorgehobenen Umstand: „„ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden,"" kommt es ferner nicht mehr an."

§ 1. Die Eingangsworte:

„Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden,"

dringen der Abtheilung das Bedenken auf, daß sie so verstanden werden dürften, als seien Grundstücke rustikaler Natur, deren Besitzer aber nicht dem Stande der Landgemeinden angehören, von dem Gesetze ausgeschlossen, und veranlaßt sie zu dem einstimmigen Antrage:

daß dieser Zweifel durch eine andere Ausdrucksweise gelöst werden möchte.

Die Abtheilung hat sich enthalten, eine andere Ausdrucksweise vorzuschlagen, indem in dem Geschäfts-Reglement die Fassung nicht Sache der Berathung sein solle. Sie liegt aber auch sehr auf der Hand, indem es nicht anders heißen konnte.

Abgeordn. von Helldorff-Bedra: Es ist ein Amendement zum ganzen Gesetz, nicht allein zu § 1, was ich vorzuschlagen beabsichtigte, sofern solches nämlich angenommen werden sollte, und was an verschiedenen Orten Abänderungen bedingen wird, und ich muß der Versammlung daher anheimgeben, ob ich es hier schon entwickeln soll.

(Aufforderung seitens des Marschalls, es zu thun.)

Mein Antrag ging darauf, die betreffenden Bestimmungen auf jeden landwirthschaftlichen Besitz, natürlich mit Vorbehalt der hieraus hervorgehenden nothwendigen speziellen Aenderungen, auszudehnen. Es würde, wenn dieser mein Antrag unterstützt wird, auch einen Hauptbewegungsgrund, von welchem die meisten der vorigen Redner ausgegangen sind, die ich gegen den Entwurf habe sprechen hören, jedenfalls sofort beseitigt sein. Man hat nämlich gesagt, daß es ein Partikulargesetz sei, gewissermaßen ein Gesetz, das den Stand der Landgemeinden bevormunden solle. Ich als Vertreter der Ritterschaft einer Provinz (Sachsen) sehe dagegen nicht ein, warum wir an den Vortheilen dieses Gesetzes, die den Landwirthen im Stande der Landgemeinden geboten werden dürften, nicht Theil nehmen sollen. Ich sehe nur Vortheile darin und auch für uns, namentlich darin ganz, einmal daß bei Erbtheilungs-Abschätzungen unsere Güter ebenfalls richtig geschätzt werden, und zweitens, daß das Geschäft der Erbtheilung auch unseren Erben erleichtert werden kann.

Marschall: Ich stelle an die Versammlung die Frage: Wird das Amendement unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt von mehreren Seiten.)

Abgeordn. von Helldorff-Bedra: Da würde ich für § 1 zum Eingang folgende Fassung vorschlagen: „die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Hauptzweck der Ackerbau ist, gleichviel in welchem Stande auf dem Landtag deren Besitzer vertreten werden, erfolgt u. s. f.

Eine Stimme: Ich glaube, daß wir den Zweck viel besser erreichten, wenn wir den Stand der Landgemeinden mit dem Stande der Ritterschaft gleichstellten in der Beziehung, daß wir ihm gleiche Mittel und Gelegenheit geben, bei Verlegenheiten in Erbtheilungen überhaupt Geld zu erhalten, daß wir Kredit-Institute errichten und den bäuerlichen Gutsbesitzern dieselbe Gelegenheit zu geben wie den adeligen Besitzern, unter gewissen Bedingungen Geld zu erhalten. Ich glaube, das ist die Hülfe, welche wir diesem Stande geben müssen. Der Landtags-Kommissar hat auf einen anderen Punkt aufmerksam gemacht. Ich bin davon genau unterrichtet, ich bin nachgegangen den Ursachen des Verkaufs, und er hat darin seinen Grund gehabt, daß nicht dieser Mißstand, sondern der gänzliche Mangel an baarem Gelde, an Kredit dazu beitrug. (Zustimmung.) In der Regel entschied der Vater, und es ist schon gesagt worden, daß die Wahl des Vaters schon entscheidend war, daß alle die Mißstände aufgehoben wurden. Das ist auch ganz entschieden der Fall, und hier geschieht also das schon, was durch das Gesetz erzielt werden soll. Aber der Grund liegt wo anders. Der Erbleher muß mehrere kleine Theile auszahlen, diese kleinen Theile fehlen ihm, namentlich in schwierigen Zeiten, wie die letzten. Es fehlt ihm gänzlich der Kredit, er bekommt kein Geld zu 6 pCt., während es jeder Andere für 4 pCt. bekommt. Also nur der Mangel an Geld-Instituten, entschieden nur der Mangel des Kredits ist der Grund, und ich möchte deshalb bitten, daß von der hohen Versammlung die eingekommenen Petitionen unterstützt und dafür gesorgt werde, daß eben so, wie die Ritterschaft ihre Geld-Institute hat und ihr Gelegenheit geboten ist, Geld zu erhalten, auch dieselbe Begünstigung ihren Brüdern, den Landgemeinden, zugehe. Nur dadurch wird der Verkauf unmöglich gemacht.

Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, eine andere Fassung im § 1 zu wählen, wonach nicht bloß diejenigen Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten sind, sondern andere Rustikal-Besitzungen mit einbegriffen sein sollen. Das ist die Frage, worüber jetzt zu verhandeln ist.

Regierungs-Kommissar Lette: Das Gesetz will allerdings alle Besitzungen ohne Unterschied umfassen, die im Stande der Landgemeinden vertreten sind. Man hat sich vielfach bemüht, auf ähnlichen Gebieten der Gesetzgebung irgendwie Kriterien für eine Klassifikation von bäuerlichen Wirthen im engeren und bäuerlichen Wirthen im weiteren Sinne, solchen größeren Besitzern, welche ebenfalls im Stande der Landgemeinden vertreten werden, aufzufinden; es ist dies aber ganz unausführbar. Deshalb bleibt meines Erachtens nichts Anderes übrig, wenn das Gesetz nicht Beifall findet, als dasselbe im Allgemeinen abzulehnen. Ob man die Bestimmung objektiv oder subjektiv faßt, ist gleichgültig, nur läßt sich ein solcher Unterschied zwischen bäuerlichen Grundbesitzern im engeren und weiteren Sinne praktisch nicht mehr aufstellen, seitdem mit Befreiung des Grundbesitzes Zerschlagungen und Consolidationen der Besitzungen vorkommen und Gewerbsbetrieb damit verbunden werden kann. Darauf wollte ich aufmerksam machen und bemerken, daß die Grundsätze des Gesetzentwurfs allerdings auch auf die Rittergüter passen würden, nur keine Veranlassung vorlag, sie auf dieselben auszudehnen; denn es kann an sich wünschenswerth sein, daß auch diese von Standesgenossen abgeschätzt werden und daß sich diese Abschätzung jedesmal über den Gesammtwerth ausspreche. Die letztgedachte Ausdehnung des Gesetzes ist aber da weniger nothwendig, wo die Abschätzung der Rittergüter durch die Landschafts-Räthe des Kredit-Verbandes geleitet wird.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, hier noch einige Erläuterung schuldig zu sein. Das Gesetz hat im § 1 allerdings alle diejenigen Grundstücke umfassen wollen, welche nicht städtische und welche nicht Rittergüter sind. Die Rittergüter in den fünf östlichen Provinzen stehen größtentheils in einem besondern landschaftlichen Nexus mit besonderen Tax-Prinzipien und können also hier nicht subsumirt werden; die Subsumtion aller anderen ländlichen Grundstücke scheint keinem Zweifel zu unterliegen sollen. Zwar kann die Bestimmung des § 1, „daß der Guts-Uebernehmer im Stande erhalten werde, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten", auf sogenannte walzende Grundstücke, auf solche, die keinen wirthschaftlichen Komplexus bilden, keine Anwendung finden, weshalb die Abtheilung beantragt hat, daß dieser Passus ganz wegfallen möchte, indem er selbst für wirkliche bäuerliche Nahrungen von keiner Bedeutung sei. Hiergegen würde die Verwaltung nichts zu erinnern haben; selbst aber wenn er stehen bliebe, so würde es sich von selbst verstehen, daß, wenn ein Grundstück nicht zu einer solchen Wirthschaft gehört, der Taxator auch jene Bestimmung nicht zur Anwendung bringen kann. Die Tendenz dieses Paragraphen geht also allerdings dahin, daß sämmtliche ländliche Grundstücke — sie mögen zu Bauerngütern gehören oder nicht — sofern sie nicht Rittergüter sind und nicht in städtischen Feldfluren liegen, den Taxations-Prinzipien des Entwurfs unterliegen. Da diese nichts weiter als die Aufgabe enthalten, den wirklichen Werth möglichst genau zu ermitteln, so ist man der Ansicht gewesen, daß sie für die eigentlichen bäuerlichen Grundstücke sehr nützlich, für andere aber in keiner Weise schädlich sein könnten. Diejenigen Rittergüter darunter zu befassen, die bereits im landschaftlichen Nexus sind, dies, ich wiederhole es, scheint unmöglich; wenn sich aber Güter finden, welche, obgleich sie keine

Rittergüter sind, dennoch im landschaftlichen Nexus stehen oder mit Pfandbriefen belegt sind, so würden auch diese nothwendig von dem Gesetz zu eximiren sein.

In Beziehung auf eine schon oben erwähnte Einwendung, den Begriff einer „nachhaltigen Taxe" betreffend, erklärt der Landtags-Kommissar: Eine nachhaltige Taxe ist eine solche, welche nicht den augenblicklichen, durch besondere Konjunkturen hervorgerufenen höheren oder niedrigeren Werth des Grundstücks berücksichtigt, sondern denjenigen Werth, welcher nach der Wahrscheinlichkeit aus dem durchschnittlichen Betrag einer größeren oder geringeren Reihe von Jahren als dauernd (nachhaltig) sich herausstellt. Der letztere ist hier gemeint und nicht der erstere.

Marschall: Ich werde die Frage auf den ersten Vorschlag der Abtheilung stellen, welcher dahin geht, eine solche Fassung zu wählen, aus welcher hervorgeht, daß nicht blos die Grundstücke der im Stande der Landgemeinden vertretenden Besitzer, sondern alle übrigen ländlichen Besitzungen mit unter dem Gesetze begriffen sein sollen.

Abgeordn. Naumann (Sekretär): Eine Beschränkung ist, meines Erachtens, durchaus nothwendig, und soll sie eintreten, dann würde ich vorschlagen, Herr Marschall, daß im Gesetze ausdrücklich gesagt würde, „unter bäuerlichen Grundstücken sind nur diejenigen zu verstehen, die ausschließlich zur Ackerwirthschaft bestimmt sind."

(Mehrere Stimmen durch einander: Ja! Nein!)

Marschall: Das ist auch ein Vorschlag, aber nicht der, den die Abtheilung gemacht hatte. Zur Abstimmung habe ich den Vorschlag gebracht, den die Abtheilung gemacht hat. Ich kann nicht annehmen, daß die hohe Versammlung nicht verstanden habe, worüber sie abgestimmt hat, sondern die Abstimmung hat ergeben, daß die Versammlung keine Abänderung der Bezeichnung will, die im Entwurfe vorgeschlagen ist. So steht die Sache.

Einige Stimmen: Gut! Ja!

Es ist auch, nachdem die Abstimmung geschehen, über die Abstimmung keine Berathung mehr zuläßig.

Abgeordn. von Platen: Ich habe mir erlaubt, auch ein Amendement vorzuschlagen; nachdem das Amendement der Abtheilung verworfen worden, trage ich darauf an, daß das meinige zur Abstimmung komme. Es dürfte, wenn die Bezeichnung „bäuerlich" vor „Besitzungen" hinzugefügt würde, der Herr Landtagsmarschall noch Veranlassung haben, diese Frage zur Abstimmung zu bringen. § 1 lautet:

§ 1.

Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten Ertragstaxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten.

Auf den im Artikel 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171) hervorgehobenen Umstand: „ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden," kommt es ferner nicht mehr an.

Damit nun diese Bestimmung nicht Zweifel hervorrufe über die Uebereinstimmung derselben mit dem Eingange des Gesetzes, so würde ich vorschlagen, wie ich hierdurch wiederhole, dem Worte „Abschätzung" und vor dem Worte: Besitzungen hinzuzufügen „bäuerlicher", da viele andere Besitzer von Grundstücken auch im Stande der Landgemeinden vertreten werden, die keine bäuerlichen Besitzungen haben. Die Fassung würde demnach einfach folgende sein:

(liest.)

Marschall: Wird der Vorschlag unterstützt?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Die für die Annahme des Vorschlags sind, bitte ich aufzustehen.

(Der Vorschlag findet keine Majorität.)

Es ist noch ein Vorschlag vorhanden, der die Ausdehnung dieser Bestimmung auch auf die Rittergutsbesitzer betrifft, wenn ich nicht irre.

Abgeordn. von Helldorf-Reden: Ja das war der Gegenstand meines Amendements.

Eine andere Stimme: Die Abgeordneten befinden sich in besonderer Verlegenheit bei diesem Amendement. Jeder einzelne Abgeordnete der Landgemeinde spricht sich gegen das ganze Gesetz aus; wie sollen sie nun über die einzelnen Bestimmungen abstimmen?

Marschall: In den einzelnen Fällen werden sie immer für dasjenige stimmen, was sie am wenigsten schädlich halten; zuletzt aber bleibt ihnen übrig, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Ich stelle anheim, ob nicht über den Vorschlag, der gemacht worden ist, das Gesetz noch weiter auch auf die Rittergutsbesitzer auszudehnen, die Abstimmung bis zuletzt gelassen werden könnte. Wann das Gesetz vollständig berathen ist, man fände, es sei so vortrefflich, daß es auch die Rittergutsbesitzer haben möchten, so könnte ich darüber ja dann noch abstimmen lassen.

(Gelächter und Bravo von mehreren Seiten.)

Sofern dies Beifall fände, könnten wir die Abstimmung über den Vorschlag aussetzen.

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Marschall zu richten, ob nachher am Schlusse der Berathung noch gegen den ganzen Gesetzentwurf gestimmt werden kann?

Referent von Breitenbauch (Liest vor):

Anlangend den erläuternden Nachsatz:

„mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Stande zu erhalten,"

so findet die Abtheilung denselben einestheils für unnöthig, indem er schon in dem Vordersatze liege, anderentheils aber für nachtheilig, weil er die Anwendung des Paragraphen nur für geschlossene Güter oder auch für zu einer Wirthschaft vereinigte, einzeln für sich bestehende oder walzende Grundstücke, nicht aber auf kleinere Nahrungsstellen oder auf einzelne oder walzende Grundstücke gestattet, welche ohne Gehöfte vererbt, überlassen, verkauft oder verpfändet werden sollen.

Sie vereinigt sich daher zu dem einstimmigen Antrag:

„daß dieser Zusatz wegfallen möge."

Den übrigen Inhalt des § 3 nimmt die Abtheilung an."

Der königliche Herr Kommissar hat bereits selbst erklärt, daß diese Bestimmung unnöthig sei. Ich glaube, daß die hohe Versammlung dem Gutachten der Abtheiluug desto eher beistimmen wird, indem allerdings auf kleinere Nahrungsstellen und namentlich bei walzenden Grundstücken unmöglich solche Taxen zu machen sind, bei denen sich die Besitzer in leidlichen Umständen befinden können. Es würde bei walzenden Grundstücken unmöglich sein, eine solche Taxe zu machen, daß der Besitzer sich im leistungsfähigen Zustand befände.

Marschall: Da Niemand das Wort verlangt werde ich die Frage stellen, ob die Versammlung dafür stimmt, daß dieser Zusatz wegfalle. Diejenigen, welche für Wegfall sind, bitte ich aufzustehen.

(Majorität für Wegfall des Satzes.)

Referent (Liest vor).

Den übrigen Inhalt des § 1 nimmt die Abtheilung an.

Marschall: Die Abtheilung ist für Annahme des Paragraphen mit den Veränderungen, die eben gemacht sind. Ich frage: Tritt die Versammlung bei?

Diejenigen, die für die Annahme sind, bitte ich aufzustehen.

(Sehr geringe Unterstützung.)

Ich weiß nicht, ob die Frage richtig verstanden ist.

(Viele Stimmen: Ja, ja!)

Ich will nochmals die Frage stellen und bitte diejenigen, welche sich für Annahme des Paragraphen mit den gemachten Abänderungen erklären, aufzustehen.

(Keine Majorität dafür.)

Referent (Verliest § 2 der Verordnung):

„§ 2.

Die Abschätzung geschieht, sofern die Interessenten sich nicht über andere Personen geeinigt haben, durch Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers, d. h. durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören.

Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Titiel 6, Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung sein Bewenden."

(und das Gutachten der Abtheilung zu diesem Paragraphen):

„§ 2.

Es erregt Bedenken, daß beim Mangel einer Einigung der Interessenten die Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers gewählt werden sollen, indem man einestheils befürchtet, daß ungeachtet des Zusatzes: „das heißt durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören," die Ansicht entstehen könne, als seien unter Standesgenossen nur solche Personen verstanden, welche mit dem Besitzer zu einer derjenigen Klassen gehören, welche sich in den Landgemeinden nach der Größe des Besitzes unterscheiden, und anderentheils glaubte, daß in Fällen, wo Personen, welche einem anderen Stande als dem der Landgemeinden angehören, Rustikal-Grundstücke besitzen, der Vordersatz mit dem Nachsatz mindestens im Widerspruch stehe. Die Abtheilung einigt sich daher einstimmig zu dem Antrage, daß nur angeordnet werden möchte:

die Abschätzung solle im Falle mangelnder anderweiter Einigung der Interessenten durch Taxatoren aus dem Stande der Landgemeinden geschehen."

Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, die Worte „aus den Standesgenossen des Besitzers" wegzulassen.

Referent (verliest das Gutachten ad 2): „Ferner wird einstimmig ein Zusatz gewünscht, welcher verordnet, daß

die Abschätzung gewerblicher Anlagen und anderer Gegenstände, für welche es besonderer, bei praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, nöthigenfalls durch zuzuziehende besondere Sachverständige erfolge."

Die Abtheilung hat ein besonderes Gewicht auf das Wort „nöthigenfalls" gesetzt, indem es kleine unbedeutende Gewerbe-Anlagen oder Forst-Grundstücke giebt, wo es nicht der Mühe werth gehalten wird, besondere Taxatoren, Forst- oder andere Sachveeständige zuzuziehen.

Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu erinnern?

Eine Stimme: Hierzu möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß bei jeder Taxe Sachverständige zugezogen werden müssen. Hiernach scheint es aber nicht nöthig zu sein.

Abgeordn. von Gaffron: Hiernach kann blos von Technikern die Rede sein, wenn dieselben verlangt werden, in welchem Falle sie dann zugezogen werden müssen.

Referent: Das ist auch die Absicht der Abtheilung gewesen, auf das Wort „Wenn" ist Gewicht zu legen.

Marschall: Kann ich annehmen, daß Niemand dagegen stimmt?

(Niemand erhebt sich.)

Referent: „Der zweite Satz dieses Paragraphen: „Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Tit. 6, Thl. II. der Allg. Gerichts-Ordnung sein Bewenden", wird von der Versammlung pure angenommen", von der Versammlung auch?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Marschall: Es fragt sich nun, ob der § 2 mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll. Die für die Annahme desselben stimmen, bitte ich aufzustehen.

(Eine geringe Zahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Der Paragraph ist also nicht angenommen.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Frage vielleicht nicht verstanden worden ist. Ich bin daher erbötig, dieselbe, so laut ich kann, zu wiederholen; sie besteht darin, ob der § 2 des Gesetz-Entwurfes mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll; ich habe gebeten, daß diejenigen, welche sich für die Annahme erklären, aufstehen mögen. Da sich wiederum nur eine geringe Stimmzahl dafür ergiebt, so ist der Paragraph nicht angenomm.

Referent (liest den § 3).

§ 3.

Den Taxatoren dienen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Betreff der bäuerlichen Grundstücke von geringerem Werthe die Abschätzungsvorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetzsammlung S. 131) zur Richtschnur; dieselben sind aber unter allen Umständen nicht blos über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, nach denen das Taxations-Instrument zusammengestellt wird, sondern auch über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich zu hören.

§ 3 wird ebenfalls einstimmig angenommen, und findet die Abtheilung namentlich in der Bestimmung, „daß die Taxatoren unter allen Umständen nicht nur über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, sondern auch über den Gesammtwerth rer Besitzung gutachtlich gehört werden sollen", eine große Beruhigung; denn obgleich das hier vorgeschriebene Verfahren faktisch bereits auch ohne gesetzliche desfallsige Bestimmung von vielen Gerichtsbehörden in Anwendung gebracht wird, so dürfte dies bei vielen anderen nicht der Fall sein und dadurch sehr ungenügende Taxen hervorgerufen werden.

Marschall: Ich frage, ob der § 3 angenommen werden soll, und bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme sind, aufzustehen.

Das Resultat der Abstimmung weist nach, daß nicht ein Drittel für die Annahme sich erklärt hat.

Referent: Verliest die Redaction des § 4:

„Die Vormundschafts-Behörden haben gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern, und es werden deshalb die ihnen in den §§ 483, 484, 576—579 Tit. 18, Th. II des allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnisse in folgender Weise erweitert:

a) Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden.
b) Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat.
c) Auch ein Gebot unter zwei Drittel der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlenen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen.
d) Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen."

Gutachten.

§ 4. Litr. a. „wird mit 10 Stimmen gegen 6 angenommen. Unter ersteren befanden sich die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Rheinlande, Westfalen, Sachsen und Pommern, unter letzteren die von Posen, Schlesien und Brandenburg.

Die Minorität führt außer denjenigen Gründen, welche gegen das Gesetz im Allgemeinen geltend gemacht worden sind, noch den an, daß es besonders in Bezug auf die Punkte b. und c. hart erschiene, wenn Vormundschafts-Behörden auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus für ihre Mündel Fristen bewilligten und diese dadurch verhinderten, auch nach diesem Zeitpunkt freien Gebrauch von ihrem Vermögen zu machen.

Die Majorität stützt sich ebenfalls auf die im Allgemeinen angegebenen Gründe und erwiedert auf obigen Einwand, daß gerade dieses Hinausgehen von Frist-Ertheilungen über den Zeitpunkt der Majoritäts-Erreichung den Mündeln oft sehr nützlich werden könnte, in Fällen nämlich, wo ohne diese Bewilligung Subhastation eintreten müßte oder ein geringeres Gebot nur erreicht werden würde"

und bemerkt hierzu: ich muß auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der dritten Zeile des dritten Absatzes im § 4 Litt. a heißt es statt Majorennitäts-Erreichung — „Majoritäts-Erreihung" — was zu berichtigen ist.

Abgeordn. Krause: Ich glaube, was von Schlesien gesagt worden ist, paßt nicht. Der Usus in Schlesien ist ein ganz anderer. Hier sollen die Grundstücke an die älteren Erben fallen; Schlesien hat aber im Gegentheil immer nach der Minorennität die Güter behandelt und hat so gut operirt, daß in dieser Minorennität die Grundstücke der Rustikalen seit 2 bis 300 Jahren die alten geblieben sind. Darum muß ich mich der Anwendung des Gesetzes auf Schlesien widersetzen. Was dann die Frist betrifft, so kann ich mich gleichfalls nicht anschließen. Der Richterbehörde dieses einräumen zu wollen, finde ich gefährlich. Bis jetzt hat man immer gesagt, die Behörden sind uns in allen Beziehungen angenehm, darum weil sie nach dem Gesetz-Entwurf Recht haben, weil man immer sagt: Ja, es ist die Justiz, sie hat recht, was man aber immer nicht so recht glauben will.

(Ungestümes Verlangen nach vernehmlicher Sprache, da der Redner nicht verstanden wird.)

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit vier Beilagen.

Erste Beilage zu № 113 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 18. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

Eine Stimme: Der Redner will, daß die Frist bestimmt werde. Die Sache ist so allgemein hingestellt, daß man nicht weiß, wie sie verstanden sein soll. Er findet die Fassung für zu unbestimmt.

Referent: Es scheint aber fast unmöglich, die Begriffe der Billigkeit in ein bestimmtes Maaß einzwängen zu wollen. Das muß doch dem Arbitrium des Vormundes überlassen sein.

Abgeordn. **Krause** (Chalupsko): Meine Herren! Bei der entschiedenen Abneigung gegen das Gesetz habe ich mir erlaubt, zu dem § 4 des Gesetzes entweder eine Aenderung oder ein Amendement zu stellen. Die Begünstigungen, welche dem Guts-Annehmer nach § 4 des zu berathenden Gesetzes zugedacht sind, wünsche ich allein auf den überlebenden Ehegatten beschränkt zu wissen, also nicht auf die gleichgestellten Erben, sondern blos auf die überlebenden Ehegatten. Hierdurch würden die Aeltern mehr in den Stand gesetzt, für die Erziehung der kleinen Kinder zu sorgen und das Vermögen zu erhalten; sie werden gegen Angriffe undankbarer Kinder geschützt und sind freier in ihrem väterlichen Willen. Denn es wird mancher der Herren die Erfahrung gemacht haben, daß es auch undankbare Kinder giebt, die, wenn einmal die Erbtheile ausgesetzt sind, darauf dringen, unbedingt und zu bestimmter Zeit befriedigt zu werden. Dadurch kommen die Aeltern allerdings in eine Lage, welche auf die Erziehung der kleinen Kinder nachtheilig wirkt, und aus diesem Gesichtspunkte habe ich die Aenderung dieses Paragraphen vorschlagen wollen.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Justiz-Minister **Uhden:** Ich wollte nur wenige Worte zur Rechtfertigung des § 4 sprechen. Es ist nämlich von einer Seite sogar behauptet worden, daß es die allergrößte Ungerechtigkeit in sich fassen würde, wenn diese Bestimmungen zur Gesetzeskraft erhoben werden sollten. Zunächst muß ich bemerken, daß gerade im Justiz-Ministerium die meisten Bitten und Beschwerden darüber eingekommen sind, daß bei Erb-Regulirungen die Vormundschafts-Gerichte zu sehr beengt wären. Ich habe wenig auf solche Gesuche thun können, weil die positiven Gesetze dawider sprachen. So haben allerdings viele Subhastationen stattgefunden, in Folge deren die Höfe aus den Händen der Familien herausgekommen sind. Nun frage ich, was bezweckt der Paragraph? Nichts, als eine Bestimmung für den Fall, daß, wenn die Interessenten, die Erben, es selbst wünschen, daß einer aus der Familie auf dem Hofe bleiben möge, dies nicht durch positive Bestimmungen unmöglich gemacht werde; dahin zielen die Vorschläge unter a—d. des gedachten Paragraphen. Unter a. wird allgemein bestimmt: „Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden." Es ist von einer Seite und namentlich in der Abtheilung bemerkt worden, daß eine solche Bewilligung die Minderjährigen möglicherweise auch über ihre Minderjährigkeit hinaus binden würde. Ich gebe das zu, ich frage aber, ob das der einzige Fall ist, wo von dem Vormunde oder der vormundschaftlichen Behörde Erklärungen abgegeben werden, die nicht weiter hinausgingen? Ist das nicht der Fall bei Pacht- und Miethe-Verträgen, bei Ausleihungen von Kapitalien u. s. w.? Der Vormund vertritt unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vollständig die Person des Minorennen, und die übernommenen Verpflichtungen binden diesen deshalb ganz vollständig auch über seine Minnorennität hinaus. Ad b. ist die Bestimmung enthalten: „Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten." Diese Bestimmung ist zum Theil schon bestehende Vorschrift, da auch nach dem Landrecht unter den angeführten Bedingungen ein Gebot unter der Taxe angenommen werden kann. Außerdem muß ich hierbei, wie zu Nr. c., darauf aufmerksam machen, wie zunächst dem Vormunde die Pflicht obliegt, auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob die Anerbietungen wirklich von der Art sind, daß dieselben den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen. Ich will z. B. den Fall annehmen: wenn ein bäuerliches Grundstück von nicht großem Werthe ist, es konkurriren aber viele Erben, so kann es möglich sein, daß das Erbtheil eines Jeden, wenn es nach der Taxe ginge, 50 bis 60 Rthlr. betrüge. Wenn nun aber der, der das Gut annehmen will, verspricht, die Erziehung eines Minderjährigen zu übernehmen, ihn, so lange er nicht selbstständig ist, ganz zu verpflegen, und ihm sodann noch 30 bis 40 Rthlr. auszuzahlen, so kann und wird das ein Vortheil sein, wo der Vormund jedenfalls die Einwilligung geben und das Vormundschaftsgericht ihn auch gern dazu autorisiren wird. Ein Nachtheil ist deshalb und weil eine sorgfältige Prüfung vorangehen muß, nicht zu befürchten, am wenigsten darin eine Beschränkung der Dispositions-Fähigkeit der Interessenten, vielmehr eine Erweiterung derselben zu erkennen.

Was den sub d. betrifft,

d. Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen,

so glaube ich, daß sich auch diese Bestimmung aus dem, was ich schon die Ehre hatte vorzutragen, rechtfertigen dürfte.

Marschall: Von dem Herrn Abgeordneten Kunkel ist ein Amendement zu dem Paragraphen gestellt worden.

Abgeordn. **Kunkel:** Es betrifft die Geldfrage bei Annahme der Stelle.

Abgeordn. **Krause:** Ich bitte nochmals um das Wort.

(Lärm in der Versammlung.)

Marschall: Wollen Sie sich hierher begeben? Man hört Sie nicht.

Abg. **Krause:** Wenn ich auch diesen historischen Platz noch betrete in diesem Gesetze, welches wahrscheinlich in seinen Grundpfeilern erschüttert worden ist, so war es nur aus dem Grunde, um einen kurzen Satz beizufügen, daß ich nicht recht einsehen kann, wie Pflegebefohlene in kurzer Zeit selbst einen Familienstand gründen; und ich muß aus meiner Praxis bemerken, daß ich selten gefunden habe, daß die Erziehung von diesem Punkte aus eine gute genannt werden kann. Ich halte es für besser, daß die Kinder das Wenige, was sie bekommen, auch sicher bekommen, und es kann hier wohl nur davon die Rede sein von kleinen Bauergutsbesitzeru. Diese werden so wenig bekommen, daß sie es nicht loben werden. Diese werden besser daran sein, wenn sie dienen, ihr Brod verdienen, und die wenigen Thaler, welche sie herausbekommen, werden ihnen sicher angelegt.

(Lärmen in der Versammlung.)

Da ich einmal auf diesen Platz getreten bin, so erlaube ich mir noch, zu bemerken, man hat oft gesagt, es wäre nicht Zeit, Gesetze zu geben, — ich möchte dem widerstreiten; es ist Zeit, aber es müssen Gesetze der Freiheit sein, wie Gesetze von 1807 und 1811, die die Freiheit des Rustikalstandes heben, und die nicht Beschränkungen ...

(Lärm.)

.... daß wir, wie unsere Vorfahren ....

(Wiederholter Lärm.)

.... ich habe allerdings nur etwas Allgemeines gesagt, ich wollte nur zwei Worte ....

(Verläßt die Rednerbühne.)

Abgeordn. **von Patow:** Ich hatte die Absicht, mich für § 4 zu verwenden. Ich halte die Bestimmung für zweckmäßig und glaube auch, daß nach den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zum großen Theil bisher verfahren worden ist; allein bei der Stimmung, die gegen den Gesetz-Entwurf in der Versammlung sich kundgegeben hat, scheint es ganz nutzlos zu sein, für irgend einen Passus desselben das Wort zu ergreifen.

Marschall: Ich schließe die Debatte und werde die vier Bestimmungen des Paragraphen nach und nach zur Abstimmung bringen.

(Ein Abgeordneter bittet ums Wort.)

Marschall: Ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Debatte geschlossen sei, und bin nicht befugt, Ihnen das Wort zu geben.

(Derselbe Abgeordnete fängt vom Platze aus zu sprechen an.)

Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben, ich darf nicht gegen das Reglement handeln.

§ 4 enthält vier verschiedene Abschnitte durch Litt. a — d bezeichnet. Ich frage also: Soll Litt. a angenommen werden? — Ich bitte diejenigen, welche dafür sind aufzustehen.

(Wird nicht angenommen.)

Zu Litt. b wünscht der Herr Referent noch einen Vortrag zu halten.

Referent **von Breitenbauch:** Das Gutachten zu Litt. b lautet:

„Es erklären sich

8 Stimmen, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Westfalen und Pommern für unveränderte Beibehaltung, aber

8 Stimmen, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Rheinland für Wegfall des Punktes.

Beide Theile beziehen sich auf die bei Berathung des Gesetzes im Allgemeinen angeführten Gründe, und wird von dem ersten noch hinzugefügt, daß, nachdem im § 1 anstatt der nach dem Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen gemäßigten, nachhaltige Ertragswerths-Taxen angeordnet und von der Abtheilung angenommen worden seien, es um so nothwendiger erscheine, den Vormundschafts-Behörden die Befugniß einzuräumen, von den im Landrecht bestimmten vollen Taxen und noch anderen Vortheilen abstehen zu können."

Der Fall findet in pleno nicht statt, weil § 1 nicht angenommen worden ist.

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob Litt. b angenommen werden soll? Es ist keine Majorität vorhanden.

Rerferent **von Breitenbauch:** Ich verlese das Gutachten zu Litt. c:

„Die Frage, ob dieser Punkt angenommen werden soll, wird von 7 Stimmen, incl. der Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Westfalen und Pommern mit ja, von 8 Stimmen aber incl. der von Brandenburg, Schlesien, Posen und Rheinland mit nein

beantwortet; indem sich wiederum beide Theile auf die über das ganze Gesetz gegebenen Erklärungen beziehen, so fügt ein Theil der Majorität noch hinzu: Daß dieser Punkt zu weit gehe, indem allen Freiheiten eine Schranke gesetzt werden müsse, ferner: Daß es auch im Stande der Landgemeinden vertretene Besitzungen von sehr großem Werth gäbe, bei welchen doch die Minderjährigen offenbar verletzt würden, wenn das Grundstück für und selbst unter zwei Drittheilen der Taxe solle abgetreten werden können.

Vom Gegentheil wird dem erwidert, daß bei solchen Besitzungen der Fall auch nie würde eintreten können, indem nicht besondere, dem Mündel zu gewährende Vortheile denkbar wären, welche mit dem Unterschied zwischen der vollen Taxe und zwei Drittheilen derselben, oder noch weniger, bei Besitzungen von sehr großem Werthe in einigem Verhältnisse stehen könnten."

Marschall: Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich, ob Litt. c. angenommen werden soll?

(Ist nicht angenommen.

Referent **von Breitenbach:**

„Litt. d. wird mit 8 Stimmen gegen 7 angenommen.

Unter der Majorität befinden sich die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Pommern und Westfalen, unter der Minorität die von Brandenburg, Posen, Schlesien und Rheinland.

Die Majorität findet bei dem Satze: „wenn die wahren majorennen Erben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur bringen, wenn u. s. w. in den Worten: „kann und muß" Unklarheit und beantragt,

eine andere, dem Mißverstande nicht unterworfene klarere Ausdrucksweise, und namentlich: so soll 2c.

Marschall: Bevor auf die Fassung eingegangen wird, wird zu fragen sein, ob Lit. d. angenommen wird?

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß daraus, daß auch nach den beherzigungswerthen Worten des Herrn Justizministers mehrere Bestimmungen von der hohen Versammlung nicht angenommen worden sind, in Beziehung auf diesen Paragraphen nicht für alle diejenigen, welche dagegen stimmten, der Schluß gezogen werden darf, als fänden sie nicht Manches in diesen Bestimmungen zweckmäßig und gut. Man wird daraus, daß man etwas zweckmäßig und gut findet, noch nicht folgern können, daß es nun gerade für ein Spezialgesetz und für einen besonderen Stand als nothwendig gelten soll. So würden z. B. die Punkte des vorliegenden Gesetzes, welche so eben von dem Herrn Justiz-Minister erläutert worden sind, sehr passend in einem Vormundschafts-Gesetze zu berücksichtigen sein; daraus geht aber nicht hervor, daß sie in ein solches Spezialgesetz gehören. Ich mußte mir diese Bemerkung erlauben, damit der Theil der hohen Versammlung, der gegen diese Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gestimmt hat, nicht mißverstanden oder so verstanden werde, als hätte er die Worte des Herrn Justiz-Ministers nicht verstanden und berücksichtigt.

(Bravoruf).

Eine Stimme: Ich bemerke, daß einige Petitionen der Abtheilung zur Begutachtung vorliegen, welche darauf gerichtet sind, um die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zu bitten, wonach den Vormündern mehr Rechte eingeräumt werden sollen.

Justiz-Minister **Uhden:** Ich erlaube mir dagegen nur die Bemerkung, daß allerdings gerade von bäuerlichen Grundbesitzern viele solche Anträge und Beschwerden eingegangen sind.

Marschall: Ich frage demnach, ob Litt. d. angenommen werden soll?

(Wird nicht angenommen).

Referent **von Breitenbauch:** § 5 wird einstimmig, also auch von den Abgeordneten von Westfalen, angenommen.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke:** Die geehrte Versammlung hat sämmtliche vier Paragraphen, wenn ich richtig verstanden habe, verworfen; ich bitte daher nun, der Provinz Westfalen die Genugthuung zu erweisen,

auch § 5 zu verwerfen. Die verehrte Versammlung wird gewiß nicht an die Stelle von Bestimmungen, welche in der Provinz Westfalen gelten und sich bewährt haben, andere setzen wollen, welche sie selbst mit überwiegender Majorität für unzweckmäßig erklärt hat. Was § 4 des westfälischen Gesetzes betrifft, so erlaube ich mir, den zu verlesen. Er lautet, wie folgt: „Den Gerichten wird zur Pflicht gemacht, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern. Die vormundschaftlichen Behörden haben, wenn Pflegebefohlene dabei betheiligt sind, neben dem Interesse der Letzteren zugleich darauf zu sehen, daß der Uebernehmer des Bauerngutes im Stande bleibe, als tüchtiger Landwirth zu bestehen, und dasselbe in der Familie erhalten werde. Sie werden daher ermächtigt, demjenigen, welcher zur Uebernahme des Bauerngutes berufen ist oder für geeignet gehalten wird, dasselbe nach Anleitung der §§ 280 bis 285 des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7 gegen eine ermäßigte Taxe, welche jedoch nicht unter zwei Drittel des gewöhnlichen Taxwerths betragen darf, zu überlassen und zur Abtragung der Abfindungen billige Fristen zu bewilligen, ingleichen Auseinandersetzungen zu bestätigen, welche zwar von den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1836 abweichen, jedoch dem Interesse der Familie oder dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen."

Diese Bestimmung enthält meines Erachtens Alles, was in den §§ 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzes für zweckmäßig zu halten ist. Sie hat sich in Westfalen bewährt und bis jetzt bestanden, und ich glaube nicht, daß es die Ansicht der Abgeordneten aus Westfalen sein wird, diese zweckmäßige Bestimmung aufzugeben, und daß sie wünschen werden, daß an ihre Stelle die Bestimmungen treten, die man für andere Provinzen nicht für zweckmäßig gehalten hat. Die Gewährung dieses billigen Antrages wird uns wohl nicht versagt werden.

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Es scheint mir, daß es weit zweckmäßiger gewesen wäre, wenn das Gouvernement dieses Gesetz nicht dem vereinigten Landtage, sondern den Provinzial-Landtagen vorgelegt hätte. Sämmtliche Redner haben sich so ausgesprochen, daß es sich wohl als evident herausstellt, daß in den verschiedenen Theilen des Staates sehr verschiedene Zustände bestehen, und wenn ich mir erlauben dürfte, auf die Zustände der Provinz Westfalen näher einzugehen, so könnte ich anführen, und dies wird meinen sämmtlichen Landsleuten bekannt sein, daß auch in Westfalen viele Verschiedenheiten bestehen. Es kann daher durchaus nicht für zweckmäßig erklärt werden, durch generelle Bestimmungen solche Spezialitäten zu alteriren. Der Herr Landtags-Kommissarius, den die Provinz Westfalen das Glück hat, zu ihren Landesgenossen zu zählen, hat die singulairen Zustände der Provinz Westfalen zur Sprache gebracht. Gerade dieser provinziellen Verschiedenheiten wegen wünsche ich, daß nicht generelle Bestimmungen an die Stelle zweckmäßiger Provinzial-Gesetze treten. Deshalb bitte ich, das Gesetz der Provinz Westfalen zu erlassen.

Regierungs-Kommissar Lette: Ich bitte zuletzt noch wenige Worte, namentlich zur Erwiederung des letzten geehrten Redners, hinzufügen zu dürfen. Es kommt jetzt allerdings nicht mehr darauf an, die Bestimmungen der Kabinets-Ordre von 1844, die übrigens nur als eine interimistische Maßregel für Westfalen erlassen wurde, genauer mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu vergleichen. Wenn es darauf noch ankäme, so würde ich die geehrte Versammlung überzeugen können, daß die Bestimmungen in unserem vorliegenden Gesetz-Entwurf vollständiger und angemessener sind, als in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Januar 1844, die nur als ein vorübergehendes Gesetz erschienen ist. Außerdem kommt es bei der definitiven Redaktion des Gesetzes hauptsächlich auch darauf an, die besonderen Bestimmungen, welche in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Januar 1844 gegeben sind, mit den allgemeinen Gesetzen, insbesondere mit denen des Vormundschafts-Rechtes, in Uebereinstimmung zu setzen. Daher konnte kein Anstand genommen werden, das Gesetz, wenn es den Beifall der Versammlung gefunden und das Gouvernement für räthlich hielte, dasselbe zu erlassen, auch auf Westfalen auszudehnen. Ich weiß wohl, daß im Bauernstande — wir haben immer noch einen solchen — sehr verschiedene individuelle Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen vorwalten, und gerade diese Berücksichtigung individueller Verhältnisse hat zur Erweiterung der Befugnisse der Vormundschafts-Behörden Veranlassung gegeben. Wünschenswerther mußte es erscheinen, ein allgemeines Gesetz für die verschiedenen Landestheile zu erlassen, welches der Beachtung individueller Verhältnisse Raum giebt. Von dieser Art ist das vorliegende, dessen Bestimmungen, wenn sie in der einen Provinz Bedürfniß, in der anderen wenigstens unschädlich sind. Das ist der Standpunkt, von dem die Regierung beim § 5 ausgegangen ist. Das Gesetz hat deshalb nicht den Beifall der hohen Versammlung gefunden, weil es als ein Singular-Recht auftritt; es würde in der That aber auch eben so gut für Grundbesitzungen jeder Art passend gewesen sein.

Marschall: Es bleibt uns noch die Abstimmung über § 5 übrig. Ich frage die hohe Versammlung, ob sie denselben annehmen will, und bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Wird einstimmig verworfen.)

Nachdem die hohe Versammlung beschlossen hat, allerunterthänigst zu bitten, daß keiner von den Paragraphen angenommen werde, glaube ich, wird die Frage, ob das ganze Gesetz angenommen werden solle, nicht mehr nöthig sein.

Viele Stimmen: Nein!

Es scheint auch, als ob das Amendement, welches von dem Herrn Abgeordneten von Helldorff gestellt worden ist, nun nicht mehr zur Abstimmung zu bringen wäre.

Abgeordn. von Helldorff-Bedra: Ich kann es nur zurückziehen, denn auch ich will Niemanden eine Wohlthat aufdringen.

Referent von Breitenbauch: Es hat die Abtheilung am Schlusse noch zwei Vorschläge beigefügt.

(Zeichen von großer Ungeduld in der Versammlung.)

Der eine Vorschlag greift noch Platz.

(Erneuter Lärm.)

Marschall: Ich bitte, den Herrn Referenten seinen Vortrag halten zu lassen.

Referent von Breitenbauch: Der eine dieser Vorschläge ist unnöthig, da das Gesetz gefallen ist, die Verordnung nämlich, für Westpreußen wegen der 6 pCt., der andere aber steht fest, und ich muß ihn zum Vortrag bringen:

„2) Daß die Gesetzgebung, um die letztwilligen Verfügungen zu befördern, es möge nun das Gesetz gegeben werden oder nicht, Erleichterungen in Form und Kosten der testamentarischen Dispositionen eintreten lasse und, um dazu die nöthigen Organe auf den Dörfern zu gewinnen, bald eine zweckentsprechende Landgemeinde-Ordnung emanire."

Marschall: Insofern sich der Antrag auf Erlassung einer Landgemeinde-Ordnung bezieht, muß ich bemerken, daß mehrere Petitionen über diesen Gegenstand vorliegen, und daß wir also hier darüber hinweggehen könnten.

Abgeordn. von Saucken: Der zweite Antrag ließe sich am zweckmäßigsten dann erreichen, wenn die Petitionen wegen Erleichterung in Form und Kosten der testamentarischen Dispositionen vorkommen, welche der 5. Abtheilung vorgelegen haben.

Marschall: Darf ich annehmen, daß hier auf die Sache selbst nicht weiter eingegangen werden soll? Ich bitte diejenigen, aufzustehen, welche eine weitere Erörterung wünschen.

(Keine Majorität dafür.)

Es liegt jetzt nichts zur Berathung vor; die Zeit ist auch schon weit vorgerückt; bevor ich aber die Sitzung schließe, habe ich die Ehre, Sie im Namen des Marschalls der Herren-Kurie zu einer Sitzung der vereinigten Kurie auf übermorgen um 10 Uhr einzuladen. Der Gegenstand der Berathung sind die Land-Renten-Banken. Sollte sich nach derselben für uns noch Zeit finden, so werden dann in dieser Kurie einige Gutachten über Petitionen, welche sich alsdann gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befinden werden, zur Berathung kommen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.)

Denkschrift*)

zu der

Verordnung,

betreffend

die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

I. Veranlassung und Darlegung der Vorverhandlungen.

Nachdem die agrarische Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 mit den daran sich anschließenden weiteren Verordnungen die Verhältnisse des Grundbesitzes im Allgemeinen wesentlich umgestaltet, insbesondere durch Auflösung des gutsherrlichen Verbandes den bäuerlichen Grundbesitz von den früher auf ihm ruhenden Beschränkungen befreit und ihn in ein theilbares, der freien Verfügung der Besitzer unter Lebendigen und von Todes wegen und der gemeinrechtlichen Erbfolge unterliegendes Eigenthum verwandelt hatte, trat bald die Besorgniß hervor, daß durch die Folgen jener Gesetzgebung und der ihr zum Grunde liegenden Ansicht,

daß die möglichste Theilung des Grundeigenthums in national-ökonomischer Beziehung wünschenswerth und daher zu befördern sei,

in Verbindung mit der täglich zunehmenden Macht des Geldes, das Fortbestehen eines kräftigen Bauernstandes bedroht und letzterer ohne vorsorgliche, vom Staat zu ergreifende Maßregeln seinem Untergange entgegengeführt werde.

Diese Besorgniß, die schon seit dem Jahre 1816 von den Verwaltungsbehörden aufgefaßt, später auch von den Ständen mehrerer Provinzen ausgesprochen worden war, führte im Jahre 1824 dahin, Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes

durch bessere Regulirung des Erbrechts und durch Beschränkung der Verschuldung und Dismembrirung der Höfe

in Berathung zu nehmen. Ein unterm 7. August 1826 vom königl. Ministerium des Innern vorgelegter, diese Gegenstände umfassender Gesetzentwurf fand zwar beim königlichen Staats-Ministerium Bedenken. Indessen wurde über die Hauptgrundsätze desselben, welche dahin gingen:

1) die Verkleinerung der Höfe unter ein gewisses Maß zu untersagen;
2) Die Zertheilung zusammenhängender Feldstücke polizeilichem, von Beurtheilung der Zweckmäßigkeit abhängig zu machenden Konsense zu unterwerfen;
3) die Verschuldung der Bauerhöfe und ihre Angreifbarkeit als Objekt der Exekution allgemeinen Beschränkungen zu unterwerfen;
4) bei Erbtheilungen die Begünstigung des Hof-Annehmers durch gemäßigte Erbtaxen wiederherzustellen;

das Gutachten der Stände eingeholt, welches jedoch diesen Vorschlägen nicht günstig war; namentlich offenbarte sich im Stande der Landgemeinden eine entschiedene Abneigung gegen jede die Disposition beschränkende Maßregel.

Nachdem über das Resultat der ständischen Berathungen Bericht erstattet worden war, sprachen Se. Majestät der König in einer Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1834 aus,

daß, obwohl die Stände sich einer Beschränkung der Zerstückelungen bäuerlicher Besitzungen mehr oder minder abgeneigt erklärt und das Bedürfniß einer solchen Maßregel nicht anerkannt hätten, Allerhöchstdieselben dennoch die unbeschränkte Theilbarkeit solcher Grundstücke für eine Einrichtung hielten, neben welcher der Grundsatz einen kräftigen Bauernstand zu erhalten, nicht bestehen könne, und es daher Sr. Majestät ernster Wille sei,

daß diesem fehlerhaften Zustande in allen Provinzen der Monarchie Remedur geschafft werde.

Allerhöchstdieselben stellten indeß zur Erwägung,

ob die Bestimmungen über die Verschuldung, welche dem Stande der Landgemeinden besonders Anstoß gegeben haben, nicht auszuschließen seien, da es anscheinend nur darauf ankomme, zu verhindern, daß die Bauerhöfe nicht durch Theilung und Verkleinerung aufhörten, selbstständige und kräftige Stellen-Nahrungen zu bleiben, die Verschuldung aber nur den nothwendigen Verkauf herbeiführen und die Person des Besitzers ändern, auf den Besitzstand selbst aber keinen Einfluß haben könne.

Diese Allerhöchste Ordre, welcher unterm 25sten Januar 1835 noch die Bestimmung hinzugefügt wurde,

es sollten Maßregeln getroffen werden, daß dem wesentlichen Bedürfnisse der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes nicht durch die Gesetzgebung entgegengearbeitet werde,

wurde nunmehr die Grundlage der weiteren legislativen Erörterungen.

Um die ferneren Maßregeln vorzubereiten, forderte man von allen Verwaltungs-Behörden genauere Gutachten und Nachrichten über die Bedürfnisse und Zustände der verschiedenen Provinzen hinsichtlich der Zerstückelung der Bauergüter ein.

Hierbei wurde von mehreren Behörden wiederholt darauf hingedeutet,

daß der ihrer Ansicht nach drohenden allmäligen Auflösung des Bauernstandes nur durch

Hinwegräumung der in der bestehenden Gesetzgebung beruhenden Hindernisse der Conservation desselben

entgegengewirkt werden könne, und daß ein solches Hinderniß vorzugsweise

in dem den Verhältnissen und Bedürfnissen dieses Standes nicht entsprechenden Systeme der Erbtheilung nach gleichen Portionen

zu erblicken sei.

Das Resultat der hieran sich anknüpfenden Berathungen waren zwei Gesetz-Entwürfe, welche den im Jahre 1841 versammelten Provinzialständen vorgelegt wurden, nämlich

1) der den Ständen der übrigen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinlande, vorgelegte Gesetz-Entwurf über Parzellirung der Grundstücke und Anlegung neuer Ansiedelungen, welcher seitdem zum Gesetze vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25 ff.) geführt hat;
2) ein sechs Landtagen, mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, für welche letztere inzwischen das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 (Gesetz-Sammlnng S. 209 ff.) erlassen war, vorgelegter Gesetz-Entwurf,
   a) wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen,
   b) wegen erweiterter Befugniß zur hypothekarischen Verschuldung der nach dem Edikt vom 14. September 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 281 ff.) regulirten Bauerhöfe.

Der Erfolg der ständischen Berathungen veranlaßte eine Sonderung der beiden in dem letzterwähnten Gesetz-Entwurf zusammengefaßten Gegenstände.

Man war bis dahin von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die Vorschrift des Art. 72 der Allerhöchsten Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171),

wonach die Vererbung der nach dem Edikt vom 14ten September 1811 und der Declaration vom 29sten Mai 1816 zu Eigenthum verliehenen ländlichen Nahrungen nach allgemeinen Successions-Gesetzen geschehen, dergleichen Höfe bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (§ 280, Tit. 7, Th. II. des A. L.-R.). sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt wetden sollen, fortan auch theilungshalber subhastirt werden können,

in einem inneren Zusammenhange stehe mit den Bestimmungen der §§ 29 uud 54 des Edikts und des Art. 65 der Declaration,

wonach die Bauergüter nicht über ein Viertel ihres nach der Normaltaxe zu bestimmenden Werthes verschuldet werden sollten.

Als jedoch in den ständischen Versammlungen gegen den, das vorgeschlagene neue Erbtheilungs-System betreffenden Theil des Gesetz-Entwurfs vielfache Bedenken sich erhoben, dagegen die Aufhebung der Verschuldungs-Beschränkung übereinstimmend beantragt und dieser Antrag in einer wiederholten Petition der im Jahre 1843 zusammengetretenen Stände des Königreichs Preußen dringend erneuert wurde, ließ man jenen Gesichtspunkt fallen, und es wurden durch die Verordnung vom 29. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung de 1844 Seite 17 ff.) die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die hypothekarische Verschuldung der Bauergüter einschränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise diese Weise die Fragen über die Parzellirung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Rustikalgüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Konservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil des den Ständen im Jahre 1841 vorgelegten,

*) Wir lassen diese Denkschrift, welche zur Erläuterung der vorstehenden Verhandlungen dient, denselben folgen.

oben zu 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungs-System zum Gegenstande hatte.

Man war hiebei von dem Grundsatze ausgegangen,

daß die Befugniß der ländlichen Einsassen, über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, in keiner Art zu beschränken sei,

zog aber gleichzeitig in Betracht,

daß es die in einer allgemein herrschenden Sitte und Gewohnheit des Bauernstandes sich gründende Regel sei

daß noch bei Lebzeiten des Besitzers das Gut einem seiner Kinder oder nahen Blutsverwandten gegen einen meistens sehr mäßigen Preis, ein dem abgehenden Besitzer und dessen Ehegatten vorbehaltenes Altentheil und die im Ueberlassungs-Vertrage zugleich bestimmten Abfindungen der übrigen Kinder oder Miterben und des überlebenden Ehegatten übertragen oder wenigstens im voraus verschrieben werde.

Diese der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes besonders förderliche Sitte wollte man möglichst zu befestigen und gegen den sie allmälig zu verdrängen drohenden Einfluß der nach Art. 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 zulässigen Gleichtheilungen zu bewahren suchen.

Zu diesem Ziele glaubte man zu gelangen, indem man:

a) für die als Ausnahme von der obigen Regel zu betrachtenden Fälle, in denen vom Besitzer eines Rustikal-Grundstücks wegen Uebertragung des letzteren und Bestimmung seines Werthes keine rechtsgültige Disposition unter Lebenden oder von Todeswegen getroffen worden, eine subsidiarische Norm aufstellte, und

b) die obwaltenden Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit der §§ 280 bis 284, Tit. 7, Th. II. des Allgem. Landrechts über Veranschlagung des Hofes und der Hofwehr nach einer gemäßigten Taxe zu Gunsten und im Sinne der dem Gesetze zum Grunde liegenden Tendenz entschied.

Von diesem Gesichtspunkte aus ertheilte der Gesetz-Entwurf Vorschriften:

1) über das Recht der Erbfolge in solche ländliche Besitzungen, deren Inhaber im Stande der Landgemeinden vertreten werden, wobei er die Person des Anerben, die Untheilbarkeit des Hofes bei der Erbauseinandersetzung und die Unzuläßigkeit einer Theilungshalber zu veranlassenden Subhastation bestimmte,

2) über das Verfahren und die Grundsätze der Werthsermittelung der Rustikal-Besitzungen und über die Art und Feststellung derjenigen gemäßigten Taxe, für welche der im Gesetze designirte Anerbe die Ueberlassung des Hofes nebst Inventarium sollte verlangen können.

Die diesfälligen Vorschläge haben indeß, wie bemerkt, bei den Ständen wenig Beifall gefunden. Die Landtage der Provinzen Posen, Pommern und Preußen haben sowohl das Bedürfniß als die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben entschieden in Abrede gestellt. Einstimmig, mit Einschluß der Vertreter der Landgemeinden, hat nur der Landtag der Provinz Sachsen den Prinzipien und Motiven des Gesetz-Entwurfs beigepflichtet. Auf dem schlesischen Landtage hat sich zwar eine Majorität für denselben ergeben, in der bedeutenden Minorität aber haben sich sämmtliche Vertreter des Bauernstandes, mit Ausschluß eines einzigen, befunden, und auch die Majorität hat anerkannt, daß ein besonders dringendes Bedürfniß in der Provinz sich nicht herausgestellt habe. In der brandenburgischen Stände-Versammlung endlich ist der Gesetz-Entwurf mit einer sehr schwachen Majorität von 31 gegen 25 Stimmen im Prinzip angenommen, die bedeutende Minorität aber erhält noch ein besonderes Gewicht durch ein dissentirendes Separat-Votum von zwei Drittel der Abgeordneten der Landgemeinden.

Eben so haben die Ober-Präsidenten von fünf Provinzen — der Mark, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen — sich gegen den Gesetz-Entwurf erklärt.

Dieser vielseitige Widerspruch hat sich jedoch nicht sowohl gegen die Tendenz desselben,

die der Conservation des Bauernstandes günstige Sitte autonomischer, das Bestehen des Hofannehmers bei der Wirthschft ungetheilte Erhaltung des Hofes in der Familie bezweckender Dispositionen zu befestigen und gegen nachtheilige Einflüsse zu schützen,

als vielmehr dagegen gerichtet,

daß dieser Zweck durch Einführung eines dem gemeinen Rechte derogirenden bäuerlichen Successions- und Erbtheilungs-Systems mit Bevorzugung eines vom Gesetze designirten Hofannehmers erreicht werden sollte.

Während sich eine entschiedene Abneigung gegen ein solches direktes Eingreifen der Gesetzgebung, namentlich unter den Vertretern des hierbei vorzugsweise interessirten Standes der Landgemeinden offenbart hat, sind dagegen auch uuter den Dissentirenden viele Stimmen für indirekte, durch Beseitigung gewisser, in der gegenwärtigen Gesetzgebung sich findenden Hindernisse auf die Aufrechthaltung jener mehr erwähnten Sitte hinwirkende Maßregeln laut geworden.

Dieser Gesichtspunkt ist nunmehr, in Anerkennung der Erheblichkeit der gegen den früheren Gesetzesvorschlag hervorgetretenen Einwürfe, von dem königlichen Ministerium des Innern aufgefaßt worden. Dasselbe hat ausgeführt, daß es nothwendig sei, die Prinzipien des früheren Gesetz-Entwurfes im Wesentlichen aufzugeben und auf andere, mehr indirekte Mittel Bedacht zu nehmen, um den Zweck der Conservation des Bauernstandes überhaupt und der Erhaltung der bäuerlichen Familien in ihrem Grundbesitz zu erreichen. In Folge dessen wollte das königliche Ministerium des Innern die zum Besten des Bauernstandes zu ergreifenden legislativen Maßregeln auf folgende beschränken:

1) Erleichterungen in der Form der Verträge und letztwilligen Verordnungen, durch welche bäuerliche Besitzer ihre Grundstücke an Ehegatten, Kinder oder andere nahe Verwandte überlassen, und zu dem Ende Erweiterung der Kompetenz der Dorfgerichte hinsichtlich solcher Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

2) Herstellung eines den bäuerlichen Besitz- und Leistungs-Verhältnissen gehörig entsprechenden Verfahrens bei der Abschätzung bäuerlicher Güter, behufs der Erbtheilung;

3) Modifikationen der beschränkenden Grundsätze, welche auch in Bezug auf die Veräußerung solcher bäuerlichen Güter in der bisherigen Gesetzgebung den Vormundschafts-Behörden zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

In Betreff des ersten Punktes ist eine besondere Verordnung wegen Deklaration der §§ 95 und 96 Tit. 12, Th. I. des Allgem. Landrechts, welche die Kompetenz der Dorfgerichte zur Aufnahme letztwilliger Dispositionen begünstigt, inzwischen zur Berathung des königlichen Staats-Raths gediehen. Dagegen haben die Stände der Provinz Westfalen, für welchen Landestheil Maßregeln im Sinne der früheren Vorschläge am nöthigsten schienen, den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf über die An- und Aufnahme letztwilliger Dispositionen durch die Gemeinde-Beamten abgelehnt. Andererseits ist durch das Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte vom 11. Juli 1845 (Ges. S. S. 495) die Aufnahme von Altentheils-Verträgen durch die Dorfgerichte zuläßig geworden und in einigen Departements wegen Belebung des dort fehlenden Instituts der Gerichtsschreiber, mit Rücksicht auf die dieserhalb bestehenden Gesetze, durch die Regierungen das Nöthige veranlaßt. Gegen eine größere Erweiterung der Befugnisse der Dorf-Gerichte zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich das Justiz-Ministerium erklärt, weil sich nicht annehmen läßt, daß der rechtliche Inhalt der Verträge und letztwilligen Dispositionen, in denen über Bauergüter verfügt wird, stets oder auch nur meistentheils ein so einfacher sei, daß es zur Aufnahme derselben keiner eigentlichen Rechtskenntniß bedürfte, und weil die Dorfgerichte, besonders in den östlichen Provinzen, in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht als geeignete Organe zur Vornahme derartiger Geschäfte erachtet werden können, vielmehr die Besorgniß veranlassen, daß eine ausgedehntere Kompetenz derselben eine große Anzahl wegen Nichtbeobachtung der äußeren und inneren Form ungültiger, ihrem Inhalte nach unvollständiger und wegen Mangels einer präzisen Fassung unklarer Akte zu Tage gefördert werden möchte, die sich mehr oder weniger unbrauchbar erweisen oder durch Erzeugung von Prozessen und Zwistigkeiten einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das Wohl der bäuerlichen Familien ausüben würden. Es kommt daher gegenwärtig nur noch auf die oben zu 2 und 3 hervorgehobenen Punkte an.

II. Darlegung des Prinzips, auf welchem der Entwurf der Verordnung beruht, und Erörterung der Bedürfnißfrage.

1. Darlegung des Prinzips, auf welchem der Entwurf der Verordnung beruht.

Zuvörderst ist hierbei das Prinzip, auf welchem die vorgeschlagenen legislativen Maßregeln beruhen, und die Bedürfnißfrage kurz in Erwägung zu nehmen.

Wenn für den Zweck,

auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken,

durch die Gesetzgebung überhaupt etwas geschehen soll, so scheint die einzuschlagende Richtung schon durch den oben dargestellten Gang der früheren legislativen Maßregeln mit Nothwendigkeit vorgezeichnet zu sein.

Die ursprüngliche Tendenz,

durch Dispositions-Beschränkungen der bäuerlichen Eigenthümer einzuwirken,

hat wegen des Widerspruchs, auf den dieselbe in den ständischen Versammlungen, vornehmlich beim Bauernstande selbst, gestoßen ist, aufgegeben werden müssen. Sie ist auch wirklich in den neueren Gesetzen über Aufhebung der Verschuldungs-Beschränkuug der Bauergüter vom 29. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung de 1844, S. 17) und über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen v. 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25) verlassen worden. Das letztere will zwar das Verfahren bei Zerstückelung Grundstücken regeln und Uebelstände, die sich damit häufig verbinden, beseitigen, geht aber nicht mehr darauf aus, die Zertheilung, insbesondere der Bauergüter, zu verbieten oder zu beschränken. Das erstere, weit entfernt, der Verschuldung der Rustikal-Besitzungen engere Grenzen zu setzen, hat vielmehr die bis dahin noch bestehenden gesetzlichen Einschränkungen aufgehoben und den Bauer in dieser Beziehung jedem anderen Grundeigenthümer gleichgestellt.

Auch schon im § 4 des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes für die Provinz Westfalen vom 13. Juli 1836 (Gesetz-Samml. S. 210) und in dem im Jahre 1841 den Landtagen der sechs östlichen Provinzen vorgelegten Gesetz-Entwurf über die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrnngen hat man den Grundsatz aufgestellt,

daß die Befugniß der ländlichen Einsassen, über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, in keiner Art zu beschränken sei.

Man erkannte schon damals an,

daß die Gesetzgebung besonders ihr Augenmerk auf die im Bauernstande noch lebende Sitte, den Grundbesitz der Familie durch autonomische Verfügungen zu erhalten, zu richten und diese seiner Konservation förderliche Sitte zu befestigen habe.

Man glaubte aber damals noch, daß dies auf direktem Wege, durch positive Festsetzung eines vom gemeinen Rechte abweichenden Erbfolge- und Erbtheilungs-Systems,

geschehen könne, welches die Autonomie der bäuerlichen Besitzer in Fällen, wo sie nicht in's Mittel getreten war, ersetzen sollte. Man gestand sonach die volle gemeinrechtliche Dispositionsbefugniß, die man dem Erblasser vorbehielt, den Erben bei der Theilung nicht zu. Letztere sollten durch das Gesetz selbst gegen ihren Willen verpflichtet werden, einem im Gesetz bezeichneten Anerben den Hof und die Hofwehr, deren freies Eigenthum ihrem Erblasser zugestanden hatte und nach den allgemeinen Regeln der gesetzlichen Erbfolge auf sie übergegangen war, für eine gemäßigte Taxe zu überlassen, ohne auf Theilung oder Subhastation zum Behufe der Auseinandersetzung antragen zu dürfen. Sie sollten genöthigt werden, ihre auf diese Weise ausgemittelten Abfindungen noch dem Gutachten Sachkundiger auf gewisse Fristen im Gute stehen zu lassen. Man kann nicht umhin, hierin eine Abweichung von der Konsequenz des an die Spitze gestellten Grundsatzes zu erkennen, die man jedoch durch die Voraussetzung motiviren zu können glaubte,

daß das Gesetz nur den präsumtiven Willen des Erblassers ausspreche.

Nun muß zwar nach jener im Bauernstande herrschenden Sitte in der Regel der Wunsch vorausgesetzt werden, das Gut der Familie und dem Hof-Nachfolger bei der Wirthschaft zu erhalten, und die Tendenz jenes Gesetz-Entwurfs traf daher mit der im Bauernstande vorhandenen, durch die Sitte sich erkennbar machenden Richtung zusammen. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß es einen großen Unterschied macht, ob der Erblasser selbst die dahin abzielenden Dispositionen trifft, oder ob das Gesetz die fehlende Verfügung supplirt. Der Erblasser verfügt mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, der Eigenschaften, selbst der Wünsche und Neigungen seiner Kinder; ihm ist der wahre Werth des Hofes, der Preis, bei welchem der Hofannehmer, ohne vor den Miterben ungerecht bevorzugt zu werden, bestehen kann, genau bekannt; er ist im Stande, eine zweckmäßige Wahl seines Nachfolgers zu treffen und die Bedingungen der Uebernahme in billiger, alle Theile zufriedenstellender Weise festzusetzen. Alles dies kann im Mangel einer gültigen Willenserklärung des Erblassers nicht das Gesetz, welches nur abstrakte Normen aufstellt, sondern viel eher die Dispdsition der Erben im Wege güterlicher Uebereinkunft ersetzen.

Hieraus erklärt sich die entschiedene Abneigung, mit welcher der frühere Gesetz-Entwurf in der Mehrzahl der Stände-Versammlungen und namentlich vom Stande der Landgemeinden aufgenommen worden ist.

Wäre diese Abneigung aber auch an sich nicht gerechtfertigt, so ist sie eine Thatsache und schon als solche von Bedeutung; denn das sich bei Anwendung eines den Ansichten und Wünschen derjenigen, zu deren Besten es gegeben wird, nicht entsprechenden Gesetzes kundmachende Widerstreben würde den wohlthätigen Zweck desselben vereiteln.

Schon hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeie, die früher verfolgte Richtung auf die Conservation des Bauernstandes und seines Familienguts durch direkte, in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, zu verlassen, um so mehr, als solche Mittel immer gehässig bleiben. Dazu kommt, daß, wenn jene mehr erwähnte Sitte, wie allseitig anerkannt wird, im Bauernstande wirklich noch lebendig ist, und man sonach darauf vertrauen darf, daß sie sich im Ganzen und Großen wirksam erweise, direkte gesetzliche Maßregeln zur Erreichung des Ziels, welches dann schon durch die Sitte gewonnen wird, theils überflüssig, theils als der naturgemäßen Entwickelung hinderlich, mithin sogar schädlich erscheinen. Sollte aber jene Sitte erlöschen, so wird auch die Gesetzgebung, die zwar vorhandene rechtliche und sittliche Elemente gestalten und regeln, aber nicht eigentlich schaffen kann, das Leben da, wo es einmal entwichen ist, nicht zurckzurufen vermögen.

Die Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Materie zu stellen hat, kann daher nur die sein,

auf indirektem Wege die Autonomie des Bauernstandes nicht sowohl durch positive Einwirkung als vielmehr durch Beseitigung der ihrer Entwickelung sich etwa entgegenstellenden Hindernisse zu fördern.

Soviel über das dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zum Grunde liegende Prinzip im Allgemeinen.

2) Erörterung der Bedürfnißfrage.

Dies Prinzip, auf welchem auch die in der allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 für die Provinz Westfalen getroffenen provisorischen Anordnungen beruhen, als richtig vorausgesetzt, fragt es sich jedoch,

ob für legislative Maßregeln dieser Art ein Bedürfniß vorhanden ist?

Diese Frage ist zunächst nur im Allgemeinen zu erörtern, ihre speziellere Prüfung wird dadurch bedingt,

ob und inwieweit das Vorhandensein solcher Hindernisse, welche einer Entwickelung der Autonomie des Bauernstandes entgegenstehen, anzuerkennen ist,

und fällt in dieser Beziehung mit der Prüfung der einzelnen zu treffenden Anordnungen zusammen. Das Bedenken, auf welches jene Bedürfnißfrage hinführt, ist hauptsächlich folgendes.

Muß die Gesetzgebung, um in der eingeschlagenen Richtung einen günstigen Erfolg hoffen zu dürfen, das Vorhandensein eines konservativen Elements im Bauernstande voraussetzen und demselben Kraft und Leben genug zutrauen, um sich geltend zu machen, so kann sie dasselbe auch — läßt sich behaupten — seiner eigenen Entwickelung überlassen; die Sitte autonomischer, auf Erhaltung des Familien-Eigenthums abzielender Dispositienen erscheint dann nicht bedroht, sie wird einzelne etwa hemmende Schwierigkeiten selbst überwinden und bedarf des Schutzes durch besondere gesetzliche Maßregeln nicht.

Diesem Einwurfe scheint die vom königlichen Ministerium des Innern bezeugte Thatsache Gewicht zu verleihen, daß der Bauernstand, seit seine Besitzungen, in Folge der Landeskultur-Gesetze, in den freien Verkehr gekommen und auch hinsichtlich der Erbfolge dem gemeinen Recht anheimgefallen sind, sich anfänglich sogar unter mancherlei ungünstigen Umständen und während einer für die landwirthschaftlichen Verhältnisse stets schwierigen Uebergangsperiode dennoch sichtlich gekräftigt und gehoben hat, und es scheint dadurch die Besorgniß, die vor 20 Jahren die erste Veranlassung zu legislativen Erörterungen dieses Gegenstandes gab, daß nämlich der Bauernstand in Folge der agrarischen Gesetzgebung seinem Untergang entgegenreife, beseitigt zu werden.

Jenem Einwande steht indeß entgegen, daß in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, namentlich in der mehr und mehr wachsenden Geldmacht und in dem dadurch rege gewordenen Speculationsgeiste, der hin und wieder schon das Bestreben gezeigt hat, das bäuerliche Grund-Eigenthum in die rasche Bewegung des Güterverkehrs hineinzuziehen, manche neue Potenzen vorhanden sind, die von außen her der im Bauernstande noch lebenden Sitte Gefahr drohen, und denen sie um so eher unterliegen wird, wenn nicht die ihrer freien Entwickelung hinderlichen Uebelstände aus der bestehenden Gesetzgebung entfernt werden.

In dieser Beziehung ist das Bedürfniß legislativer Maßregeln von der überwiegenden Mehrzahl der Stände und Landtags-Kommissarien anerkannt worden und daher nicht füglich mehr in Zweifel zu ziehen.

Als solche Uebelstände, mit deren Beseitigung die Gesetzgebung sich zu beschäftigen habe, sind nur in den ständischen Versammlungen und vom königlichen Ministerium des Innern bezeichnet worden:

1) gewisse Schwierigkeiten, welche die bäuerlichen Besitzer in der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung bei der Verwirklichung der Absicht, ihre Grundstücke durch Verträge und letztwillige Dispositionen an Ehegatten, Kinder und andere nahe Verwandte zu überlassen, anzutreffen pflegen;

2) Mangel eines den bäuerlichen Besitz- und Leistungs-Verhältnissen gehörig entsprechenden Verfahrens bei Aufnahme der Taxen von Rustikal-Grundstücken;

3) gewisse beschränkende, den vormundschaftlichen Behörden gesetzlich vorgeschriebene Grundsätze bei Veräußerung bäuerlicher Güter.

Man hat deshalb als Mittel der Abhülfe vorgeschlagen:

1) Erleichterungen in der Form der Verträge und letztwilligen Dispositionen,

2) Herstellung eines angemessenen Abschätzungs-Verfahrens,

3) Modificationen jener Grundsätze der Vormundschafts-Ordnung.

Der erste Punkt ist, wie schon oben bemerkt, aus dem gegenwärtig vorgeledten Gesetz-Entwurf ausgeschieden; es han-

delt sich in letzterem nur um die zu 2 und 3 zu ergreifenden legislativen Maßregeln.

Beide Punkte stehen mit einander in genauem Zusammenhange. Da §§ 576—580, Tit. 18., Th. II. Allg. Landrechts, welche auch auf Bauerngüter Anwendung finden, seit letztere in Folge der agrarischen Gesetzgebung dem gemeinen Rechte anheimgefallen sind, ergeben, daß die Frage, ob eine Subhastation, durch welche das Gut in sehr vielen Fällen aus der Familie herausgehen wird, stattfinden soll oder nicht, meistens von dem Ausfall der Taxe abhängt. Denn danach muß der Vormund auf Subhastation dringen, sobald das Gebot eines majorennen Miterben die Taxe nicht erreicht oder nicht anderweite Vortheile geboten werden, welche den Unterschied zwischen Gebot und Taxe erheblich übersteigen. Es kommt daher vorzugsweise auf die letztere an.

Wichtig ist die Richtigkeit der Taxe aber auch bei einer Erbtheilung unter großjährigen Erben, wo sie den Anhalt für den Preis gewährt, für welchen die übrigen einem Miterben das Gut zu überlassen sich geneigt finden lassen, oder wenn der Miterbe solchen nicht gewähren will, die Subhastation verlangen werden.

Es zeigt sich hierin die Verbindung, in welcher die Herstellung eines angemessenen Abschätzungs-Verfahrens mit dem beabsichtigten Zweck der Conservation eines kräftigen Bauernstandes und seines Familiengutes steht.

Es fragt sich aber in Bezug auf den Punkt zu 2,

inwiefern es besonderer legislativer Maßregeln zur Herstellung eines angemessenen Abschätzungs-Verfahrens bedarf?

Das Allgemeine Landrecht bestimmt hinsichtlich der Erbtheilungen bei gutsunterthänigen bäuerlichen Wirthschaften in den §§ 280, 281, 284, Tit. 7, Th. II.:

a) daß in allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden habe, der Werth des Guts und des zur Wirthschaft erforderlichen Guts-Inventariums nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen,
b) bei Aufnahme derselben nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Besitzers und seiner Frau Rücksicht genommen,
c) zur Herauszahlung der nach solcher Taxe den Miterben zukommenden Abfindungen billige, den Vermögens-Umständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden sollten.

Diese Vorschriften, welche, streng genommen, eine vorzugsweise Begünstigung des Hof-Annehmers nicht enthalten, indem der Unterhalt des Besitzers und seiner Freu nur ein Aequivalent für die von ihnen zur Erzielung eines Ertrages aufzuwendende Arbeit bilden, sind es, an welche der gegenwärtige Gesetz-Entwurf sich im Wesentlichen anschließt. Sie sind durch den Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171), indem man von der — weiter unter zu erwähnenden — jetzt nicht mehr haltbaren Ansicht ausging, daß zwischen einer wirklichen Ertrags- und einer sogenannten gemäßigten Taxe ein Unterschied obwalte, in Betreff derjenigen Güter, die in Folge des Edikts vom 14. September 1811 freies Eigenthum geworden sind, ausdrücklich aufgehoben worden. Hinsichtlich derjenigen Bauerngüter, welche schon vor dem ebengedachten Edikt zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessen wurden, ist zwar in dem Reskripte vom 7. Okt. 1833 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 42, S. 290) ihre fortwährende Gültigkeit ausgeführt; theils aber läßt sich dagegen einwenden, daß jene Vorschriften, dem Zusammenhange nach, nur auf unterthänige Rustikalstellen zu beziehen seien, theils haben sie ihre Anwendbarkeit praktisch verloren, da ein früheres Reskript vom 3. Juli 1843 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 2, S. 25) dem ebengedachten entgegengesetzte Grundsätze ausgesprochen hatte, und die Kennzeichen derjenigen, in freiem Eigenthum befindlichen Bauerngüter, auf welche sie etwa angewendet werden könnten, nicht immer äußerlich hervortreten, überdies auch der § 282 a. a. O. auf besondere provinzielle Abschätzungs-Grundsätze verwies, die sich in den Provinzial-Rechten nicht vorfanden. Schon von diesem Gesichtspunkte aus scheint es daher nothwendig oder doch zweckmäßig, die Wiederherstellung jener im Wesentlichen beizubehaltenden Grundsätze durch ein besonderes Gesetz zu veranlassen, zumal jene Vorschriften jedenfalls nur auf Erbtheilungen sich beziehen.

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die über die Taxation der freien Rustikalgüter in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften und deren Anwendung in der Praxis ins Auge faßt.

Nach § 14, Tit. 6, Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen in den östlichen Provinzen der Monarchie bei Taxen von Landgütern, die zwar nicht adeliger Qualität, aber doch ein freies Eigenthum ihrer Besitzer und keiner Gutsherrschaft unterthänig sind, mithin bei Taxen der hier in Rede stehenden bäuerlichen Güter, die, weil ihr Werth 500 Thlr. übersteigt, nicht nach dem Gesetz über Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 131) behandelt werden können, im Wesentlichen eben die Grundsätze Anwendung finden, welche bei der Abschätzung adeliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen; es wird nur bemerkt, daß die Verschiedenheiten und Abweichungen aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergäben. Maßgebend sollen also im Wesentlichen die ritterschaftlichen Tax-Prinzipien sein.

Die Erfahrung lehrt, daß diese für die Ausmittelung eines richtigen und angemessenen Werthes bäuerlicher Nahrungen im Allgemeinen unpassend sind. Unrichtige und besonders zu hohe Taxen ergeben sich bei Anwendung der §§ 8 bis 11 a. a. O. vorzugsweise dann, wenn — wie nach der Praxis vieler Gerichte geschieht — der richterliche Kommissarius von den Sachverständigen nur die Bonitätsklassen, Einsaat, Erträge und andere einzelne thatsächliche und ökonomisch-technische Sätze, zum Informations-Protokolle angeben, danach aber das Taxations-Instrument unter Anwendung der ritterschaftlichen Normen kalkulatorisch berechnen läßt, so daß die Taxatoren das Gesammt-Resultat nicht selbst aussprechen.

Wenn nun gleich die oben allegirte Vorschrift des § 14, Tit. 6, Thl. II. der Allg. Gerichts-Ordnung,

die aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergebenden Verschiedenheiten und Abweichungen berücksichtigt wissen will, so sind als allgemeine Regel doch immer die ritterschaftlichen Tax-Prinzipien

gesetzlich vorgeschrieben. Führen diese daher, wie oben erwähnt, erfahrungsmäßig zu unrichtigen Ergebnissen, so bedarf es bei der oben ausgeführten Wichtigkeit einer dem wahren Werthe des Guts wirklich entsprechenden Taxe eines neuen Gesetzes zur Herstellung eines angemessenen Abschätzungs-Verfahrens. Der Art. 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171) verordnet zwar hinsichtlich der in Folge des Edikts vom 14. September 1811 in freies Eigenthum verwandelten Bauergüter schon,

daß diese Güter bei Erbtheilungen nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen.

Indeß einestheils ergiebt der Gegensatz:

nicht nach den gemäßigten Taxen (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 7, § 280),

daß dadurch nur auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Tax-Grundsätze — den § 14, Tit. 6, Thl. II. der Allg. Gerichts-Ordnung — hat verwiesen, nicht aber ein anderes neues Prinzip hat aufgestellt werden sollen; anderentheils ist sogar die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle, namentlich auf die schon vor dem Edikt vom 14. September 1811 zu freiem Eigenthum besessenen Rustikalstellen durch das Reskript vom 7. Oktober 1833 (von Kamptz Jahrb. Bd. 42, S. 290) zweifelhaft geworden. Die Vorschrift des allegirten Artikels 72 macht daher das jetzt beabsichtigte Gesetz nicht entbehrlich.

Was den oben angeführten dritten Punkt betrifft, so wird es auch hier zur Herbeiführung der gewünschten Modifikation der den vormundschaftlichen Behörden vorgeschriebenen Grundsätze eines ausdrücklichen Gesetzes bedürfen.

Dit Vormundschafts-Behörden sollen ganz allgemein ermächtigt werden, zur Abtragung der den Kuranden zu gewährenden Abfindungen billige Fristen zu bewilligen. Dies ist eine Abweichung von dem bestehenden Rechte, welches in den §§ 482, 483, Tit. 18, Th. II. des Allg. Landrechts nur gegen Aeltern und Geschwister, nicht auch gegen andere Verwandten und Miterben der Pflegebefohlenen gewisse billige Rücksichten in Betreff der zu verlangenden Sicherheit gestattet und kann daher nur durch ein ausdrückliches Gesetz bestimmt werden.

III. Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs.

Was nun den vorgelegten Gesetz-Entwurf selbst anbetrifft, so wird darüber Folgendes bemerkt.

Zu § 1.

In diesem Paragraphen wird das für die Abschätzung der bäuerlichen Güter maßgebende Prinzip aufgestellt. Dasselbe ist ganz allgemein gefaßt, weil jede abstrakte, auf Zahlen zurückgeführte Regel für die Taxation bäuerlicher Güter die Ausmittelung des wahren Werths mehr oder weniger dem Zufall preisgiebt und der Würdigung der so verschiedenen individuellen Verhältnisse Zwang anthut, wohin namentlich auch die in der Verordnung über die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen vom 22. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 70) enthaltene Vorschrift zu rechnen ist, daß der ermittelte Rein-Ertrag mit 6 vom Hundert zu Kapital verrechnet werden solle. Von dergleichen Prozentsätzen hängt es keinesweges allein ab, ob das Resultat der Taxe hoch oder niedrig zu stehen kommt, vielmehr wirken hierauf noch eine Menge auderer Positionen ein, und geschickte Taxatoren haben es bei ihrem Arbitrium über die letzteren doch in der Hand, die Tendenz der Vorschrift über die Kapitalisirung zu vereiteln. Weit angemessener erscheint dagegen die Aufstellung eines allgemeinen, leitenden Prinzips, welches für die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des abzuschätzenden Gutes vollkommen freie Hand läßt.

Was das aufgestellte Prinzip selbst betrifft, so stellt dasselbe zwei Momente hin, nach denen die Abschätzung erfolgen soll:

1) nach dem nachhaltigen Ertragswerthe,
2) so, daß der Gutsannehmer sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande erhalten könne.

Das erste Moment ist an sich schon in der bestehenden Gesetzgebung begründet. Schon die Vorschriften der §§ 12 und 14 Tit. 6, Thl. II. der A. G. O. zielen darauf ab, den wahren und wirklichen Ertrag zu ermitteln, und auch im Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Ges. Samml. S. 171) ist ausgesprochen, daß die Abschätzung nach dem wirklichen Ertrage geschehen solle. Es leuchtet aber ein, daß der Ertrag nur dann ein wahrer und wirklicher und geeignet ist, eine Norm für die Bestimmung des wahren Werths darzustellen, wenn er ein nachhaltiger, d. h. nicht durch vorübergehende Umstände und zufällige Konjunkturen oder zu hoch geschraubte, das Gut aussaugende Kultur-Verhältnisse bedingter ist. Die allgemeinen Anweisungen, welche in den §§ 8 ff. Tit. 6, Thl. II. der A. G. O. dem Taxations-Kommissarius über die Herbeischaffung der Materialien zur Abschätzung ertheilt sind, und welche darauf abzielen, zuverläßige Data über einen mehrjährigen Wirthschafts-Ertrag zu gewähren, die Gründe etwaiger Veränderungen derselben zu ermitteln und seine Richtigkeit durch Vergleichung mit früheren Kaufwerthen zu prüfen, liefern den Beweis, daß der Gesetzgeber bei Ertheilung jener Vorschriften von dem nämlichen Gesichtspunkte ausgegangen ist.

Was das zweite Moment anbelangt, daß bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden soll, daß der Gutsannehmer sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande erhalten könne, so steht dieser Punkt mit dem erstgedachten in enger Verbindung. Von einem wahren und wirklichen Ertrage kann erst dann die Rede sein, wenn von dem, was nach den einzelnen Rubriken einkommt, die auf dem Gute haftenden Lasten und die zur Erhaltung der Substanz und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendigen Kosten in Abzug gebracht werden. Der Umfang, die Natur und die Bestimmung der Rustikalstellen bringt es ferner mit sich, daß der Besitzer und seine Familie die Wirthschaft selbst betreibe und bei den erforderlichen Arbeiten selbstthätig Hand anlege. Der nothwendige Unterhalt der Familie des Besitzers ist daher nur Aequivalent für die persönliche Betheiligung bei der Bewirthschaftung zu betrachten und gehört somit gleich denjenigen Positionen, die zur Bestreitung der auf dem Hofe haftenden Prästanda ausgewiesen werden, zu den Abzügen, welche berücksichtigt werden müssen, um den wahren Reinertrag des Guts zu ermitteln.

Hiernach könnte dieser Punkt im Gesetze, streng genommen, allerdings mit Stillschweigen übergangen werden, da, wie oben ausgeführt, die Rücksicht auf den Besitzer und seine Familie eine nothwendige Bedingung für die Ausmittelung des wirklichen Ertrages einer Rustikalstelle ist. Es möchte jedoch zur Vermeidung möglicher Abweichungen bei den Abschätzungen zweckmäßig sein, die Nothwendigkeit jener Rücksichtnahme, wie geschehen, im Gesetz kurz anzudeuten. Die Präzisirung dieser Andeutung in der Weise, wie solche in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 11) sub Nr. 4 ausgedrückt worden,

daß nämlich der Besitzer im Stande bleibe, als tüchtiger Landwirth zu bestehen,

erscheint nicht rathsam, weil der Begriff eines tüchtigen Landwirths zu relativ ist, auch die Anwendung des Gesetzes auf solche bäuerliche Güter beschränken würde, mit denen ausschließlich oder doch vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, hierdurch aber bei den mannigfachen industriellen Unternehmungen, die in der neuesten Zeit mit dem Betriebe der Landwirthschaft sich zu verbinden pflegen, der Bereich der Anwendbarkeit des Gesetzes schwankend werden und zu vielen Zweifeln Veranlassung geben möchte.

Nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf soll nun das obige Abschätzungsprinzip in allen Fällen bei Taxation der größeren Rustikalstellen Anwendung finden. Dies rechtfertigt sich durch folgende Erwägungen.

Darf nämlich von dem vorgeschlagenen Verfahren eine richtige, den individuellen Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes entsprechende Taxe des wahren Werthes erwartet werden, so läßt sich nicht absehen, warum man dieselben Grundsätze nur, wie nach den früheren Vorschlägen, zum Behuf der Erbtheilung und nicht vielmehr generell in allen Fällen, wo die Abschätzung einer Rustikal-Stelle nothwendig wird, zur Anwendung bringen will.

Die aufgenommene Taxe soll die Interessenten nur in den Stand setzen, den wahren Werth des Gutes zu übersehen, um als Basis für ihre in Betreff des letzteren zu fassenden Entschlüsse zu dienen. In dieser Beziehung waltet ein gleiches Bedürfniß, wie bei Erbtheilungen, auch bei allen andern Geschäften vor, deren Abschluß eine Kenntniß des eigentlichen Werthes des Grundstücks erfordert; denn auch der fremde Erwerber muß bei Abmessung des Kaufpreises denselben Gesichtspunkt, von dem die Taxatoren bei der Abschätzung ausgehen sollen, ins Auge fassen.

Sodann erheischt aber auch nicht nur die Konsequenz, sondern auch der Zweck, den das ganze Gesetz verfolgt, — die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, — die Generalisirung des aufgestellten Abschätzungs-Prinzips für alle Taxen ländlicher Nahrungen, die auch, weil eben man einerseits nur eine richtige Würdigung erwartet und andererseits die freie Vereinigung über den Kaufpreis nicht beschränkt werden, die Taxe vielmehr nur zur Information dienen soll, ohne Gefahr, daß daraus ein Nachtheil für die besitzende Familie entstehen werde, erfolgen kann. Die Conservation des Grundeigenthums in den bäuerlichen Familien erscheint zwar als ein sehr wichtiges und einflußreiches Mittel zur Erreichung jenes Zweckes und verdient jede mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit verträgliche Beförderung. Gleichwohl wird man, ohne Beschränkungen der Dispositions-Befugniß einzuführen, was man doch aufgegeben hat, nicht vermeiden können, daß in vielen Fällen das Gut durch nothwendige Subhastation oder freiwilligen Verkauf an fremde Besitzer übergeht. Daß der fremde Erwerber in prästationsfähigem Stande verbleibe und das Gut nunmehr seiner Familie erhalte, ist für das Allgemeine und für die Erreichung des vorerwähnten Zweckes nicht von geringem Interesse; er muß daher gleichfalls in den Stand gesetzt werden, den zu zahlenden Erwerbspreis nach einer richtigen Taxe abmessen zu können.

Ferner führt auch die Rücksicht auf die Conservation der besitzenden Familien ebenfalls auf die Generalisirung des aufgestellten Abschätzungs-Prinzips hin. Denn gewiß werden die Anträge auf Subhastation des Nachlaß-Grundstücks häufiger gemacht, gütliche Vereinigungen unter den Familiengliedern seltener erzielt werden, wenn die Aufnahme der Subhastations-Taxe nach andern Grundsätzen erfolgt, als die zum Behuf des Zuschlags aus freier Hand an einen Miterben, und wenn überhaupt die behufs Veräußerung an einen Fremden aufzunehmende Taxe durch einen zu erwartenden höheren Taxwerth den Eigennutz durch die Aussicht auf Erzielung eines höheren, dem höheren Taxwerthe entsprechenden Verkaufspreises zur Veräußerung an einen Fremden reizt.

Endlich würde durch einen solchen Unterschied wiederum die dem Erfolge des Gesetzes unbedenklich nachtheilige Ansicht verbreitet werden, daß der Hofannehmer vor seinen Miterben unbillig begünstigt werde, was man doch in der That nicht beabsichtigt.

Die Güter, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, sind als solche, „deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden", um deswillen bezeichnet worden, um nicht in eine kasuistische Unterscheidung zwischen größeren und kleineren, spannfähigen und nicht spannfähigen, katastrirten und nicht katastrirten Nahrungen zu gerathen, da derartige Unterscheidungen sich bei der aus der unbeschränkten Parzellirungs-Befugniß hervorgehobenen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht würden durchführen und festhalten lassen.

Die Worte:

mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen s. g. gemäßigten und Ertrags-Taxen,

sind hinzugefügt worden, weil man früher und namentlich noch bei der allegirten Declaration vom Jahre 1816 und auch noch bei der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 11) davon ausgegangen ist, daß zwischen gewöhnlichen Taxen und ermäßigten Erbtaxen ein Unterschied obwalte. Dieser kann aber nach dem, was oben über die bei Aufnahme einer den wahren Werth darstellenden Taxe maßgebenden Prinzipien gesagt worden ist, jetzt nicht mehr anerkannt werden und ist selbst für diejenigen ermäßigten Taxen, denen das Allg. Landrecht in den §§ 280 ff. Tit. 7, Thl. II. gedenkt, und wofür es seiner Zeit einen Anhalt gegeben haben mag, verloren gegangen. Daß demzufolge von dem Art. 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 keine weitere Anwendung mehr zu machen ist, um der Deutlichkeit willen, besoners ausgesprochen.

Zu § 2.

Der § 2 enthält Vorschriften über die Personen der Taxatoren.

Hinsichtlich der Person der Taxatoren liegt es in der Natur der Sache, daß deren Auswahl zunächst der gütlichen Vereinigung der Interessenten überlassen bleiben kann; nur für den Fall, daß eine solche nicht stattfindet, sollen die Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers genommen werden.

Dieser Vorschlag empfiehlt sich durch sich selbst, da bei den Standesgenossen die genaueste Bekanntschaft mit den Verhältnissen, welche auf den Werth des abzuschätzenden Gutes von Einfluß sind, vorausgesetzt werden darf. Der Begriff der Standesgenossen ist dahin, daß darunter solche Personen zu verstehen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören, um deswillen bestimmt worden, um das Mißverständniß auszuschließen, als müßten die Taxatoren gerade aus der Kategorie ländischer Einsassen genommen werden, welcher der Besitzer des abzuschätzenden Guts angehört, und in der namentlich bei Häuslern und anderen kleineren Wirthen häufig qualifizirte Taxatoren nicht gefunden werden dürften.

Der im Jahre 1841 den Ständen vorgelegte Gesetz-Entwurf erhielt ferner spezielle Vorschriften über die Wahl der Taxatoren und eines Obmannes durch die Parteien, beziehungs-

Zweite Beilage zu № 113 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 18. Mai 1847.

weise des den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers regulirenden Gerichts.

Nachdem man den in jenem Gesetz-Entwurf gemachten Vorschlag wegen Begründung eines Anerbenrechts hat fallen lassen und eben so von Aufstellung besonderer Tax-Prinzipien bei Erbtheilung zurückgetreten ist, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen mehr hinsichtlich der Wahl und der Zahl der zuzuziehenden Taxatoren, vielmehr reichen die diesfälligen Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung vollkommen aus. Es erscheint aber angemessen, dies im gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich auszusprechen, da in demselben über die Person der Taxatoren besondere Bestimmungen getroffen sind.

Zu § 3.

Die Verweisung auf die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung und des Gesetzes vom **15. Juni 1840** wird keinem Bedenken unterliegen. Die Bedeutung des Paragraphen besteht in der angeordneten Vernehmung der Taxatoren nicht blos über einzelne Thatsachen und über einzelne sachverständig zu ermittelnde Sätze, sondern auch über das Endresultat der Schätzung, den Gesammtwerth der Besitzung. Dieselbe erscheint aus folgenden Gründen zweckmäßig.

Es ist als ein dem wahren Gutswerth nicht entsprechende Taxen mit herbeiführender Uebelstand bezeichnet worden, daß nach der Praxis vieler Gerichtshöfe die Taxatoren nur über die einzelnen, dem Taxations-Instrumente zur Grundlage dienenden Petitionen und nicht auch über das Endresultat gehört werden. Durch spezielle Berichte der Gerichte ist zwar eine solche Praxis nicht konstatirt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß die bestehenden Gesetze auf ein solches Verfahren leicht hinleiten können, da es in der That an einer bestimmten Vorschrift mangelt, welche jene Operation anbefiehlt. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 3—11, Tit. 6, Th. II. der allgem. Gerichtsordnung, welche das Verfahren des Taxatious-Kommissarius regeln, verbreiten sich zwar über die Qualifikation, Auswahl, Zahl, Vereidigung der Taxatoren und über die Art und Weise, wie die einzelnen Data, ermittelt und zum Informations-Protokolle gebracht werden sollen, hinsichtlich der Zusammenstellung des Taxations-Instruments, in welchem erst der Gesammtwerth des Gutes ausgeworfen wird, findet sich aber im § 10 a. a. O. nur angeordnet:

daß der Kommissarius dasselbe aus dem Protokolle entwerfen, wenn er bei der Ausarbeitung Anstände und Zweifel finde, mit den Taxatoren Rücksprache nehmen und von ihnen die nöthigen Erläuterungen fordern und bei weitläufigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Positionen in Ansehung des Ertrages, der Abzüge u. s. w. ankommt, sich zur Anfertigung des Taxations-Instruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen müsse.

Eine Vernehmung der Taxatoren über den nach der Zusammenstellung der einzelnen Positionen sich ergebenden Gesammtwerth des Guts ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben und mag daher auch häufig nicht erfolgen. Diese Vernehmung aber erscheint höchst zweckmäßig, nach der Ansicht des königl. Ministeriums des Innern zur Erlangung zuverlässiger Taxergebnisse bei Bauergütern sogar nothwendig, da den Sachverständigen dadurch Gelegenheit gegeben wird, etwaige Irrthümer, die bei Begutachtung der einzelnen Sätze und ihres Verhältnisses zu einander vorgefallen sind, nach der Ueberzeugung zu rektifiziren, welche sie aus der unmittelbaren Anschauung und aus der Kenntniß der individuellen Verhältnisse über den Gesammtwerth des Gutes gewonnen haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine sich hierbei ergebende Differenz von den Taxatoren motivirt werden muß.

Zu § 4.

Dagegen, daß den Vormundschafts-Behörden zur Pflicht gemacht wird, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern, so wie gegen die Bestimmungen zu a., wonach sie ermächtigt werden, zur Abtragung der den Pflegebefohlenen zu gewährenden Abfindungen billige Fristen zu verstatten, wird sich nichts erinnern lassen. Beides entspricht, wenn es mit gehöriger Erwägung der besonderen Umstände des konkreten Falles geschieht, dem wohl verstandenen Interesse der Pflegebefohlenen selbst, deren Erziehung und Verpflegung meistens nur mittelst der Unterstützung des zum Hofbesitz gelangenden Familiengliedes möglich ist. Werden dem letzteren billige Bedingungen bei Abtragung der Abfindungen zugestanden, so wird es den Vormundschafts-Behörden leicht sein, ihren Kuranden durch gütliche Uebereinkunft mit dem Hofannehmer jene Unterstützung zu sichern und ihnen dadurch die Substanz ihres Erbtheils, die sonst größtentheils auf die Erziehungs- und Verpflegungskosten verwendet werden müßte, bis zu der Zeit, wo sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, ungeschmälert zu erhalten. Uebrigens erweitert jene Bestimmung zu a. die den Vormundschafts-Behörden in den Paragraphen 483 und 484, Tit. 18, Theil II. des allgemeinen Landrechts verliehenen Befugnisse insofern, als nach den letzteren nur gegen Eltern und Geschwister, nicht auch gegen andere Verwandte und Miterben, gewisse billige Rücksichten und auch diese nur in Betreff der zu verlangenden Sicherheit, nicht hinsichtlich der Zahlungsfristen, zulässig sind.

Die Bestimmungen zu b. c. und d., welche die den Vormundschafts-Behörden nach §§ 576—579 a. a. O. zustehenden Befugnisse erweitern, basiren sich auf dem nämlichen Prinzip, welches in der für die Provinz Westfalen erlassenen allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 11) genehmigt worden ist, indem darin den Vormundschafts-Behörden die Ermächtigung ertheilt wird, dem Guts-Annehmer das Gut für eine ermäßigte Taxe, welche nur ⅔ des gewöhnlichen Taxwerthes beträgt, zu überlassen, was, sobald man den Unterschied zwischen ermäßigten und gewöhnlichen Taxen fallen läßt, nichts Anderes bedeutet, als daß dem Guts-Annehmer das Gut für ⅔ der richtigen Taxe überlassen werden darf; daß durch diese Bestimmungen das Interesse der Pflegebefohlenen gefährdet werde, läßt sich nicht erwarten. Es wird nur dem Ermessen der Vormundschafts-Behörden ein weiterer Spielraum gewährt und ihnen freiere Hand gelassen, die nach den strengeren Vorschriften der §§ 576—579 a. a. O. öfter eintretende Nothwendigkeit einer Subhastation der Nachlaß-Grundstücke zu vermeiden und durch geeignete Stipulation anderweiter Vortheile das wahre Beste der Kuranden mehr zu befördern, als dies durch die vielleicht höhere Baarabfindung geschieht. Dagegen leuchtet es ein, daß jene Bestimmungen wohl geeignet sind, auf die Conservation des Guts in der Familie des Besitzers und die Erhaltung des Hofannehmers in leistungsfähigem Zustande günstig einzuwirken.

Zu § 5.

Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung die Nummer 4 der unter dem 5. Januar 1844 für die Provinz Westfalen getroffenen vorläufigen Bestimmungen vollständig ersetzen, während es bei den hinsichtlich der Stempel und Kosten gleichzeitig getroffenen Bestimmungen bis dahin, daß dieser Gegenstand etwa anderweit regulirt werden möchte, mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen über das bäuerliche Erbfolgegesetz dort sein Bewenden behalten muß.

Um hierüber jedes Bedenken zu beseitigen, ist ausschließlich die Nummer 4 als diejenige bezeichnet, welche ihre Erledigung findet.

Berlin, 16. Mai. Se. Majestät der König haben dem Prinzen Friedrich Albrecht von Preußen königl. Hoheit den schwarzen Adler-Orden zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Förster Kuehl zu Dunzig in der Ober-Försterei Jädkemühl, im Regierung-Bezirk Stettin, das allgemeine Ehrenzeichen; dem Führer des Königsberger Briggschiffes „Friederike Wilhelmine“, Schiffskapitän Ferdinand Mannowski, und dem Tagelöhner Beckhoff u Herdecke, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, die Retungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Der königliche Hof legt am 15. d. M. für Se. königl. Hoheit den Prinzen Ernst von Sachsen die Trauer auf acht Tage an.

Die Allgem. Preuß. Zeitung enthält folgende Bekanntmachung: „Seit dem von Sr. Majestät dem Könige in Berücksichtigung der ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse Allergnädigst bewilligten Erlaß der Mahlsteuer, haben die Behörden ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf gerichtet, ob den Konsumenten die Allerhöchste Wohlthat durch einen verminderten Brodpreis auch wirklich zu Gute komme. — Es hat zu dem Ende bei den sämmtlichen hiesigen Bäckern vor kurzem eine Nachwiegung ihrer Vorräthe an Backwaaren stattgefunden, wobei sich ergeben hat, daß ein Hausbackenbrod zum Preise von 2½ Sgr. durchschnittlich jetzt noch 5 Loth mehr wiegt, als es bei Zugrundelegung des Durchschnittsgewichtes, welches sich bei einer im Monat Januar d. J. veranlaßten gleichartigen Nachwiegung der Backwaaren ergeben hatte, im Verhältniß der jetzigen zu den damaligen Preisen und in Berücksichtigung des Erlasses der Mahlsteuer wiegen müßte. — Nach einem so erfreulichen Resultat ist daher für jetzt gar kein Grund vorhanden gewesen, mit der nach § 89 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ausnahmsweise allerdings zulässigen Einführung polizeilicher Brottaxen am hiesigen Orte vorzugehen. Berlin, den 15. Mai 1847. — Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Meding.“

Bei der gestern fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 95ster königlicher Klassen-Lotterie fiel 1 Haupt-Gewinn von 10,000 Rthl. auf Nr. 22,753 nach Danzig bei Rotzoll; 5 Gewinne zu 2000 Rthl. fielen auf Nr. 23,623. 44,411. 72,220. 80,972 und 82,273 in Berlin bei Burg und bei Seeger, nach Breslau bei Schreiber, Halle bei Lehmann und nach Torgau bei Ulrich; 27 Gewinne zu 1000 Rthl. auf Nr. 1273. 3523. 7527. 9426. 9463. 15,117. 16,284. 17,035. 18,037. 18,300. 18,581. 19,834. 33,378. 39,679. 40,927. 45,089. 56,115. 56,263. 57,817. 58,819. 58,994. 69,409. 69,472. 71,505. 73,724. 78,133 und 78,532 in Berlin 3mal bei Alevin, bei Mendheim und 2mal bei Seeger, nach Barmen bei Holzschuher, Brandenburg bei Lazarus, Breslau bei Gerstenberg, Köln 2mal bei Reimbold, Danzig bei Meyer und bei Rotzoll, Düsseldorf 3mal bei Spatz, Glogau bei Levysohn, Königsberg in Pr. bei Samter, Landsberg a. W. bei Borchardt, Liegnitz 2mal bei Leitgebel, Magdeburg bei Brauns, Marienwerder bei Bestvater, Posen bei Pulvermacher, Schweidnitz bei Scholz, Stolpe bei Pflughaupt und nach Wesel bei Westermann; 35 Gewinne zu 500 Rthl. auf Nr. 4912. 5511. 8121. 11,458. 13,065. 14,645. 16,710. 22,557. 24,585. 31,035. 37,789. 38,698. 43,639. 46,469. 46,954. 47,297. 47,342. 47,418. 51,584. 52,349. 52,956. 55,307. 56,326. 62,586. 62,716. 62,944. 66,946. 67,378. 67,527. 69,776. 70,306. 70,986. 74,666. 74,831 und 78,610 in Berlin bei Alevin, bei Aron jun., bei Burg, 2mal bei Matzdorf, bei Securius und 7mal bei Seeger, nach Barmen bei Holzschuher, Breslau bei Gerstenberg, bei Holschau und 2mal bei Schreiber, Bunzlau bei Appun, Köln 2mal bei Reimbold, Krefeld bei Meyer, Danzig bei Rotzoll, Elberfeld bei Brüning, Halberstadt bei Sußmann, Halle 2mal bei Lehmann, Iserlohn bei Hellmann, Landsberg bei Borchardt, Minden bei Wolfers, Neuß bei Kaufmann, Paderborn bei Paderstein, Stargard bei Hammerfeld und nach Stettin bei Rolin und bei Wilsnach; 41 Gewinne zu 200 Rthl. auf Nr. 4064. 4415. 5785. 8965. 15,929. 16,277. 17,950. 20,954. 21,056. 23,210. 23,610. 27,860. 28,024. 29,498. 29,704. 30,662. 31,626. 31,955. 35,355. 37,470. 40,375. 43,962. 45,360. 49,103. 51,812. 52,424. 54,290. 55,447. 55,760. 59,289. 59,343. 60,755. 62,405. 63,204. 67,249. 67,585. 68,168. 70,615. 76,953. 77,091 und 83,728.

Angekommen: Der Erbmarschall in der Kurmark Brandenburg, Freiherr Gans Edler zu Putlitz, von Dresden.

Berlin, 17. Mai. Der bisherige Justiz-Kommissarius und Notarius zu Insterburg, Cruse, ist als Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgerichte zu Königsberg i. Pr. und bei den übrigen Untergerichten daselbst, so wie als Notarius im Departement des dortigen Ober-Landesgerichts, dahin versetzt worden.

Dem Rübenzucker-Fabrikanten J. G. E. Hoffmann zu Proschkenhayn, im Regierungs-Bezirk Breslau, sind unter dem 12. Mai 1847 zwei Patente 1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zum Reiben und Pressen der Rüben in einer Dampf-Atmosphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu behindern, und 2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waschmaschine für Knochenkohle, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Berlin, 16. Mai. Die Nr. 19 des Justiz-Ministerial-Blattes enthält die allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1847, — betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 222) wird den königl. Obergerichten hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät aus Veranlassung eines besonderen Falles mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Februar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober v. J. übernommenen Renten eben so, wie es durch die Allerhöchste Ordre vom 7. August v. J. hinsichtlich der Renten für die Entbindung von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit gestattet worden ist, durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöst werden können.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die königl. Obergerichte in den Provinzen diesseits der Elbe.

Desgleichen die Instruktion vom 10. Mai 1847 für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 zu beobachtende Verfahren.

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. Nr. 12 S. 125 ff.) wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf Grund des § 19 dieser Verordnung, folgende nähere Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Register und deren äußere Form betreffend.

§ 1.

Jedes Gericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind (§§ 1 und 16 der Verordnung), hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter des Gerichtes Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Lokal, wo die Hypothekenbücher sich befinden, aufzubewahren.

§ 2.

Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, so wie der Geburt oder des Todesfalles, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Name mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind — erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne daß ein Rand oder ein Zwischerraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der besseren Uebersicht wegen, ist auf den letzten Folien des Registers ein alpabetarisches Verzeichniß anzulegen, und in diesem bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

§ 3.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Vermerke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Kanzlisten oder einen anderen Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstellen lassen; es muß aber jeder in die Register eingetragene Vermerk von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§ 4.

Zu jedem der in § 1 gedachten drei Register ist ein besonderes Aktenstück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen nach der Zeitfolge zu brin-

gen sind, und müssen in dem Register bei jeder Eintragung zugleich die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allegirt werden.

2, Form der auf Grund der Register auszustellenden Atteste.

§ 5.

Die Ausfertigung von Attesten auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter A in der Art, daß darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.

3. Duplikate.

§ 6.

Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres statt des im § 501 folg. Thl. 2, Tit. 11 des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Duplikats eine vidimirte Abschrift dem vorgesetzten Obergericht einzureichen, auch gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimirten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anzulegenden Aktenstück zu bringen und in dem Hypotheken-Archiv zu asserviren.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austritts-Erklärungen vorgekommen sind, ist dies im Laufe des folgenden Januar anzuzeigen und Seiten der Obergerichte darauf zu halten, daß von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schluß des Monats Januar die oben erwähnten vidimirten Abschriften oder Vakat-Anzeigen eingehen.

4. Kommissarien bei formirten Gerichten.

§ 7.

Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ein- für allemal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Kommissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protokollführer beizuordnen. Der Name und die Wohnung des Kommissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Oertlichkeit wegen für zweckmäßig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§ 8.

Dieser Kommissarius hat die sich meldenden Interessenten mit ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muß, damit den letzteren stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine förmliche Verhandlung und zwar in den im § 9 der Verordnung bezeichneten Fällen unter Zuziehung des ihm beigeordneten Protokollführers, aufzunehmen, derselben die von den Interessenten eingereichten Urkunden in Urschrift oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimirter Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerks in die Register, welcher jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt und den Tag der Eintragung selbst enthalten muß, zu bewerkstelligen und darüber das vorstehend im § 5 näher bezeichnete Attest auszufertigen.

Daß Letzteres geschehen, ist sodann hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegirung der Folienzahl des Registers zu vermerken.

§ 9.

Auch bei formirten Kollegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste unter dem Namen und dem Siegel des betreffenden Gerichts ausgefertigt, die Ausfertigungen aber statt des Dirigenten durch den nach § 7 zu bestellenden Kommissarius vollzogen.

Eben dasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zweck des Aufgebots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Instruktion zu erlassenden Verfügungen.

§ 10.

Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Kommissarius zu revidiren und sich durch Einsicht der Register und der Akten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von Seiten dts Letzteren der gegenwärtigen Instruktion pünktlich nachgelebt wird. In gleicher Art haben die Kreis-Justizräthe das Verfahren der einzelnstehenden Richter zu beaufsichtigen.

(Schluß folgt.)

(Allg. Preuß. Ztg.) Je leichter es wird, die Haltung der Presse, welche sich seit dem Patent vom 3. Februar immer mehr zu konsolidiren sucht, im Allgemeinen anzuerkennen, um so näher liegt die Pflicht, alle destruktiven Versuche im einzelnen Falle entschieden zurückzuweisen. — Dahin gehört der Terrorismus, welchen ein Theil der Presse, namentlich bei Prozessen wegen politischer Vergehen, gegen die Richter auszuüben sucht, indem diese Koterie einestheils den Spruch selbst als ungerecht verdächtigt und ihm die schlechtesten Motive unterlegt, anderntheils aber versucht, durch Nennung der Namen in Verbindung mit der Art, wie jeder Richter abgestimmt hat, diejenigen Richter, welche nach ihrer Deutung des Gesetzes und ihrem Gewissen verurtheilen mußten, in der öffentlichen Meinung als „Reactionaire" bloßzustellen, diejenigen aber, welche nach Gesetz und Gewissen freisprechen, als besonders „freisinnige Männer des Volkes" zu erheben. — Wir haben in der letzten Zeit so mannigfach diese unwürdige, ja frevelhafte Partei-Taktik in der Presse finden können, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes ein näheres Eingehen auf diese destruktiven Manöver verlangt. So wird z. B. in einer viel gelesenen norddeutschen Zeitung unterm 30. Januar und 1. Februar von Königsberg aus ein Detail in Bezug auf die Entscheidung eines Preß-Prozesses gemeldet, wie es nur arge Verblendung oder schmählicher Cynismus politischen Parteitreibens ins Publikum bringen konnte: es werden die Namen der Referenten, ob sie freisprechend oder verurtheilend referirt, die Fragen und Gesichtspunkte, welche sie für die richterliche Beurtheilung aufgestellt haben, die Ansicht des Präsidenten, das Stimm-Verhältniß bei den einzelnen Fragen, die Namen der freisprechenden Richter mitgetheilt und auf solche Weise die bisher noch heilig gehaltenen Geheimnisse des richterlichen Gewissens entweiht. — Noch plumper spricht sich ein süddeutsches Blatt in einer Korrespondenz aus Koblenz über ein neuerliches Urtheil der Correctionell-Kammer des Koblenzer Landgerichts aus. — Die darin ausgesprochene schamlose Kritik eines Urtheils, welches jetzt auch in zweiter Instanz vollständig bestätigt wurde, schließt damit, daß die Namen der Richter genannt werden, und daß sowohl das Votum des Präsidenten bezeichnet, als der Urtheilsfasser namentlich aufgeführt wird. — Nach solchen Beispielen haben wir nicht nöthig, noch besonders auf die Ungesetzlichkeit dieser Mittheilungen, so wie auf den gänzlichen Mangel eines jeden Begriffes von dem, was der Staatsbürger der Würde des Gerichts schuldig ist, aufmerksam zu machen. Wir wollen blos fragen, ob es im Interesse der wahren Freiheit ist, wenn eine Koterie in der Presse, welche sonst immer mit ihrer Gesetzlichkeit um sich wirft und die Staatsregierung vielfach der Absicht, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, zeihen möchte, — wenn eine solche Koterie darauf hinarbeiten darf, daß die Richter nicht mehr allein nach dem Gesetz und ihrem Gewissen unparteiisch freisprechen oder verdammen sollen, sondern willkürlich nach den Ansichten einer Partei; daß der Begriff der Gerechtigkeit verwischt und der Begriff der Freisinnigkeit oder Nichtfreisinnigkeit an die Stelle gesetzt wird; und endlich, daß den sonst stets als Opfer ihrer Ueberzeugungstreue präkonisirten Angeklagten, statt ihnen die Pflicht der Wahrheit ans Herz zu legen, zugerufen werden darf, wie es eine rheinische Zeitung bei Gelegenheit eines neuerdings hier vorgekommenen Prozesses thut: „Klugheit, ja Schlauheit führt zur Freisprechung; ein offenes, freimüthiges Bekenntniß ins Gefängniß!" In diesen Worten liegt bereits eine so große Verdorbenheit und der Versuch, die Grundlage des Staats, das Recht und das Gesetz in Willkür und Rabulistik aufzulösen, so daß wir es an der Zeit erachten müssen, die wahre öffentliche Meinung gegen einen solchen Terrorismus aufzurufen.

In einem aus Berlin vom 27. April d. J. datirten Artikel der Kölnischen Zeitung wird über einen Plan zu einer zeitgemäßen Umgestaltung der Patrimonialgerichte berichtet und dabei bemerkt, daß Herr von Bülow-Cummerow diesen Plan entworfen und Se. Majestät in diesen Tagen auf einen Bericht das dem Plane zum Grunde liegende Prinzip gutgeheißen und dem Justiz-Minister aufgegeben habe, festzustellen, in welcher Weise eine derartige Umwandlung der Patrimonialgerichtsbarkeit in allen Theilen der Monarchie, wo dieselbe besteht, bewirkt werden könne. Diese Nachricht wird zwar als aus zuverlässiger Quelle bezeichnet, sie kann aber aus einer solchen nicht geschöpft sein, da die Sache sich anders verhält. — Der Justiz-Minister Uhden hat bereits in einem Immediat-Berichte vom 11. August 1845 die Grundzüge einer zeitgemäßen Organisation der Patrimonialgerichte entwickelt und dabei das Prinzip einer organischen Verbindung der Wirksamkeit der Einzelrichter mit dem kollegialischen Zusammenwirken zum Grunde gelegt, dergestalt, daß nicht nur alle wichtigeren Rechtssachen zur kollegialischen Verhandlung gelangen, sondern auch eine wirksame Kontrole und belebende Einwirkung des Kollegiums auf die Geschäftskreise der Einzelrichter insbesondere durch Vermittelung des Direktors eintritt. Diese Grundzüge einer verbesserten Einrichtung der Patrimonialgerichte hat der Justiz-Minister Uhden bei Gelegenheit eines Vortrages über die neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Groß-Wanzleben näher entwickelt und ist von des Königs Majestät unterm 19. Dezember v. J. angewiesen worden, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern den Plan auszuarbeiten. — An demselben Tage (19. Dezbr. v. J.) hat der Herr von Bülow-Cummerow in Verbindung mit mehreren Gutsbesitzern einen Plan zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Kollegial-Patrimonialgerichts eingereicht. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß die ganze Angelegenheit erst durch den Herrn von Bülow-Cummerow angeregt, und daß der Herr Justiz-Minister Uhden erst dadurch zu einer Beachtung des Gegenstandes bewogen worden.

(Allg. Pr. Ztg.)

± **Berlin**, 16. Mai. Wie man hört, wird von vielen Ständemitgliedern eine Vertagung des Landtages bis zum November dieses Jahres gewünscht, da dieselben von der Ansicht ausgehen, daß die für die Sitzungen des Landtages anberaumte Zeit weit überschritten werden dürfte, und eben durch diese längere Abwesenheit von den Berufsgeschäften viele Mitglieder sich in ihren materiellen Interessen gefährdet sehen würden, was namentlich für die Gutsbesitzer bei dem Herannahen der Wollmärkte statthaben würde, falls sie von der persönlichen Leitung ihrer Geschäfte abgehalten würden. Da bei dem gegenwärtigen Gange der Verhandlungen keine Aussicht vorhanden sein dürfte, daß die vielen noch vorliegenden wichtigen Fragen binnen Monatsfrist erledigt werden können, so möchte dem Wunsche der betreffenden Ständemitglieder, falls für die Vertagung des Landtages wirklich erhebliche Gründe sprechen und die beiden Kurien sich im Allgemeinen einverstanden damit erklären, vielleicht Gewährung von Sr. Maj. dem Könige zu Theil werden. — Wie vorauszusehen war, nähern sich die gleichgesinnten Ständemitglieder immer mehr, so daß sich im Schoße des vereinigten Landtages nach und nach verschiedene zusammenwirkende Gemeinschaften herausbilden. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß, je vollständiger und geordneter sich solche Gemeinschaften entwickeln und gestalten, um so mehr der Gang der Verhandlungen sowohl in Bezug auf Klarheit als Gedrängtheit gefördert wird, indem dadurch, daß die Hauptredner einer jeden Gemeinschaft die Ansichten der übrigen Mitglieder derselben in ihrer Rede zusammenfassen, das zeitraubende Auftreten so vieler Redner über denselben Gegenstand vermieden wird, und außerdem das, was man will, schärfer und durchsichtiger für die Versammlung sowohl als für die den Verhandlungen folgende Nation hervortritt. Es dürfte keine Frage sein, daß, wenn gleich nach Eröffnung des Landtages in dieser Weise von den verschiedenen Seiten durch Gemeinschaften gewirkt und dadurch die Erörterung bedeutend vereinfacht worden wäre, das Doppelte zur Erledigung gebracht worden sein würde. — Der geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Kultusministerium, Dr. Kortüm, welcher den Winter in Italien verlebt hat, wird in diesen Tagen hier zurückerwartet. — Bei der jetzigen Anwesenheit des Grafen von Raczynski, welcher bekanntlich eine der schätzbarsten Gemäldesammlungen besitzt, sind die Gemälde dieser berühmten Gallerie in dem neuerbauten Lokale wieder vollständig geordnet worden, so daß dem Publikum der gewohnte freie Zutritt zu dieser Gallerie wieder offen steht, und zwar in einer das Publikum so berücksichtigenden Weise, die des öffentlichen Dankes werth ist. Die Sammlung ist durch Bilder spanischer Meister bereichert worden.

** **Berlin**, 16. Mai. Gestern hatte die Fortsetzung des Prozesses gegen die Tumultuanten des vorigen Monats abermals eine große Anzahl Zuhörer zu den Verhandlungen herbeigezogen, obwohl diese Verhandlungen sehr an Interesse verlieren, da immer dieselben Vergehen zur Sprache kommen. Gestern wurden 12 Personen zur Aburtheilung gebracht, von denen 2, ein Korbmacher und ein Leihbibliothekargehülfe, ihre Freisprechung erlangten. Von den übrigen wurden verurtheilt: ein Arbeitsmann zu 3 Monat Zuchthaus und 15 Hieben; der Mann ist erst 20 Jahr alt, aber bereits 2 Mal bestraft. Ein anderer Arbeitsmann erhielt nur 6 Wochen Gefängniß, ein dritter Angeklagte 8 Wochen Gefängniß und 15 Hiebe. Drei Gesellen, Beck, Pätsch und Courvoisier, bekamen 6 Wochen Gefängniß und 15 Hiebe; ein junges Mädchen, erst 17 Jahr alt, welches mit der stürmenden Rotte in einen Laden gedrungen war und dort eine Wurst genommen hatte, erhielt, so wie die Frau eines Webergesellen und eine Steinsetzerfrau, 8 Wochen Gefängniß. Diese letztere Frau war bei den Excessen besonders heftig gewesen, erschien eben so aber auch vor Gericht und störte selbst die Verhandlung durch ihr Jammern und Schreien, so daß sie mehrmals zur Ordnung ermahnt werden mußte. Den Schluß machte ein 15jähriger Barbierlehrling, der zuerst aus einem Laden eine Semmel, dann aus einem andern eine Wurst geraubt, beide zusammen verzehrt und dann noch aus einem dritten Laden sich mit Cigarren versehen hatte. Alle Angeklagten lieferten wieder den Beweis, daß nicht Nothbedrängte, sondern Muthwillige diesen Unfug verübt hatten. Nach einer Berichtigung des Staatsanwalts Wentzel wurden im Ganzen bei dem Tumult 210 Personen verhaftet, später aber noch 39 andere Personen angeklagt und zum Theil zur Haft gebracht, so daß 249 zur Untersuchung kamen; von diesen wurden 110 freigelassen, 28 der Polizei überwiesen, gegen 8 wird noch verhandelt, gegen 5 liegen die Verhandlungen zur Anfertigung der Anklage dem Staatsanwalt vor und gegen 98 sind die Anklagen bereits dem Kammergericht eingereicht. Zu diesen letzteren gehören denn auch diejenigen, welche bereits ihr Urtheil empfangen haben. Der Staatsanwalt berichtigt bei dieser Gelegenheit auch, daß der Polenprozeß durch diesen Tumultprozeß nicht die geringste Verzögerung erleide, so wie, daß wegen dieses Polenprozesses nur eine einzige Anklageschrift angefertigt und so oft gedruckt werde, als dies erforderlich sei. — Das Getreide hat in den letzten Tagen seine Preise wenig geändert, ist aber wenigstens nicht mehr gestiegen. Die Anfuhr der Kartoffeln, welche die Stadt gekauft hat, dauert fort, leider aber sind die Lieferungen der Verkäufer nicht alle so gut als ihre Proben waren, und die Marktkartoffeln oft viel besser, ohne viel theurer zu sein. Bei dem jetzigen Gedeihen aller Pflanzen wird übrigens der Sorge bald ein Ende werden. — Der Seidenbau in Berlin, Potsdam und Umgegend ist bereits so in Flor, daß 104 Seidenzüchter Prämien von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze Cocons erhalten konnten, und daß darunter Züchter, wie der Graf von Arnim nnd der Hofgärtner Sello in Potsdam, sich befinden, welche über 1000 und 2000 Metzen der besten Cocons gezogen haben, also 80 bis 170 Thlr. allein an Prämien verdienen, außer 800 bis 1600 Thlr., die ihnen noch die Seide selbst einträgt. — Gestern fand das Leichenbegängniß des Pastor Rötscher, des Vaters des bekannten Kunstkritikers, statt. Der würdige Geistliche hätte noch in diesem Jahre sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert. Zwei Geistliche fungirten bei seinem Begräbniß, und alle Kinder des Waisenhauses folgten. — Unsere Prozeßvergleiche auf gütlichem, vermittelndem Wege, haben hier in Berlin wiederum im vorigen Jahre keinen günstigen Erfolg gehabt. Berlin ist für solche Gerichte kein Boden, und seine Prozesse,

meist **Schuldprozesse**, eignen sich nicht zu gütlichen Vergleichen. — Unser Handwerkerverein der Johannisstraße, jetzt über 2000 Köpfe stark, eröffnet heute seine Sommervergnügungen in einem besondern Vergnügungslokal, das er sich vor dem Oranienburger Thore gemiethet.

Königsberg, 12. Mai. Die von dzn städtischen Behörden eingeleitete Ueberlassung von Saatkartoffeln an unbemittelte hiesige Einwohner zu einem mäßigen Preise hat gestern begonnen, und es sind bereits über 950 Scheffel gegen Empfangnahme von einem Thaler für den Scheffel vertheilt worden. Es soll damit fortgefahren und auch der Armen gedacht werden, die zur Erlegung des ermäßigten Preises nicht im Stande sind. — Wegen der Beschäftigung erwerbloser Arbeiter bei den hiesigen Festungsbau sind beruhigende Zusicherungen ertheilt. — Das früher verbreitete, auch in diese Zeitung übergegangene, Gerücht, gemäß welchem 16000 Scheffel Roggen zu dem Preise von 3 Thalern für den Scheffel den hiesigen Bäckern überlassen werden sollten, hat sich als unverbürgt herausgestellt. Dagegen ist mit Sicherheit zu erwarten, daß 4800 Scheffel Roggen zu dem oben erwähnten Preise der Kommune überlassen werden, die zur Versorgung der ärmeren Volksklassen mit wohlfeilerem Brodte zu verwenden sind. (Königsb. Z.)

Von der Ostsee, 5. Mai. Wie ich höre, ist es augenblicklich im Werke, eine Aktiengesellschaft behufs einer regelmäßigen, direkten Schifffahrts-Verbindung zwischen Stettin und England (Amerika?) zu bilden. Leider habe ich bis jetzt noch keine Einsicht in den Entwurf erhalten können, und muß mich daher für heute auf einige Notizen beschränken. Man gedenkt, vier Segelschiffe, die mit der Schraube versehen sein werden, ein jedes zu 220 Last und mit einer Maschine von 40facher Pferdekraft zu erbauen. Daß solche Schiffe Vortheile vor den sonst üblichen Dampfbooten voraushaben, liegt am Tage, besonders bemerkenswerth ist aber, daß sie für den Fall eines Krieges unter allen die Bestgeeigneten für eine schwere Bewaffnung sind. Vielleicht ließe sich auf diese Weise eine Grundlage für eine zukünftige preußische oder zollvereinliche Kriegsmarine gewinnen. (A. Z.)

Aus Hinterpommern. Die betrübenden Auftritte, welche hier in Hinterpommern, zuerst in Stolp, sich kürzlich ereigneten, haben sich bald nachher auch an Orten anderer Gegenden gezeigt. Der Preis des Getreides und der Kartoffeln war überall das Thermometer, nach welchem sich dergleichen Bewegungen richteten. So in Bütow, Lauenburg, Schlawe und Köslin, wo die Klasse der Arbeiter mit Gewalt einen billigeren Preis der Nahrungsmittel herbeizuführen suchte. In letzterer Stadt nahmen die darauf bezüglichen Bewegungen einen so ernstlichen Charakter an, daß nicht nur von den benachbarten Städten Husaren, sondern aus Kolberg auch Artillerie herbeigeholt werden mußte. Daß diese Excesse durchaus keine sonstigen Beziehungen, am wenigsten einen politischen Charakter hatten, ist wohl hinreichend daraus zu ersehen, daß z. B. in Köslin das Volk den Räumen, wo die Regierungs-Hauptkasse ihre Gelder verwahrt, ganz nahe war, ohne sich im Geringsten um Anderes zu kümmern, als um Nahrungsmittel, wobei freilich die Branntweinschenken keineswegs unversehrt blieben. Jedenfalls aber sind diese Ereignisse sehr bedauerlich, nicht nur ihrer selbst, sondern auch der Ursachen wegen, die ihnen zu Grunde liegen. (Stett. Börs. Nachr.)

Köln, 12. Mai. Wir können unseren Lesern die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz beauftragt worden ist, 4600 Wispel Roggen an die armen Gemeinden der Provinz vertheilen zu lassen. Von diesem Quantum erhält der Regierungs-Bezirk Köln 18,000 Scheffel, von denen 11,000, an jeden Kreis 1000, bereits vertheilt sind, die übrigen 7000 aber für den Fall, daß die Noth noch steigen sollte, vorläufig zurückbehalten sind. Das Ober-Präsidium ist dabei von dem gewiß sehr richtigen Grundsatz ausgegangen, daß man zuerst die hülfsbedürftigeren Gemeinden unterstützen müsse, ehe man an die bemittelten Städte denken könne. — Gestern Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr traf Se. Majestät der König der Belgier mit einem Extra-Zuge der rheinischen Eisenbahn, von Brüssel kommend, unter dem Namen eines Grafen von Ardenne hier ein: und nahmen im Hotel „belle vue" zu Deuz Ihr Absteige-Quartier. Am Abend wurde dem durchlauchtigsten Gaste durch das Musikchor des 4. Dragoner-Regiments eine Serenade gebracht. Se. Majestät ist heute nach Wiesbaden abgreist. (Rhein. Beob.)

Deutschland.

München, 11. Mai. Einem vielfach verbreiteten Gerüchte zufolge sollen dem Benediktiner-Orden in Baiern mehrfache Veränderungen bevorstehen, namentlich in Bezug auf die unter dessen Leitung stehenden Studienanstalten. (N. K.)

Stuttgart, 11. Mai. Württemberg hat einen Antrag auf Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen gestellt, und Preußen soll einen ähnlichen Antrag beabsichtigen. — Die württembergische Regierung hat nicht weniger als 800,000 Gulden für den Ankauf fremden Getreides verwendet. Zwei Verordnungen vom 9. verfügen eine Aufzeichnung aller Getreidevorräthe, und empfehlen den Gemeinden, Vorräthe anzukaufen. — Die Bewegung der letzten Tage beginnt sich immer mehr zu legen. Auf dem platten Lande herrscht im Allgemeinen die gleiche Stimmung, wie unter der Mehrzahl unserer Bürgerschaft. Die Bauern äußern, wenn das „Gesindel" etwas bei ihnen anfange, würden sie es gehörig zur Ocdnung weisen. Indeß sind zum Schutze des hofkammerlichen Kornspeichers in Stammheim etwa 20 Mann Infanterie abgegangen. Am 7. ist hier ein Herr von Stetten, ein ehemaliger Reiter-Lieutenant, wegen frevelhafter Aeußerungen in einem Gasthofe verhaftet worden. (Spen. Z.)

Stuttgart, 10. Mai. Es ist n n erhoben, daß am Sonntag vor acht Tagen in einem der obstreichen Seitenthälchen, die sich vom Stuttgarter Thal in die umgebenden Berge hineinschieben, im sogenannten „Vogelsang", eine Versammlung der Rädelsführer des Tumults vom 3. Mai stattfand; auch kennt man die Kneipen, die ihnen als Hauptsammelplätze dienten. Nun der Hauptschlag gescheitert ist, fehlt es nicht an Verräthern unter dem demoralisirten Haufen. (Karlsr. Z.)

Karlsruhe, 10. Mai. Das Ministerium des Innern hat, als die nachbarlichen Kravalle epidemisch sich fortzupflanzen schienen, in einer Generalverfügung vom 4. d. M. alle Aemter angewiesen, daß sie, wo irgend ein Bedürfniß dazu sich zeigen sollte, nach der Verordnung vom 28. Mai 1810, §§ 16 u. ff., unter Benehmen mit den Gemeindebehörden die Bildung einer bürgerlichen Sicherheitswache veranlassen, und dieselbe „sowohl zur vorbeugenden Bewachung, als auch nach dem etwaigen Ausbruche eines Exzesses zur schleunigen Unterdrückung desselben in Thätigkeit setzen." Bekanntlich ist hier in Karlsruhe eine solche bürgerliche Bewachung wirklich eingerichtet; sie dient den Einwohnern zur Beruhigung, wenn gleich kein besonderer Grund zu irgend einer Befürchtung hier vorlag. Auch in einigen andern Städten ist Aehnliches, wenigstens für den Fall des Bedürfnisses, vorläufig verabredet. (Karlsr. Z.)

Darmstadt, 12. Mai. Sicherem Vernehmen nach hat die in Rücksicht auf die anhaltende Theuerung und die deßhalb zu ergreifenden Maßregeln angeordnete Aufnahme aller dermaligen Vorräthe an Getreide u. s. w. das befriedigende Resultat geliefert, daß hiernach im Großherzogthum dermalen noch 504,210 Malter Getreide jeder Gattung und 691,496 Malter Kartoffeln vorhanden sind. (Hess. Z.)

Oesterreich.

* **Wien**, 14. Mai. Dem Vernehmen nach hat Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Stephan, als Statthalter von Ungarn, an den ungarischen Reichskanzler Grafen Appony geschrieben, daß er zur Befestigung seiner Gesundheit bis Ende Juli in Franzensbad zu verweilen gedenke. Nach dieser Bade-Saison wird sich Se. k. k. Hoheit, eben diesem Schreiben zufolge, nach Ungarn begeben und alle Comitate dieses Königreichs vor Eröffnung des Reichstags, der unwiderruflich auf den Monat November nach Preßburg zusammen berufen wird, bereisen. Soviel zur Widerlegung der in fremden Journalen mit so vieler Bestimmtheit versicherten Angaben, daß Se. k. k. Hoheit in Böhmen in seiner bisherigen Anstellung verbleiben würde. Ein königl. Statthalter Ungarns steht hoch im Range über einem Landes-Chef des Königreichs Böhmen und beide Anstellungen ließen sich nie vereinigen.

♉ **Wien**, 14. Mai. Seit einigen Tagen leidet Se. k. k. Hoheit Erzherzog Ludwig an einem bedeutenden Unwohlsein, wie denn überhaupt dieser Prinz, obschon der jüngste unter den drei noch lebenden Brüdern des verstorbenen Kaisers — er ist 1784 geboren — sich immer in einem leidenden, die Gemüthsstimmung verdüsternden Zustande befindet. — Der Postzug auf der südlichen Staatseisenbahn ist jüngst wie durch ein Wunder dem Verderben entgangen; als derselbe bei Langenweng angelangt war, lößten sich einige schwere Felsstücke in der Höhe los und stürzten mit solchem Ungestüm auf den vorüberbrausenden Train herab, daß sogleich ein Waggon umgeworfen und ein Packwagen hart beschädiget ward. Ein Zufall wollte, daß Niemand von den Passagieren Schaden litt; doch bleibt es unentschieden, ob Boswilligkeit oder physische Ursachen die Gefahr herbeigeführt haben. — Der durch die Beförderung des Dr. Günther zum Hofrath und ersten Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers erledigte Posten eines zweiten Leibarztes ist dem bisherigen Vice-Direktor des k. k. allgemeinen Krankenhauses, Rath Dr. Seeburger, unter gleichzeitiger Beförderung zum Regierungsrathe, verliehen worden. Die bedeutsame Stelle eines Präses der medizinischen Fakultät der hiesigen Hochschule, bis jetzt vom Hofrath Dr. Reimann bekleidet, hat der k. k. Regierungsrath und Professor Bischoff-Altenstern erhalten. — In diesen Tagen passirte hier ein Transport heimathloser Zigeuner, die aus Mähren nach der türkischen Grenze zur Ansiedelung fortgeschafft wurden, und der abenteuerliche Zug bot einen seltsamen Anblick dar. Die kleinen, völlig nackten Kinder, die aus dem Stroh der Bauerwagen mit ihren klugen, schwarzen Augen so neugierig hervorlugten, die Männer mit dunkelfarbiger Haut und struppigem Bart, die Weiber mit glühendem Blick und mit den buntesten Lappen bedeckt, und um das Ganze der blitzende Rahmen funkelnder Bajonette gespannt, das war ein Schauspiel, eben so wehmüthig, als originell und phantastisch! — Die Erhöhung des Ausfuhrzolls vom Getreide um weitere 12 Xr. pr. Metzen hat Se. Majestät als ungenügend befunden und darum auf unbestimmte Zeit ein unbedingtes Ausfuhrverbot angeordnet, das bereits publizirt ward; es hat dasselbe die Folge gehabt, daß auf dem Körnermarkte zu Znaim, wo es in der letzten Zeit nicht an lebhaften Auftritten fehlte, und welcher der Regulator der hiesigen Getreidepreise ist, der Metzen Weizen von 23 Fl. auf 16 Fl. gefallen und man ein ferneres Sinken auf den Preis von 13 Fl. erwartet, der vor einigen Monaten stand, als der Wucher noch nicht so schamlos sein Handwerk trieb. — Im Prater wird jetzt den Schaulustigen ein Riesenfaß gezeigt, das selbst das berühmte Heidelberger Faß an Inhalt übertrifft; es faßt 3500 Eimer, kostete 10,000 Fl. C.M. und wurde in Ungarn von dem Böttchermeister Frankendorfer verfertigt. Im Innern dieses Fasses musizirt stets eine ungarische Zigeunerbande, und die Wiener wallfahrten unabläßig zu diesem Weltwunder des Praters.

Großbritannien.

London, 11. Mai. Im Unterhause zeigte gestern Lord John Russell an, daß er demnächst die Suspension der Getreidegesetze auf weitere drei Monate beantragen werde. Das Haus konstituirte sich alsdann zur General-Comite, und der Kanzler der Schatzkammer brachte seine am 7. angekündigten Resolutionen ein wegen Erhöhung des Zinsfußes der Schatzkammerscheine auf 3 d. pr. Tag und wegen Bewilligung eines Disconto für Einzahlung der Einschüsse der 8 Millionen Anleihe vor den Verfallterminen. Er wiederholte seine früheren Argumente in Betreff der Nothwendigkeit dieser Maaßregel mit Rücksicht auf den Stand der Regierungs-Securitäten und die Erleichterung der Operationen des Geldmarktes. Die vorgeschlagenen Maaßregeln, meinte er, würden nicht sowohl durch Flüssigmachung einer Quantität Noten und Geld vortheilhaft einwirken, als vielmehr dadurch, daß sie unter allen Klassen der merkantilischen Welt das Vertrauen erneuern und befestigen werden. Was die Geldverhältnisse im Allgemeinen betrifft, so bieten dieselben anhaltend günstigere Aussichten dar, wie auch aus dem heute eingegangenen Berichte des Gouverneurs der Bank hervorgehe. Es werde nur mäßig bei der Bank auf Schatzkammerscheine Vorschuß genommen, aus Holland seien wieder 29,000 Pfd. Sterling in Gold eingegangen, und die letzten Berichte aus Amerika in Betreff des Wechselcourses machen weitere Gold-Ausfuhr dahin sehr unwahrscheinlich. Nur ein Punkt scheine zu einiger Besorgniß Anlaß geben zu können, und das seien die immer mehr sich steigernden Getreidepreise, was allerdings auffallend sei, da, ungeachtet einiger Ausfuhr von Getreide, doch die Einfuhr von Getreide und anderen Brodstoffen so bedeutend sei (es wurden im April eingeführt 432,000 Quarters, ausgeführt 132,000 Quarters), daß man ein Sinken der Preise hätte vermuthen können, Der Kanzler der Schatzkammer ging auf diesen Punkt nicht weiter ein, sondern schloß mit Beantragung einer Resolution, derzufolge den Unterzeichnern der acht Millionen Anleihe für jeden noch nicht verfallenen Theil ihres Beitrages, den sie vor dem 18. Juni in die Bank einzahlen, 5 pCt. p. a. und vor dem 10. Sept. 4 pCt. p. a. Disconto vergütet werden soll. Endlich nahm Sir R. Peel das Wort, zunächst um seine Znstimmung zu den Resolutionen zu erklären und dann sein Bankgesetz zu rechtfertigen. Die gegenwärtige Noth, sagt er, hat eine dreifache Ursache: den Mangel an Lebensmitteln, die übertriebenen Eisenbahnspeculationen und den schlechten Ausfall der Baumwollen-Ernte. Das reicht hin, um jedes Land zu drücken, wie auch seine Bankverhältnisse und sein Papiergeld beschaffen sein mag. Im Uebrigen gab auch Sir R. Peel zu, daß man nicht ohne Besorgniß auf die nächsten zwei Monate hinblicken könne, und wies insbesondere auf die hohen Getreidepreise hin. Die Resolutionen wurden darauf ohne Abstimmung angenommen.

London, 12. Mai. In der Sitzung des Oberhauses vom 11. fragte Graf von Hardwicke an, ob die Regierung Kenntniß habe von der Größe des Getreidevorrathes im Lande und ob sie Auskunft darüber geben könne, wie viel Getreide noch zu erwarten sei? Der Marquis v. Landsdowne hob das Ungeeignete solcher Anfragen hervor, gab indeß als seine Meinung an, daß noch bedeutende Vorräthe vorhanden seien, und daß, wie groß auch die Zufuhren in der letzten Zeit schon gewesen seien, man mit Sicherheit auf fernere bedeutende Einfuhr sowohl aus Amerika als andern Ländern rechnen könne, wogegen Lord Ashburton Zweifel an der Erfüllung dieser Hoffnungen äußerte.

Frankreich.

* **Paris**, 12. April. Das interessanteste Ereigniß der letzten Tage ist der Ministerwechsel, und so unwichtig dieser Wechsel auch in sofern ist, als die Hauptpersonen nicht dadurch aus ihrer bisherigen Stellung zurückgetreten sind, so geben doch die Umstände dem Politiker Gelegenheit zu tieferen Blicken in die gegenwärtigen Verhältnisse. Schon seit einem Jahre etwa taucht hier ab und zu die Meinung auf, daß Herr Guizot jetzt bei Hofe als abgenutzt gelte, und daß man sich seiner sehr gern auf geschickte Weise entledigen würde. Diese Meinung macht sich bei dieser Gelegenheit wieder geltend und wird durch besondere Umstände unterstützt. Die Presse, das Organ das Grafen Molé, des im Hintergrunde lauernden Ministers, führt in diesen Tagen einen entschiedenern Kampf als je gegen das Guizot'sche Ministerium, sie enthält heute wieder einen Artikel, der sehr beißend ist, und in dem sie dem Journal des Debats höhnend sagt, sie werde ihren Gegner stets mit aller Rücksicht und Schonung behandeln, welche die Kraft der Schwäche schuldig sei. Unbarmherzig werden aber darin alle schwache Seiten des Kabinets aufgedeck-

und wenn denn auch Vieles übertrieben ist, so ist doch auch Vieles wahr, und die Presse hat in der letzten Zeit in dem Lande sehr an Kredit gewonnen. Was aber für das Journal des Debats schlimmer ist, als die Aussage der Presse, ist sein eigener schlechter Humor; es wird heftig, mehr als heftig, und das ist ein Beweis, daß die innere Kraft erschüttert ist. — Die Börse hat sich in den letzten Tagen wenig bewegt. Heute schlossen die 5-procentigen mit $115\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{4}$ und die 3-procentigen mit $77\frac{19}{20}$ bis $\frac{9}{10}$, die Nordbahn-Aktien mit $606\frac{1}{4}$, also im Ganzen etwas schlechter. — Das Verhör des General Despans Cubières ist heute geschlossen und eine Vorladung an Hrn. Parmentier auf morgen erlassen worden. Die ganze Prozeßangelegenheit scheint großen Umfang zu gewinnen. — Die Königin Mutter von Spanien ist nach Toulon abgereist, wo eine Dampffregatte sie erwartet, um sie weiter zu schaffen. — Die Deputirtenkammer hat heute den Gesetzentwurf wegen der Aushebung von 80,000 Mann der Altersklasse von 1847 mit 234 gegen 4 Stimmen angenommen und sich dann mit dem Gesetz wegen der Staatsabrechnung von 1844 beschäftigt.

Spanien.

Madrid, 7. Mai. Gestern Nachmittag traf der Oberst Fidge, den der englische Gesandte nach dem Hauptquartier Sa da Bandeira's abgeschickt hatte, von Lissabon wieder hier ein. Am 29sten v. Mts. unterzeichnete die Königin Donna Maria die von Seiten Englands zum Behufe der Ausgleichung mit den Insurgenten vorgelegten Bedingungen. Während der Nacht fand in Lissabon eine Volksbewegung statt, in deren Folge es den im Limoeiro und dem Kastell S. Jorge befindlichen Gefangenen gelang, sich in Freiheit zu setzen. Es kam darauf zwischen ihnen, verschiedenen Volkshaufen und den Truppen zu einem blutigen Gefecht, in welchem gegen 60 Personen das Leben verloren haben sollen. Die Truppen, welche der Königin bis dahin treu geblieben waren, weigerten sich, der von ihr unterzeichneten Uebereinkunft beizutreten und die Waffen niederzulegen. Der König hatte sich in das Hauptquartier seines Generals, des Grafen Vinhaes, auf dem linken Ufer des Tajo, begeben, um, wie es scheint, ihn zur Einstellung der Feindseligkeiten zu veranlassen. Der gestern hier eingetroffene englische Oberst vernahm am 2ten, als er durch Montemor o novo kam, ein lebhaftes Flinten- und Kanonenfeuer in der Richtung von Setubal, so daß man befürchtet, der Kampf möchte sich aufs neue entsponnen haben. Der Ausgang kann nicht zweifelhaft sein.

Der Heraldo, ein gut unterrichtetes Blatt, sagt heute: „Wir meldeten vor einigen Tagen, daß, als die Königin durch die Straße von Alcalá fuhr, zwei Detonationen erfolgten, die von einigen unter einen Wagen geworfenen Petarden herrührten. Dies schien aus den an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen zu erhellen. Allein plötzlich heißt es seit gestern, daß die Detonationen zwei Pistolenschüsse waren, und daß eine Kugel durch den Rand des Hutes der Königin fuhr. In Folge dieses Umstandes stellt der Richter Duran eine Untersuchung an, und D. Angel la Riva, Advokat und Mitarbeiter am Clamor publico, ist verhaftet worden, leugnet aber, wie es scheint, die Umstände, die man ihm zur Last legt. Auch andere Personen sind verhört worden." — Es heißt, jener la Riva wäre verhaftet worden, weil er am Tage des Vorfalles mit Pistolen nach der Scheibe geschossen hatte und nicht angeben konnte, wo er sich befand, als die Detonationen erfolgten. Auch wird versichert, der Kutscher, welcher die Königin fuhr, hätte einen Menschen aus einem der vor dem Büreau der Diligencen haltenden Wagen zwei Pistolen auf die Königin abfeuern sehen und deshalb die Pferde anhalten wollen, wäre aber durch den Zuruf der Königin daran verhindert worden. Personen, die in dem dem Büreau der Diligencen gegenüberliegenden Hause wohnen, sollen die Aussage des Kutschers bestätigt haben. In Aranjuez hat man auffallende Vorsichtsmaßregeln getroffen, und Niemand wird dort ohne einen besonderen, hier ausgestellten Paß zugelassen. — Die Behörden scheinen demnach als Thatsache anzunehmen, daß eine Pistolenkugel auf die Königin abgefeuert wurde. Dennoch fällt es mir schwer, zu glauben, daß eine solche Frevelthat in Spanien begangen werden könnte. Jedenfalls ist aber die Richtung, welche die hiesigen Verhältnisse zu nehmen scheinen, von der Art, daß sie die reiflichste Würdigung der fremden Kabinette in Anspruch nehmen dürfte. Niemand vermag hier die Person anzugeben, auf welche für den Fall einer plötzlichen Thron-Entledigung der Besitz der höchsten Gewalt übergehen würde. Die Einen bestimmen ihn dem Gemahl der Königin, die Anderen der Herzogin von Montpensier, die Dritten dem Grafen von Montemolin und noch Andere gar dem Infanten Don Enrique. Jedermann fühlt hier, daß außerordentliche Ereignisse bevorstehen, und doch weiß Niemand über die verschiedenen Zwecke der Parteien Rechenschaft zu geben.

(Allg. Pr. Zeitg.)

Portugal.

Köln, 15. Mai. (Telegraph. Depesche.) Den neuesten Nachrichten zufolge war die Annahme der englischen Vermittelung von Seiten der Empörer am 2. Mai noch ungewiß.

Aus den Provinzen Portugals lauten die Angaben immer ungünstiger für die Königin. Die ganze Bevölkerung von Tras os Montes ist dem Aufstande beigetreten und das den Befehlen der Junta von Porto gehorchende Dampfschiff „Mindello" nahm am 22sten v. M. das Dampfschiff „Royal Tar", welches die Königin in England für 40,000 Pfd. St. hatte ankaufen lassen, nördlich vom Cabo de Roca, und brachte es in Setubal auf. Dieses Dampfschiff führte zwei Achtundsechszigpfünder an Bord und sollte in Figueira Truppen der Königin abholen. (A. Pr. Z.)

In **Lissabon** ist am 2. Mai der Bürgerkrig ausgebrochen. Die Einen sagen, daß sich die gefangenen Septembristen flüchten wollten und mit den Truppen der Königin handgemein wurden. Die Andern behaupten, Sa da Bandeira sei vorgerückt und einmarschirt. 80 Todte werden gezählt. (Düsseld. Ztg.)

Belgien.

Brüssel, 12. Mai. Nachdem gestern der Senat seine noch rückständigen Arbeiten erledigt hatte, verlas der Minister des Innern die königl. Verordnung, wodurch die Session geschlossen wird. Die Versammlung trennte sich unter dem Ruf: „Es lebe der König!" — Der heutige Moniteur berichtet über die schon erwähnten Ruhestörungen, welche in der Nacht vom 10ten auf den 11ten in Brüssel aus Anlaß der herrschenden Theuerung und Noth stattgefunden haben, die aber glücklicherweise nur unbedeutend waren. Bei einem Bäcker wurden einige Fenster zerschlagen, in einer Schenke bemächtigte man sich der Getränke, ohne zu bezahlen, zertrümmerte ebenfalls Fenster und Stühle, und außerdem wurde noch einiger Straßenunfug an Laternen und an einem Getreidemagazin verübt. Die Gendarmerie verhaftete fünf der Ruhestörer. Gestern bildeten sich wieder einige Volksgruppen, die aber nur durch Neugier herbeigezogen schienen. (A. Pr. Z.)

Brüssel, 13. Mai. Wie wir hören, ist der König gestern Abend von Köln (s. oben Köln), wo er zwei Tage bleiben und dann nach Wiesbaden gehen wollte, hieher zurückgekehrt und zwar in Folge der Nachricht von dem berichteten Eisenbahnunglück, das dem Konvoi, mit welchem die Königin zurückfuhr, in der Nähe von Lüttich zugestoßen ist. General Chazal, der eine Rippe gebrochen und außerdem noch andere Verletzungen davon getragen hat, befindet sich nach Berichten aus Lüttich in einem weniger beunruhigenden Zustande als man gefürchtet hatte. — Die Unruhen haben sich erneuert. In der Nacht vom 12ten zum 13ten bildeten sich an mehreren Orten bedrohliche Volkshaufen. An zwei Stellen wurden Plünderungen versucht. Auf dem großen Platze kam es zu Thätlichkeiten zwischen der bewaffneten Macht und dem Volke. Gegen 1 Uhr in der Nacht war indeß ziemliche Ruhe eingetreten. Ein höchst gewaltiger anhaltender Platzregen hatte zur Zerstreuung der Volksmassen mehr beigetragen, als sämmtliche reitende Gensdarmerie, die gegen 12 Uhr auf den Platz rückte. Uebrigens bleiben die Nacht über zwei Kompagnien schlagfertig in den Kasernen stehen; die Bürgergarde hat Befehl, sich auf das erste Signal zum Ausrücken bereit zu halten; die Wachen sind dreifach verstärkt u. s. w. Gestern sind den ganzen Tag über weitere Verhaftungen vorgenommen worden. (Düsseld. Z.)

Italien.

Unsere Briefe aus Rom (die bis zum 6. Mai gehen) berichten, daß Kardinal Micara am 1. vom Schlag gerührt worden. Se. Heiligkeit hat an alle Bischöfe des Landes ein Rundschreiben gerichtet, worin der Klerus aufgefordert wird, nach allen Kräften zur Aufrechthaltung der da und dort durch Getreidekrawalle gestörten Ordnung mitzuwirken. In Pisa verstarb in den letzten Tagen Aprils Professor Giovanni Carmignani. (A. Z.)

Amerika.

New-York, 21. April. Hiesige Blätter melden, daß die durch Herrn Atocha im Auftrag der Vereinigten Staaten der mexikanischen Regierung gemachten Friedensvorschläge (Einsetzung einer gemischten Komission zur Unterhandlung des Friedens, der 26. Breitengrad als Grenzlinie, Zahlung von 15 Millionen Dollars für die abgetretenen Gebietstheile, Verzichtleistung auf die Kriegskosten, so wie alle früheren Forderungen der Vereinigten Staaten, Verbürgung der Souverainetät Mexiko's und ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen den beiden Staaten) ohne Weiteres verworfen worden seien. — Vom Kriegsschauplatze wird gemeldet, daß die Verbindung zwischen Monterey und Camargo völlig wieder hergestellt sei. General Taylor soll die Generale Urrea und Canales bei Tula aufs Haupt geschlagen und beide gefangen genommen haben.

Aus **Vera Cruz** wird unterm 3. April berichtet, daß General Scott mit einem Truppencorps von 14,000 Mann, begleitet von 1500 Bagagewagen, im Begriffe stand, nach Jalapa aufzubrechen, um von dort auf die Hauptstadt vorzurücken. In Vera Cruz sollten 600 Mann als Besatzung zurückbleiben. Der Brigade-General Worth, der als Commandant der Stadt fungirt, hatte am 31. März einen neuen Tarif für Vera Cruz publicirt. Das Bombardement hat den südlichen Theil von Vera Cruz, ungefähr ein Drittheil der Stadt, fast völlig zerstört. Getödtet und verwundet wurden ungefähr 400 Menschen, meist alte Männer, Weiber und Kinder; die Amerikaner geben jetzt ihren Verlust auf 17 Todte und 32 Verwundete an. Aus einem sehr scharfen Tagesbefehl des Generals Scott vom 1. April ergiebt sich, daß sich die amerikanischen Truppen nach der Einnahme der Stadt vielfache Gewaltthaten erlaubt haben.

Nach Berichten aus der Hauptstadt Mexiko, welche bis zum 1. April reichen, hatte die Nachricht von der Einnahme von Vera Cruz den Beschluß hervorgerufen, den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen, zu welchem Zweck von Mexiko 3000, von San Luis Potosi 4000 Mann nach Puente Nacionale und La Hoja detachirt werden sollten, zwei sehr starken Positionen auf der Straße von Jalapa, wo General Canalizo den Befehl führen soll. Santa Anna, der als Präsident die Zügel der Regierung übernommen hatte, verlangte von dem Congresse eine Anleihe von 20 Millionen Dollars, die er unter jeder Bedingung aufgebracht wissen wollte. Aller dieser Vorbereitungen ungeachtet scheint man indeß der Meinung zu sein, daß General Scott, der vermuthlich zu Ende April vor Mexiko angekommen sein wird, die Hauptstadt ohne Schwertstreich wird in Besitz nehmen können, unterstützt durch eine Diversion, die General Taylor gegen San Luis und Zacatecas unternehmen soll. — Tambiko hatte am 31. März eine Besatzung von 2000 Mann unter Oberst Gates. Es waren dort dieselben Zollverfügungen getroffen, wie in Vera Cruz. — Durch einen Sturm, der am 27. und 28. März wüthete, hatten die Amerikaner bei Sacrificios 27 ihrer Transport-Schiffe eingebüßt.

Lokales und Provinzielles.

Breslau, den 17. Mai.

Morgen am 18. — Dienstag — sollen die Mitglieder der hiesigen kaufmännischen Korporation die Wahl des dritten Aeltesten nach dem freiwilligen Ausscheiden des Geh. Kommerzienrathes v. Löbbecke vornehmen. Sodann wird auch die Wahl von drei Stellvertretern der drei geordneten Aeltesten anheimgestellt, eine nützliche und zweckmäßige Proposition, von der nur zu verwundern, daß sie bis jetzt hat auf sich warten lassen können. Wir befinden uns Angesichts der Wahl in einiger Verlegenheit. Von unserm Standpunkte aus müssen wir die hiesige kaufmännische Association, deren Vorsteher und Vertreter „die geordneten Kaufmanns-Aeltesten" genannt werden, obgleich dieser Titel und Name nach dem Gesetze nur den Vorstehern und Vertretern der gesammten Kaufmannschaft eines Ortes zukommt und nur diese unter Aeltesten rechtlich verstanden werden, wo nicht eine besondere, hier nicht vorhandene Verfassung eine Ausnahme macht, — wir müssen die Association überhaupt ein durchaus antiquirtes und überlebtes Institut, ihr Bestehen einen Anachronismus und ihre öffentliche Wirksamkeit, worüber wohl eine Reihe von Erfahrungen, namentlich aus jüngster Zeit, den Glauben in die Hand gegeben haben, eine so ungenügende und unzureichende nennen, daß sich schon daraus die Nothwendigkeit einer Reform ergeben sollte. Demzufolge müßte uns auch der Wahlakt eigentlich gleichgiltig lassen. Wenn wir die Vorsteher der Association nicht als die rechtmäßigen Vertreter und Organe der Breslauer Kaufmannschaft anzuerkennen und uns der Ueberzeugung nicht zu erwehren vermögen, daß dieselben durch einen blanken Abusus die Befugnisse üben, welche klare Gesetze den Vertretern der gesammten Kaufmannschaft eines Ortes beilegen; — wenn wir der hiesigen kaufmännischen Korporation nur so weit, als sie die alte Zunft und Gilde fortsetzt, einen rechtlichen Bestand einräumen, keinerlei rechtliche Attributionen also in Beziehung auf den gesammten Handelsstand, mag sie sich solche immerhin im Laufe der Zeiten mißbräuchlich und durch eine schwer zu erklärende Duldung angeeignet haben, so sollte es uns im Grunde unerheblich erscheinen, ob Der oder Jener an der Spitze dieser Association steht und zu deren Repräsentation berufen wird. Aber einer Konsequenz wegen wollen wir uns nicht in der unpraktischen Selbsttäuschung gefallen, als dürften jene von den Vertretern und Vorstehern der Association in der Eigenschaft als Kaufmanns-Aelteste geübten Befugnisse und Funktionen für uns thatsächlich nicht existiren, weil sie für uns rechtlich nicht existiren. Wie kurz oder wie lang auch das jetzige Provisorium dauern mag, so kann der neue Aelteste innerhalb desselben viel des Guten und Bösen thun. Unter den vorliegenden kritischen Zeitumständen, welche die wichtigsten kaufmännischen und Handelsverhältnisse in Frage gestellt haben und noch täglich zu stellen drohen, kann er mit einem Votum und einer Anregung so heilsam als schädlich wirken. Deshalb allein sehen wir der Wahl erwartungsvoll entgegen und wünschen, daß die Mitglieder in ihrem und des hiesigen Handelsstandes wohlverstandenem Interesse mit Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und gutem Glück den Mann auserlesen mögen, der den Zeitumständen gewachsen ist, und die Wahl nicht blos dem Zufall einer äußerlichen, ausgezeichneteren und einflußreicheren kaufmännischen Stellung, sondern der Befähigung durch Geist, Umsicht, Erfahrung, Kenntniß und Charakter zu verdanken haben wird. — So weit wir uns zu unterrichten vermochten, haben die meisten Chancen als Kandidaten: die Herren Kommerzienrath Ruffer, Fr. Klocke, C. F. E. Credner, L. Eichborn und Stadtrath Frank. Wir müssen uns eine Untersuchung und Auslassung über die persönlichen Eigenschaften, welche

Dritte Beilage zu № 113 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 18. Mai 1847.

dem einen und andern dieser ehrenwerthen Herren zur besseren Empfehlung gereichen, versagen. Sicher ist es, daß der größere Theil der jüngeren Mitglieder der Korporation entschieden für Hrn. **Klocke** gestimmt und daß das Urtheil über die Befähigung desselben nur insofern getheilt ist, als sich Hr. Klocke notorisch zum Theil aus dem spezifisch kaufmännischen Geschäft zurückgezogen hat. Wenn aber jemals eine Thatsache die hiesigen kaufmännischen Zustände schlagend charakterisirt hat, so ist es die, daß ein Kaufmann, über dessen Qualifikation unbestritten sämmtliche Parteien und Fraktionen einig sind und der ebenso unbestritten nach Persönlichkeit und Stellung ein Kandidat an erster Stelle gewesen sein würde, — wir meinen Hrn. G. **Liebich**, — nicht wählbar ist, **weil er nicht zur kaufmännischen Korporation gehört.** — Wir haben ferner von der Absicht gehört, in der stattfindenden allgemeinen Börsen-Versammlung 1) die Beschwerde, daß statutenwidrig die vorgeschriebenen **vierteljährlichen** allgemeinen Börsenversammlungen nicht stattgefunden haben; 2) unter andern minder hervorstechenden die Anträge vorzubringen: a. auf Bildung einer allgemeinen kaufmännischen Korporation; b. auf Einräumung der Börse zur Kornbörse; c. auf die nur indultweise Benutzung der Respekttage. Wir wünschen, daß diese löblichen und achtungswerthen Vorsätze auch wirklich zur Ausführung kommen und nicht an kleinlichen Rücksichten, furchtsamen Bedenken oder gar an Einschüchterungen scheitern. — So viel unter der Voraussetzung, daß die Wahl ihren ungehinderten Fortgang nimmt. Dazu wird allerdings erforderlich sein, daß die allgemeine Börsen-Versammlung sich durch einen von hiesigen, **nicht recipirten Kaufleuten** eingereichten Protest nicht stören läßt und sich dergestalt über ihre „**verbrieften** und unantastbaren Rechte" jeden Zweifels enthoben hält, daß sie, jenen Protest auf sich beruhen lassend, es wagt, die bisherigen Verhältnisse feierlich zu erneuen. Der Protest gründet sich nämlich darauf, daß die Vorsteher und Vertreter der Association, welche sich „kaufmännische Korporation," auch (zum Beispiel im gedruckten Statut für die Comitee) „die hiesige Kaufmannschaft" nennt, widerrechtlich die Befugnisse üben, welche das Landrecht nur der **gesammten Kaufmannschaft** eines Ortes und **deren** Organen vindizir. Um einige Daten in Kürze anzuführen, muß von der Ertheilung einer Firma die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, eventualiter das ordentliche Gericht, wo keine ordentlich eingerichteten Börsen- und Kaufmanns-Innungen (wie hier) bestehen, benachrichtigt werden. Der Vermittelung der **Kaufmannschaft**, nicht einer zur Korporation vereinigten Fraktion derselben, noch weniger einer **jeden Verfassung** und **rechtlichen Begründung** entbehrenden kaufmännischen Association, wie **der hiesigen**, bedarf es unter andern bei Aufhebung der Prokuren, bei Errichtung und Auflösung von Societäten, bei Anstellung und Präsentation der vereideten Mäkler und Sensale. „Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft eines Ortes" haben die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts anzuzeigen und die Handelsberichte an die Behörden zu erstatten. Alle diese und andere Rechte haben die Vorsteher und Vertreter der hiesigen kaufmännischen Korporation (d. i. die geordneten Kaufmanns-Aeltesten) bisher ungestört geübt; allen diesen gesetzlichen Bedingungen und Obliegenheiten hat man bisher mißbräuchlich und mißverständlich zu genügen gemeint, indem man die bestehende Korporation als die Kaufmannschaft, die Aeltesten als „Aeltesten der Kaufmannschaft **im Sinne des Landrechts**" betrachtete und darnach handelnd bei der Korporation die Errichtung von Societäten, die Ertheilung von Prokuren u. s. w. anzeigte. Der Protest will die Wahl des dritten Aeltesten unbeanstandet lassen, wenn derselbe nur in privatrechtliche Beziehungen zur Association, die ihn wählt, treten soll; handelt es sich aber um die fernere Verleihung der Attributionen, welche den Aeltesten widerrechtlich bisher zugestanden worden sind, so wird dagegen formell Einspruch gethan, um einer Fortsetzung des zeitherigen gesetzlosen Zustandes zu begegnen. Von dem Proteste ist den hohen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Mittheilung gemacht. Nach unserem Ermessen hat die kaufmännische Korporation die einfache Wahl, die gesetzlich bestimmte, vom Gouvernement seit vielen Jahren angebahnte und angeregte allgemeine kaufmännische Korporation zu bilden oder die **Urkunden** und **Privilegien** nachzuweisen, vermöge deren sie mit den Rechten einer allgemeinen Korporation besteht. — Einen besonderen Anlaß zur Protestation hat das Gerücht geliefert, daß die Comitee der bestehenden Korporation in einer der letzten Sitzungen die **Ablehnung** der Errichtung von **Handelsgerichten** nach dem Gesetze vom 3. April d. J. beschlossen habe. Wir würden nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß der Beschluß nichts weiter als das Votum der Comitee zur weiteren Vorlage an die allgemeine Versammlung habe feststellen sollen, also **die** Frage, ob die Comitee die Errichtung **bevorworten** solle oder nicht, sofern diese Vorlage unter den für die morgige allgemeine Versammlung gemachten wirklich aufgenommen worden wäre. Dies jedoch ist **nicht** der Fall, und somit bleibt nur die höchst fabelhafte Vermuthung übrig, es habe sich die Comitee **dermaßen** hinsichtlich der Grenzen ihrer Prärogative geirrt, daß sie die Errichtung nicht nur ohne die Zuziehung der hiesigen nicht recipirten Kaufmannschaft, sondern auch ohne Zuziehung und Anfrage der recipi[illegible], ihrer Machtgeber, abfertigen und bei [illegible]en zu können sich befugt erachtet hat. Nach [illegible] des Gesetzes soll an jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schifffahrts-Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwaltet, ein solches Gericht errichtet werden, wenn die **dortige Kaufmannschaft** oder Handelskammer darauf anträgt. Ob die Comitee in dieser Frage competent ist, Namens ihrer Mandanten, der Mitglieder der Korporation, zu entscheiden, darüber mag sie sich mit diesen abfinden und verständigen. Die Prätension jedoch, das königliche Geschenk **im Namen der hiesigen Kaufmannschaft** zu verwerfen, aus welchen nicht zu untersuchenden Gründen es immer geschehen, und seien es die besten und durchgreifendsten, verdiente eine ernsthafte Zurechtweisung, wenn sie nicht blos **grotesk** wäre. L. S.

* **Breslau**, 17. Mai. Gestern Nachmittag ereignete sich in Nr. 46 Friedrich-Wilhelmsstraße ein beklagenswerther Unglücksfall. Daselbst war der im Dienst des Gastwirths Haase befindliche Dienstknecht Carl Wurst, 40 Jahr alt, aus Lissa, Kr. Neumarkt, damit beschäftigt, Bretter, welche über einem Bansen von Stroh lagen, herunterzuholen, er glitt von dem Bansen herunter und fiel so unglücklich, daß er einen Schädelbruch davon trug und nach wenigen Stunden im Allerheiligen-Hospitale hierselbst, wohin er in Pflege gebracht wurde, seinen Geist aufgab.

Theater.

Seit unserem letzten Berichte ist Herr **Heese** als Doktor **Maithal** in dem Lustspiele „die Liebe im Eckhause" und als Studiosus **Mauser** im **reisenden Studenten** aufgetreten und hat sich in beiden Rollen wohlverdienten Beifall erworben. Sein **Maithal** war reich an treffenden Nüancen, ohne übertrieben zu sein, und bestärkte unsere bereits ausgesprochene Vermuthung, daß Herr **Heese** sein Spiel nicht dem blinden Zufall überläßt, sondern mit denkender Erkenntniß dabei zu Werke geht. Wir möchten ihn, nach dieser Rolle zu urtheilen, vorzugsweise für solche Partien befähigt halten, in denen mehr der **conversationelle** als der **leidenschaftliche** Ton herrschend ist, da auch in seinem **Carlos** das Moment der **Leidenschaft** am schwächsten hervorgetreten war. — Hr. **Heese** ist, wie wir hören, bereits für unsere Bühne engagirt, und somit wäre das Fach der Liebhaber durch die Herren **Hegel** und **Heese** vollständig besetzt.

Gleichzeitig haben wir über das Gastspiel des Hrn. **Marrder** vom Stadt-Theater in Leipzig zu berichten, welcher Sonnabend den 15. als **Stephan Foster** in „Gebrüder Foster" zum ersten Male aufgetreten ist. Wir vermögen nach **dieser** Rolle am allerwenigsten über die Qualitäten des Herrn **Marrder** ein sicheres Urtheil abzugeben, Stephan Foster ist ein Gemisch von Humor, Trotz, Leichtsinn und Edelmuth, ein Original-Charakter, wie er in England wohl häufig vorkommen mag, und in den englischen Dichtern auch häufig angetroffen wird. Diese mannigfachen Seiten des Charakters schillern und flimmern hier so bunt in- und nebeneinander wie ein optisches Farbenspiel, die verschiedenen Richtungen tauchen auf und nieder, ehe man ein rechtes Bewußtsein darüber erlangt hat. Wer erkennt nicht die Schwierigkeiten, eine solche Rolle vollständig durch die Darstellung zu decken? — Hr. **Marrder** hat nun allerdings mit einem Anflug von Humor gespielt, der muthige Trotz, das unverwüstliche Selbstvertrauen wurde recht lebendig veranschaulicht, allein es fehlte die Basis, worauf dieses Selbstbewußtsein sich stützt, es fehlte ein Grundzug, den Stephan Forster selbst häufig genug hervorhebt, indem er ausruft: o, ich bin ein Gentleman! es fehlte dem Charakter der Stempel des **Seelenadels**. Um das zu erreichen, scheint es uns nothwendig, Ton und Bewegung aus einer **feineren** Mischung zu nehmen. — Das Organ des Herrn Marrder ist kräftig und volltönend, auch ist eine gute Bühnen-Routine nicht zu verkennen. — Sein weiteres Gastspiel wird uns Auskunft geben, welchem Genre von Rollen er sich besonders zuneigt. — Frl. **Bernhard** spielte die **Agnese Wehlstedt**, ein Weib, das ein **Sonderling** sein will, ein „rosenfarbener Charakter," wie sie ihr Gatte bezeichnet. Allein das ganze **Wesen** des Frl. B. stand im Widerspruch mit ihren **Worten**. Wir konnten ihr beim besten Willen nicht glauben, daß sie ein Sonderling ist, weil der Hauch der Wahrheit dem Worte mangelte. Nicht **was** der Schauspieler spricht, sondern **wie** er es spricht, kann uns in Illusion versetzen. Wir wollen indeß dieses Mal den Mangel an lebendiger Färbung dem Unwohlsein zuschreiben, von dem Frl. B. mehrere Tage befallen war.

Herr **Kühn** als **Thomas Foster** hätte uns allerdings ganz befriedigt, wenn er nicht unnöthiger Weise das Organ so übermäßig in Anspruch genommen hätte. **Schreien** ist eine **physische** Kraftanstrengung, die dem **intellektuellen** Zuschauer die Darstellung nur verleidet. Die weniger geistig als physisch bewegte Masse wird einer starken Lunge allerdings den Händezoll nicht versagen, allein wir halten Herrn K. für einen Darsteller, dem das Interesse seiner Kunst zu hoch steht, als daß er sich von solchen Motiven sollte leiten lassen. Jede **Anstrengung**, die wir an dem Schauspieler wahrnehmen, verhindert uns an dem freien Kunstgenuß, und setzt sich die Anstrengung fort, wie im Schreien, so verkehrt sich die beabsichtigte Wirkung in's Gegentheil, und das Mißbehagen verdrängt jedes andere Gefühl. Wohl kann uns ein **Schrei** das Innere erschüttern, niemals aber ein **Schreien**, und die Darstellung hört auf künstlerisch zu sein, wenn sie Schmerzen und Leidenschaften mit bloß physischen Mitteln zur Anschauung bringen will. Wir halten dafür, daß leisere, geistig durchbebte Töne eine schönere und tiefere Wirkung hervorbringen als wilde Naturlaute, wenn sie auch von keinem rauschenden Applaus begleitet werden. „Es giebt eine schöne Kunst der Leidenschaft, aber eine schöne, leidenschaftliche Kunst ist ein Widerspruch", ist ein Ausspruch **Schillers**.

Ungeschmälertes Lob verdienen dagegen die Herren **Wohlbrück** und **Henning**, ersterer als **Meister Lamm**, letzterer als **Sir Klingsporn**. Figuren von so komischer Natur können nur von der Feder eines Engländers gezeichnet werden, und sie gestalten sich in ihrer Skizzenhaftigkeit zu ächten Charakterbildern, wenn sie so meisterhaft gespielt werden, wie es dieses Mal der Fall war. Maske, Haltung und das ganze Spiel war bei Beiden gleich vortrefflich, und man kann sich nichts Ergötzlicheres denken, als den komischen Kontrast dieser zwei abenteuerlichen Brautbewerber.

Herr **Marrder** und Herr **Kühn** wurden gerufen. 1.

Wollbericht.

✉ **Breslau**, 16. Mai. In Lagerwollen ist im Laufe der Woche nur noch ein sehr geringer Umsatz gewesen, der sich größtentheils auf Sterblings- und Schweißwollen beschränkte. Diese wurden für französische und belgische Rechnung gekauft und von 60 à 66 Thlr. die erstere Gattung, und letztere mit 54 à 62 Thlr. bezahlt.

Unsere Lager sind sehr erschöpft; wenn wir alle Gattungen zusammen rechnen, so wird der Bestand ungefähr 2500 Ctnr. bedeuten, worunter nur noch Weniges von Schurwollen sich befindet, das den besseren Sorten angehört.

Es sind noch einzelne Verkäufe auch Lieferungen mit dem bisher gewährten Aufschlage zu Stande gebracht worden, auch ein renommirtes Hamburger Haus hat in dieser Art circa 3 bis 400 Ctnr. in guten Schlesischen Mittelwollen an sich gebracht.

In vielen Gegenden der Provinz hat die Schur schon begonnen und sind sogar mehrere Partien bereits an hiesige Häuser abgeliefert worden.

Was uns von frischen Wollen zur Anschauung gekommen ist, hat eine schöne Wäsche und gute Manipulation; auch hat sich nur bei einzelnen kleinen Partien ein Mindergewicht gegen voriges Jahr gezeigt, wodurch anfänglich das Gerücht sich verbreitete, als würde im Allgemeinen weniger geschoren werden. Wir fanden im Gegentheil bei allen uns bekannten und schon abgelieferten Schäfereien, daß sie bei gleicher Anzahl Schafe mehr Wolle als im vorigen Jahre gewonnen haben; indessen läßt sich jetzt über diesen Punkt noch kein Urtheil fällen, da noch die Uebersicht fehlt. Ueber das Schicksal des kommenden Marktes, so nahe er auch ist, lassen sich dennoch nur Vermuthungen aussprechen. England, das immer noch einen bedeutenden Impuls auf den deutschen Märkten ausübt, ist nicht in der Lage, wenn gleich die Vorräthe von deutscher Wolle auch dort sehr geschmolzen sind, um, wie sonst, einzuwirken. Die Geldverhältnisse sind dort zu schwierig geworden, die Lebensmittel zu theuer, um mit Vortheil in dem früheren Umfange fabriziren zu können.

Der Gang der am 6ten dieses begonnenen Auktionen gibt auch bei den bis jetzt vorgekommenen Verkäufen ein Resultat in diesem Sinne, indem die Preise $1\frac{1}{2}$ à 2 Thlr. niedriger als in der letzten Auktion sich stellten.

Mehrere angesehene englische Häuser, die eine lange Reihe von Jahren zu den gewissen Kunden unseres Marktes gehören, haben ihren Agenten abgeschrieben und werden gar nicht kommen.

Wenn wir nun wohl auch für bestimmt annehmen können, daß die englischen Käufer nicht von großer Bedeutung diesesmal für den Markt sein werden, so eröffnen sich aber auf der anderen Seite wieder genug günstige Aussichten, um für das Geschick des Marktes zu besorgt zu sein. Wir wollen der Kürze halber nur anführen, daß fast auf allen bedeutenden Handels- und Fabrikplätzen die Vorräthe äußerst gering sind, daß die Fabrikation in den Zollvereinsstaaten, Belgien und Frankreich, nicht einhalten werde und alle diese Länder, mehr oder minder, Schlesische Wolle von unserem Markte holen müssen, und endlich, was unserer Meinung nach, von großer Wichtigkeit für die Folge und die Sicherheit des Geschäfts ist, daß wir allem Anscheine nach, einer segensreichen Ernte entgegengehen. Wenn wir daher die Pro's und Contra's sorgsam abwägen, so glauben wir mit Recht annehmen zu dürfen, daß auf jeden Fall wohl höhere Preise als voriges Jahr für gut gewaschene und gut behandelte Wollen gelten werden, jedoch nur in mäßiger Forderung. Sobald diese aber überschritten werden sollte, so glauben wir mit demselben Rechte, daß kein vernünftiger Einkäufer, der die Konjunktur zu beurtheilen versteht, einer solchen Forderung Berücksichtigung gewähren kann.

---

† **Oppeln, 14. Mai.** **Gestern haben wir zum ersten Male verspürt, welche Bewandniß es mit der vom Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahn öffentlich eingelegten Verwahrung gegen die Verfügung des Herrn Finanzministers hat, wonach die von Breslau 12 Uhr 15 M. und von Kosel 11 Uhr abgehenden Züge bis eine Stunde über die reglementsmäßige Abfahrtszeit warten müssen. Der Wilhelms-Bahn-Zug traf 50 Min. später in Kosel ein; diese 50 M. haben die von Kosel an auf den Stationen bahnabwärts harrenden Reisenden an ihrer Zeit, somit an ihrem Leben verloren; sie saßen da und lauschten, ob nicht bald die Lokomotive nahen und zur Erlösung pfeifen wolle, gedankenvoll, hangend und bangend in schwebender Pein, nicht himmelhoch jauchzend, aber zum Tode betrübt! Wer giebt uns die 50 Minuten wieder? Wer entschädigt uns für die grausame Folter, auf der liegend wir über den Befehl des Herrn Ministers nachgedacht haben? Ist die Verwahrung wirklich das einzige Mittel, was das Direktorium gegen die Anordnung ergreifen will? Warum wird nicht gleich die Stunde, welche unter Umständen gewartet werden soll, fest zugelegt und bestimmt um 1 Uhr 15 Min. von Breslau, um 12 Uhr von Kosel und so weiter weggefahren? Kommt der Zug zum Anschluß zurecht, wenn er um 1 Uhr 15 Min. abfährt, nachdem er gewartet hat, so will uns bedünken, daß er überhaupt um diese Zeit abfahren kann. Wie verträgt sich Warten mit dem Eisenbahn-Betriebe? Wird nicht dadurch alle Ordnung und Disciplin aufgelöst, der Beamte und der Reisende zur Unregelmäßigkeit und Unpünktlichkeit förmlich angelernt? Heut kommt der Reisende pünktlich 5 Minuten vor der Abfahrts-Zeit. Er muß eine Stunde in peinlichster Spannung warten. Morgen riskirt er es, 5 Minuten später zu kommen. Heidi, der Zug fährt eben pünktlich davon! Das kostet nur eine kostbare Zeit, Verlust an Geschäften. In Bezug auf den Betrieb aber kann die durch das Warten herbeigeführte Unsicherheit geradezu Gefahren mit sich bringen. Durch die stundenlange Ungewißheit täglich müssen die Beamten verwirrt werden, und denkt man an die Kreuzungen, an ausfallende Signale und dergleichen, besonders bei schlechtem Wetter, so ist gar nicht zu ermessen, wie sehr die Sicherheit der Reisenden durch den Befehl des Hrn. Ministers, der doch keinen Grund hat, als die prompte Beförderung der Postsachen, irritirt wird. Diese Beförderung ist sehr schön; am Ende aber ist die Rücksicht auf die Menschen und deren Leben und Gesundheit noch schöner.**

Patschkau, im Mai. Die königl. Hochlöbl. Regierung zu Breslau hat dem Comité des Vereins für den Strehlen-Patschkauer Chausseebau per Adresse des hiesigen Bürgermeisters Herrn Bergmann die höchst erfreuliche Resolution zukommen lassen, daß des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. April d. J. den sofortigen Angriff des Chausseebaues von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau ausnahmsweise noch vor erfolgter Feststellung des Kosten-Anschlags zu genehmigen und dem zu diesem Bau gebildeten Aktien-Vereine eine Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, sowie einen Zuschuß von 6000 Rthlr. zu den Kosten der Neissebrücke bei Patschkau, ferner die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, das Expropriationsrecht und die fiskalische Befugniß zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien zu bewilligen geruht haben. — Es dürfte demnach recht bald mit den nöthigen Bauvorkehrungen vorgeschritten werden, und bei diesem längst verhofften Straßenbau an Aktien-Zeichnungen kein Mangel entstehen, auch durch den Bau selbst den Arbeitern Verdienst durch einige Jahre wieder in Aussicht stehen. (Bürgerfr.)

Mannigfaltiges.

— Σ **Berlin, 15. Mai.** Aus guter Quelle erfahren wir, daß die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft entschlossen sind, gegen die neuprojektirte gesetzliche Bestimmung, **welche die Juden fortan in allen Börsencorporationsangelegenheiten vom Stimm- und Wahlrecht ausschließen will, bei Sr. Majestät eine entschiedene Verwahrung einzulegen.** Es ist zu diesem Behufe eine Currende an alle Mitglieder ergangen. — Heut starb ganz plötzlich die talentvolle Gattin des Professors Hensel, Fanny, geb. Mendelssohn-Bartholdy, Schwester des berühmten Componisten gleichen Namens. In dem ausgewählten Kreise von künstlerischen und anderen Notabilitäten, die sie um sich versammelte, fand die edle Richtung der Musik stets ihre würdigste Vertretung.

— (Düsseldorf, 12. Mai.) Bei einem gestern stattgehabten Gewitter sollen in dem benachbarten Dorfe Hamm 3 Kinder, die sich unter einen Baum geflüchtet hatten, leider von dem Blitze erschlagen worden sein. (Düsseld. Ztg.)

— Jenny Lind trat am 4. Mai zu London im Theater der Königin zuerst auf, und erregte einen Enthusiasmus, den die Times, welche diesem „great event" fast eine ganze Spalte widmet, einen in der That noch nie erlebten nennt. Schon ihr erstes Erscheinen sei mit einem Willkomm begrüßt worden, der sich nur mit dem vergleichen lasse, welcher Herrn Macready (dem berühmtesten der lebenden englischen Schauspieler) nach seiner Rückkehr von Nordamerika bei Eröffnung von Drury Lane zu Theil geworden. Völlig unvergleichlich sei aber das Entzücken, mit dem ihr Gesang, nicht minder ihr Spiel aufgenommen worden. Die Königin und ihr ganzer Hof wohnten diesem Debut bei. Am Schluß der Vorstellung ward die Künstlerin drei Mal gerufen. (W. Th.-Z.)

§§ **Pesth, 12. Mai.** So eben ist hier die Nachricht eingegangen, daß die Neusatzer Post zwischen Horgos und Szabaditsch von Räubern geplündert und der Postillon tödtlich zerfleischt worden. — Wir gehen einer ereignißreichen Zukunft entgegen, die Erregtheit der Parteien hat einen bedenklichen Grad erreicht, die „Agigatoren" der Opposition sind auf den Gedanken gekommen, die Bauern gegen den Adel aufzuregen, und so diesen, wie die Regierung, im Schach zu halten.

* **Lüttich, 13. April.** Ueber das in der vorgestrigen Zeitung gemeldete Eisenbahnunglück erhält man noch umständlichere Nachricht. Die Königin ist wirklich wunderbar erhalten worden. Sie und ihre ganze Begleitung waren mit dem Leben bedroht. In der Ferne hatte das Gerücht den Vorfall viel schrecklicher geschildert. Von Lüttich waren sogleich mehrere Aerzte und Wundärzte, der Prof. Delavachiere, die Herren Dewildt und Malherbe nach Ans abgegangen und sie leisteten auch dem General Chazal und dem königl. Bedienten, denen die Rippen eingedrückt wurden, den ersten Beistand. Von den Reisenden des Brüsseler Zuges ist keiner verwundet, die meisten wurden in den Wagen nur umgeworfen. Das Unheil geschah zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags, und eine Lokomotive mit dem Schreiben der Königin an den König ging kurz darauf ab, so daß der letztere, welcher in Deutz übernachten wollte, die Nachricht um 7 Uhr Abends gehabt haben muß. Die Königin war außerordentlich gefaßt. Sie begab sich sogleich in das Stationsgebäude, wo sie 3 Stunden verweilte, bis der Weg wieder frei war und der Extrazug geordnet werden konnte. Auch der letzte Zug aus Lüttich wurde durch das Ereigniß um 2 Stunden aufgehalten. Die Königin hat sich in Ans selbst mehreremals von dem Zustande der Verwundeten unterrichtet und trat um 6 Uhr die Rückfahrt nach Brüssel an. Der Extrazug der Königin bestand aus 4 Wagen, von den die beiden ersten sehr beschädigt sind. Außer den erwähnten schwer verletzten 3 Personen haben nur noch der General v. Hane, von Steenhuysen und die Baronin von Staffart einige leichte Contusionen erhalten.

— Während in Deutschland in den letzten Wochen an mehr als 20 Orten Theuerungs-Unruhen stattgefunden haben, ist es merkwürdig, daß in der von kommunistischen Elementen mannichfach durchwachsenen Schweiz, wo noch dazu die Preise viel höher stehen, als irgendwo in Deutschland, bisher kein einziger solcher Exceß vorgefallen ist. So groß ist vielmehr die Sicherheit des Eigenthums, daß in Basel nach Beendigung des letzten Wochenmarktes 18 unverkauft gebliebene Säcke Kartoffeln über Nacht auf offener Straße stehen bleiben konnten und am nächsten Morgen vollzählig und unversehrt wiedergefunden wurden.

Oberschlesische Eisenbahn.

In der Woche vom 9. bis 15. Mai d. J. sind auf der Oberschlesischen Eisenbahn 7189 Personen befördert worden. Die Einnahme betrug 9910 Rtlr.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wurden in der Woche vom 9. bis 15. Mai d. J. 3803 Personen befördert. Die Einnahme betrug 2972 Rtlr. — Sgr. 4 Pf.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betrug die Frequenz in der Woche vom 2. bis 8. Mai d. J. 9414 Personen und 21,318 Rtlr. — Sgr. 4 Pf. Gesammt-Einnahme für Personen-, Güter- und Viehtransport ɪc., vorbehaltlich späterer Feststellung durch die Controle.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 15. Mai Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
August Liebelt aus Guben,	Leinsamen	Stettin	Breslau.
Karl Hermann aus Berlin,	Heringe	dto.	dto.
Andree aus Magdeburg nebst dessen Steuermänner und Leichter,	Güter	Magdeburg	dto.
Joseph Sauer aus Breslau,	Farbeh., Eis.	Stettin	dto.
August John aus Reichwaldt,	Güter	dto.	dto.
Reinhold Schulz aus Crossen,	dto.	dto.	dto.
Benno Marckert aus Auras,	dto.	dto.	dto.
Franz Gäbel aus Auras,	dto.	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 5 Fuß 5 Zoll.

Am 16. Mai:

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Joseph Scharff aus Neusalz,	Tabak	Schwedt	Breslau.
Eduard Sucker aus Neusalz,	Güter	Berlin	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 5 Fuß 3 Zoll. Windrichtung: Südwest.

Brieffasten.

Zurückgelegt wurden: 1) * Venedig, im Mai; 2) * Liegnitz, 14. Mai.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbs.

Hülferuf.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. ist die Stadt Murowana Goślin augenscheinlich durch ruchlose Brandstiftung bis auf wenige Häuser ein Raub der Flammen geworden. Sowohl Seitens der Behörde als auch von einzelnen Privaten ist bereits das Mögliche geschehen, die Noth der theilweise noch obdachlos lagernden Abgebrannten augenblicklich zu lindern, doch aber bedarf die völlig arme und gegen Feuersgefahr und niedrig versicherte Stadt des weiteren Beistandes wohlwollender Menschenfreunde, wenn ein großer Theil ihrer Bewohner nicht dem Hunger und dem unsäglichen Elende unterliegen soll. Es ergeht darum wie in die Nähe so in die ferneren Gegenden des gemeinsamen Vaterlandes unser Hülferuf. Möchte er auch bei der jetzt so allgemein herrschenden Noth kein vergeblicher sein. Jede, selbst die geringste Gabe wird, an die unterzeichnete Commission adressirt, Namens der armen Verunglückten dankbar entgegen genommen werden.

Murowana Goślin im Reg.-Bez. Posen, 12. Mai 1847.
Neugebauer, Bürgermeister. Powałowski, kath. Ortspfarrer. Scharffenorth, evang. Ortspfarrer. Elkanus, Rabbiner. Arendt, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor. v. Reichmeister, interm. Kreis-Landrath. v. Winterfeld, Ritterschafts-Rath und Herrschafts-Besitzer.

Gütige Geldbeiträge für die Verunglückten übernimmt auch bereitwilligst die Expedition der Bresl. Ztg.

Breslau, 17. Mai. Der irrthümlich auf den 24. Mai angesetzte christkatholische Gottesdienst in Löwenberg findet am **23.** als den ersten Pfingstfeiertag statt. V.

Neumarkt, 15. Mai. Das evangelische Kirchen- und Schulblatt Nr. 18, redigirt vom Professor Dr. Gaupp und Dr. Ruthardt zu Breslau enthält unterm 1. Mai d. J. Seite 310 einen aus vielfachen Entstellungen der Wahrheit zusammengesetzten Schmähartikel gegen die Neumarkter freie evangelische Gemeinde, welcher nach Geist und Ausdruck denen ganz konform ist, die das römische Kirchenblatt und ähnliche Blätter zum allgemeinen Ergötzen des Publikums reichlich darbietet.

Wir glauben uns aller Widerlegung mit Recht enthalten zu dürfen, da in Kurzem die von sämmtlichen Gemeindegliedern ausgegangene Rechtfertigung unseres Ausscheidens aus dem Verbande des Konsistoriums erscheint, welche Jedermann Gelegenheit geben wird, sich zu überzeugen, daß wir alle sehr wohl wissen, warum wir zu einer freien evangelischen Gemeinde zusammengetreten sind.

Referent wird uns übrigens zu großem Dank verpflichten, wenn er fortfährt, in seiner gewohnten Weise gegen uns sich zelotisch zu ereifern und auszulassen.

Wir nehmen hiermit ein für allemal Abschied von ihm und seines Gleichen, ihm bedauernd zurufend: O sancta simplicitas!

Die freie evangelische Gemeinde zu Neumarkt.

Ohne Worte zwar, und dennoch inhaltsschwer
War Dein Brief; es häuft die Schuld sich immer mehr.
Gern gäb' ich, um Dir zu dienen, Alles her. H.

Theater-Repertoire.

Dinstag: **„Der gerade Weg der beste."** Lustspiel in einem Akt von Kotzebue. Hierauf, neu in Scene gesetzt: **„Die Müller."** Komisches Ballet in einem Akt von Leonh. Hasenhut. Zum Schluß: **„Wer ißt mit?"** Vaudeville-Posse in einem Akt von W. Friedrich.

Mittwoch: **„Ein Herr und eine Dame."** Lustspiel in einem Aufzuge von Carl Blum. Hierauf: **„Der verwunschene Prinz."** Schwank in einem Akt von J. v. Plötz. — Ein Herr und Wilhelm, Hr. Heese, vom königl. Hof-Theater in Dresden, als letzte Gastrolle.

⊠ Mont. 21. V. 5½. Rec. ⊠ IV.

Verlobungs-Anzeige.
Louise v. Ahlefeldt.
Gustav Klaebisch,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Berthelsdorf bei Herrnhut, und Breslau,
den 11. Mai 1847.

Statt jeder besondern Meldung empfehlen sich als Verlobte
Mariana Caro.
Mendel Radt.
Lublinitz. Kozmin.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich:
Eduard Godduhn aus Rüdesheim.
Antonie Godduhn, geb. Schultz.
Breslau, den 15. Mai 1847.

Entbindungs-Anzeige.
Die heut glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau von einem Mädchen zeige ich hiermit, statt besonder Meldung ergebenst an.
Karlsruhe O/S., den 15. Mai 1847.
Dr. Freund.

Todes-Anzeige.
Das am 16ten dieses nach langen Leiden im 61sten Jahre erfolgte Ableben des Kaufmann Samuel Nathan Horrwitz in Breslau zeigen, statt besonderer Meldung, Verwandten und Freunden, mit der Bitte um stilles Beileid, ergebenst an
die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Gestern Nachmittag gegen 5 Uhr endete sanft ihr irdisches mühevolles Dasein unsere gute Mutter, Groß- und Schwiegermutter, die hiesige Stadt-Hebamme Joh. Elisab. Effinger, im 68sten Lebensjahre. Diese Anzeige widmen, statt besonderer Meldung, ihren Gönnern und Freunden:
Die Hinterbliebenen.
Breslau, den 17. Mai 1847.

Todes-Anzeige.
(Verspätet.)
Am 8. Mai starb unsere innigstgeliebte Mutter, verwittwete Rosalia Moeser, im Alter von 56 Jahren, in Folge des Schlagflusses, nach mehrtägigen Leiden. Mit dem tiefsten Schmerzgefühl zeigen Unterzeichnete dieses allen entfernten Freunden und Bekannten zur stillen Theilnahme hiermit ergebenst an.
Neisse, den 11. Mai 1847.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Den nach langen Leiden heute Morgen gegen 5 Uhr erfolgten Tod des pensionirten königl. Regiments-Arztes Herr Carl Wilhelm Böhm, beehren sich, statt besonderer Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen:
Die Hinterbliebenen.
Breslau, den 16. Mai 1847.

Todes-Anzeige.
Heute Morgen nach 2 Uhr verschied nach namenlosen langen Leiden unsere inniggeliebte gute Frau, Tochter, Schwester nnd Schwägerin, die Frau Oekonomie-Inspector Müller geb. Pätzold, im noch nicht vollendeten 21. Lebensjahre. Ihr Ende war, so wie ihr ganzes Leben, sanft und still. Verwandten und Freunden widmen wir diese traurige Nachricht mit der Bitte um stille Theilnahme.
Nieder-Peilau-Schlössel, den 16. Mai 1847.
Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Heut Nachmittag 2 Uhr entschlief nach kurzem Krankenlager an Rheumatismus, durch plötzlich hinzugetretenen Nervenschlag der königliche Lieutenant im 4ten Husaren-Regiment Rudolph von Witowski, in dem blühenden Alter von 36 Jahren. — Tiefbetrübt widmen diese Anzeige — anstatt besonderer Meldung — allen Verwandten und den zahlreichen Freunden des Verblichenen, um stille Theilnahme bittend
Die Hinterbliebenen.
Glatz, den 14. Mai 1847.

Todes-Anzeige.
Durch den am 14. d. Mts. Nachmittags ½2 Uhr, nach kurzem Krankenlager, zu Glatz, in Folge Schlagflusses herbeigeführten Tod des königlichen Lieutenants im 4. Husaren-Regiment Rudolph v. Witowski, erlitt das unterzeichnete Offizier-Corps einen eben so unerwarteten als betrübenden Verlust. Es scheidet mit ihm ein treuer Kamerad und vielgeliebter Freund aus unserer Mitte, dem wir in jeder Beziehung das ehrendste Andenken stets bewahren werden.
Ohlau, den 15. Mai 1847.
Das Offizier-Corps des königl. 4ten Husaren-Regiments.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Todes-Anzeige.
Das heute Mittags um halb zwölf Uhr erfolgte sanfte Dahinscheiden meiner innig geliebten guten Frau Emilie, geb. Gerstmann, zeige ich theilnehmenden Freunden, mit der Bitte um stille Theilnahme, hiermit ergebenst an. Oels, den 16. Mai 1847.
Organist Mittmann.

Todes-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)
Heute in der dritten Morgenstunde starb hier an den Folgen einer Lungenentzündung im fast vollendeten 69sten Jahre, sanft und selig, unsere innig geliebte, unvergeßliche Mutter und Großmutter, die verwittwete Superintendent Falk, geb. Gottschalk, aus Landeshut.
Breslau, den 16. Mai 1847.
Die Hinterbliebenen.

An A. R. zum 18. Mai.
Glückliche Gattin des Mannes, der Edelsinn paaret mit Klugheit!
Glückliche Mutter! begrüßt so von dem doppelten Paar,
Laß von der Ferne sich mischen des Bruders begrüßende Worte
Mit der Familie Wunsch, unter der Kinder Gebet!

Vaterländische Gesellschaft,
Section für Philologie.
Dienstag, den 18. Mai, Abends 6 Uhr. Herr Professor Dr. Wagner wird über Bau und Einrichtung des griechischen und römischen Theaters sprechen und dieselben durch Modelle und Zeichnungen des königl. archäologischen Museums erläutern.

Alma in **Breslau** wird ersucht, ihre Adresse mir zukommen zu lassen, da ich durch ein Versehen von ihrer Seite verhindert wurde, an bezeichnetem Tage zu erscheinen. Verschwiegenheit versichert auf's Ehrenwort
C. L. H. Breslau poste restante.

Heiraths-Gesuch.
Ein selbstständiger, junger Beamter mit gutem Auskommen, von gefälligem Aeußeren, sucht eine Frau mit 10,000 Rthlr. Nur direkte Adressen, am liebsten in Breslau, werden berücksichtigt, und haftet das Wort eines ehrlichen Mannes für die gebührende Diskretion. Adressen werden bis zum 24. d. Mts. angenommen unter **W. Ohlau poste restante.**

Bei **Eduard Trewendt**, Albrechtsstraße Nr. 39, der königlichen Bank gegenüber, erschien so eben:

Geschichte
einer
Actien-Zeitung.

8. Geheftet. 32 Seiten. Preis 1 Sgr.

Als frühester hiesiger Agent **der Kurhessischen allgem. Hagelschaden-Versich.-Gesellschaft,** welche den auf 5 Jahre beigetretenen Mitgliedern ²⁄₉ pCt. des Versich.-Kapitals, als Dividende für 1846 vergütet, bin ich nach wie vor befugt, Versicherungen für dieselbe anzunehmen, welche ich schnell besorge. Breslau, 1. Mai 1847.
F. A. Müllendorff's Sohn,
alte Taschenstraße Nr. 28.

In der Beilage zu Nr. 107 der Privilegirten Schlesischen Zeitung vom 7. Mai c. befindet sich ein Inserat, die Schornsteinfeger betreffend, welches dahin abzielt, die älteren Schornsteinfeger und ihre Wirksamkeit als Feuer-Revisions-Commissarien zu verdächtigen.

Wenn ich auch annehme, daß dergleichen anonyme Schreiberei Eingang bei den Behörden und dem Publiko weder verdient, noch erlangt, so halte ich es doch zweckentsprechend, hierdurch die Erklärung zu ertheilen:

daß ich mich seit 24 Jahren, wo ich als Feuer-Revisor von Seiten der Stadt-Behörde angestellt und verpflichtet bin, nie einem andern Motiv, als dem, meiner Instruktion unterzogen habe, und daß ich mir bewußt bin, niemals aus partheilicher Rücksicht einen Bau hervorgerufen zu haben.

Ueberhaupt dürfte jene anonyme Anfeindung wahrscheinlich nicht mit Beweisen unterstützt werden können, sonst würde es der Betheilgte vorgezogen haben, sein Recht auf dem geeigneten Wege zu verfolgen.
Ludwig, Schonsteinfegermeister.

Matthiasstraße Nr. 13 im zweiten Stock sind zwei freundliche Wohnungen nebst Zubehör, einzeln oder zusammen zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen.

Zu vermiethen
ist eine einzelne Stube nebst Kochstelle, ohne Möbel, am Ringe vorn heraus, für eine solide Person. Näheres Albrechtsstraße Nr. 10, eine Treppe.

Sandstraße Nr. 7 ist der zweite Stock zu vermiethen und Johanni zu beziehen.

Mittwoch den 19. Mai
wird die
Breslauer Kunstausstellung
in den Sälen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (Blücherplatz im Börsenhause, zweiter Stock) eröffnet. Dieselbe wird täglich von früh 9 bis Abends 6 Uhr, (an Sonn- und Feiertagen nur von 11 Uhr ab) eröffnet sein. Der Eintrittspreis beträgt 5 Sgr., das Verzeichniss kostet 2½ Sgr. Zufolge Abkommens mit dem Kunstvereine zu Stettin, wird der gegenwärtig hier ausgestellte Vorrath von Gemälden am 8. Juni von einem zweiten, der gegenwärtig noch in Stettin ausgestellt ist, abgelöset werden, und dieser dann bis zum 1. Juli ausgestellt bleiben. Um Kunstfreunden eine genauere Kenntnissnahme zu erleichtern, ist ein **Abonnement** eingeleitet, wonach Jedermann gegen Erlegung **eines Thalers,** jedoch nur für eigene Person das Recht zu beliebigem Besuche der Ausstellung, für deren sechswöchentliche Dauer erwerben kann. Die Abonnenten wollen ihre Namen in eine am Eingange ausliegende Liste eintragen; besondere Abonnementskarten werden nicht ausgegeben.
Im Auftrage des Schlesischen Kunstvereins:
Ebers. Kahlert. Mächtig.

Die Besorgung der neuen Coupons-bogen zu den polnischen Pfandbriefen übernimmt billigst!
E. Heimann, Ring Nr. 33.

In der Schletterschen Buchhandlung (H. Boas), Albrechtsstraße Nr. 5, sind antiquarisch vorräthig:
Spindlers belletristisches Ausland, die interessantesten neuesten Romane, 669 Bd. Ldpr. 44⅓ Rtl. f. 34 Rtl. Pierers Universal-Lexikon, 34 Bd. cplt. 1847 f. 22 Rtl. Wielands Werke, Prachtausgabe, 42 Bd. 4. Ldpr. 250 Rtl. für 40 Rtl. Duller, Deutschland und die Deutschen, 2 Bd. mit 200 col. u. schwarzen Kpfrn. Ldpr. 16⅔ Rtl. f. 8½ Rtl. Bartlett, die Schweiz, 2 Bd. 4. mit 39 Stahlst. f. 3½ Rtl. Ergänzungen (Fünfmännerbuch), cplt. mit 5 Supplementen f. 15 Rtl. Gesetzsammlung 1810—46, gut geb. f. 17 Rtl. Strahlheims Wundermappe, 11 Bd. mit Kpfrn. Ldpr. 35 Rtl. f. 12 Rtl. Der neueste Passagier und Tourist mit Karten und Plänen. 1844. Lndwbd. Ldpr. 3⅓ f. 1⅓ Rtl. Neigebaur, Handbuch für Reisende in Italien, 3 Bd. f. 1⅓ Rtl. Hoser, das Riesengebirge. 1841. eleg. geb. Ldpr. 2 Rtl. f. 1⅙ Rtl. Reisehandbuch für die Schweiz mit Karte. 1844. für 1 Rtl. Kirchhofs landwirthschaftliches Conversations-Lexikon, 9 eleg. Hlbfrzbde. Ldpr. 19 Rtl. f. 11 Rtl. Koppes Ackerbau und Viehzucht, 3 Bd. 5. Aufl. Ldpr. 4⅔ Rtl. f. 3⅔ Rtl. Schwarz, belgische Landwirthschaft, 3 Hlbfrzbde. Ldpr. 6½ f. 3 Rtl. Beyer, Landwirthschaft für Frauen. 1845. eleg. geb. 1 Rtl. Bulwers s. Werke, 96 Bd. Ldpr. 6½ Rtl. f. 4⅔ Rtl.
Verzeichnisse meines antiquarischen Lagers werden gratis verabreicht.

Seidenstoffe,
Kleiderstoffe in Cachemir und Mousseline de Laine,
Umschlagetücher in gewirkt und gedruckt,
eine Partie Foulards-Roben,
Cattune zu festen Fabrikpreisen,
Mantilles, Visites,
in den neuesten Pariser und Wiener Modells,
empfing und offerirt zu sehr billigen Preisen:
A. Weisler,
Schweidnitzer- u. Junkernstr.-Ecke Nr. 50, in dem neu erbauten Hause zum weißen Hirsch.

Oeffentliches Aufgebot.
Die Hypotheken-Instrumente
1) über 333 Rthl. 2 Sgr. 8 Pf. und 543 Rthl. 29 Sgr. 1 Pf., welche für die Auguste Wilhelmine geborne Gräfin von Pückler, vermählte Gräfin von Hessenstein, als Antheile an den Rubr. III. Nr. 23 und 24 auf dem im Breslauer Kreise belegenen Rittergute Groß-Syrdanig, auch Sirding genannt, als rückständige Kaufgelder des Kaufmann Friedrich Engelhardt Schreiber haftenden Kapitalien von 19000 Rthl. 12 Sgr. und 31035 Rthl. 18 Sgr. 7⅕ Pf. resp. als Antheile zweier von diesen Kapitals-Forderungen für die Auguste Christiane Charlotte Wilhelmine verwittwet gewesene Gräfin v. Pückler, geborne v. Erlach, abgezweigten Hypotheken von 3068 Rthl. und 5011 Rthl. nach der Verfügung vom 18. Juli 1823 eingetragen, und worüber unter dem 28. Februar 1823 zwei später in ein Dokument vereinigte Zweig-Instrumente gefertigt sind, und mit denen nach ihrer Vereinigung ein Hypothekenschein des gedachten Gutes vom 25. August 1823 verbunden worden ist,
2) über 192 Rthl. 23 Sgr. 2 Pf. und 314 Rthl. 25 Sgr. 1 Pf. für dieselbe Gläubigerin als Antheile an der Rubr. III. Nr. 21 und 22 auf dem im Breslauer Kreise belegenen Rittergute Bogenau als Kaufgelder-Rückstände des Kaufmann Friedrich Engelhardt Schreiber haftenden Kapitalien von 10998 Rthl. 18 Sgr. und 17964 Rtl. 11 Sgr. 4⅘ Pf. resp. als Antheile zweier von diesen Kapitals-Forderungen für die Auguste Christiane Charlotte Wilhelmine verwittwet gewesene Gräfin von Pückler, geborne v. Erlach, abgezweigten Hypotheken von 1775 Rtl. 19 Sgr. 1⅗ Pf. und 2900 Rtl. 16 Sgr. 1 Pf. ex decreto vom 18. Juli 1823 eingetragen und worüber unter dem 28. Februar 1823 zwei später in ein Dokument vereinigte Zweig-Instrumente gefertigt sind, und mit denen nach ihrer Vereinigung ein Hypothekenschein des Ritterguts Bogenau vom 25. August 1823 verbunden worden ist,

sind verloren gegangen, und das Aufgebot aller derer beschlossen worden, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder Erben derselben Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche dabei zu haben vermeinen. Der Termin zur Anmeldung derselben steht am
19. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Grafen v. Pfeil im Parteien-Zimmer des Ober-Landesgerichts an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen auf diese Hypothekenposten und die darüber ausgefertigten Zweig-Instrumente ausgeschlossen, es wird ihm damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt und jedes der verloren gegangenen Instrumente für erloschen erklärt werden.
Breslau, den 24. April 1847.
Königl. Oberlandesgericht. Erster Senat.
Hundrich.

Nothwendiger Verkauf.
Das von der Herrschaft Schmiedeberg abgetrennte, im Landeshuter Kreise belegene Dittersbacher Forstrevier, zu welchem mehrere gegen Erbzins ausgethane Wiesen, und die innerhalb des Forstreviers liegenden Zinsackerstücke, so wie das Jagdrecht auf dem zum Dittersbacher Forstrevier gehörigen Terrain, desgleichen der im Hirschberger Kreise belegene Hohenwaldauer Forst gehören, und welches laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 21,501 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf
den 28. Oktober d. J.
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Breslau, den 23. März 1847.
Königliches Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.
Hundrich.

Meine Herren! beherzigen Sie gefälligst diese Anzeige.

Das Commissions-Lager des ersten National-Haupt-Garderobe-Magazins zum „preußischen Adler", aus Berlin,

in Breslau, Schweidnitzer Straße Nr. 5, eine Treppe hoch, (zum goldnen Löwen).

Indem wir für die große Theilnahme, welche unser Commissions-Lager aus Berlin auf hiesigem Platze gefunden, öffentlich unsern besten Dank abstatten, haben wir hiermit die Ehre, einem geehrten Publikum anzuzeigen, wie unser Lager durch bedeutend neue Zusendungen aufs Beste sortirt ist. Wir verkaufen unter Garantie. Daß sämmtliche Stoffe und Tuche decatirt und gekrumpfen und unter Leitung eines Pariser Werkführers angefertigt, fertig oder auf Bestellung:

A. Ein kompletter Sommer-Anzug,

Rock, Hose und Weste von gutem durablem Stoffe, nach Qualität à 3½, 4½, 6½ Rthlr.
1 dito in wollenem Stoffe, extrafein, 7½, 8½, 10 Rthl.
1 dito in engl., franz. oder niederl. Stoffe, das Nobelste für die jetzige Saison, 11, 12 15 Rthl.

B. Ein Anzug für 12, 13, 14 Rthl.,

1 Ober-Rock von gutem kräftigen Tuche, durchweg mit feinem Camlott oder engl. Leder,
1 Beinkeid von gleicher Qualität oder Bukskings,
1 Weste von geschmackvollem Gros grain oder Valencia,

C. Ein Anzug für 15, 16, 17 Rthl.,

1 Ober-Rock oder Frack von feinem Prima-Tuche, durchweg mit feiner Seide oder Orlin,
1 Beinkleid von feinem modernsten und schönsten Bukskings,
1 Weste von elegantem franz. schweren Seidenstoffe,

D. Ein Anzug für 18, 19, 20 Rthl.,

1 Ober-Rock oder Frack von feinem brillanten niederl. Elektoral-Tuch, durchweg auf Seide, sehr nobel,
1 Beinkleid von feinstem modernsten und eleg. niederländ. Bukskings,
1 Weste von ächtem Lyoner Sammt oder schwerem Mailänder Seidenstoffe,

E. Ein Anzug für 21, 22, 23 Rthl.,

1 Ober-Rock von feinem franz. Elektoral-Tuche, durchweg auf schwerer Seide, höchst elegant,
1 Beinkleid von ächt franz. Elektoral-Doppel-Bukskings oder Doppel-Cachemir, das Neueste und Nobelste in der Saison,
1 Weste, das ausgezeichnet Modernste, in Sammt, Cachemir, mit Stickereien, höchst nobel und brillant.

F. Ein Anzug für 24, 25, 26 Rthl.,

wird als etwas ganz Ausgezeichnetes nur auf Bestellung angefertigt.

Nun ein Wort an Sie! meine Herren von außerhalb.

Auswärtige Bestellungen mit Maßangabe und Beifügung des Betrages oder gegen Postvorschuß, werden eben so reel ausgeführt, als wären die resp. Käufer zugegen; man adressire an das **Berliner Commissions-Lager zum preußischen Adler, in Breslau Schweidnitzer Straße Nr. 5, eine Treppe, zum goldnen Löwen.**

Oeffentliche Vorladung.

Auf der früher Joseph Schöbel, jetzt Johann Anderschen Kleingärtnerstelle Nr. 28 zu Kunzendorf haften Rubr. III. Nr. 2 ex decr. vom 13. Septbr. 1806 20 Rtlr. schles. in Courant für die Joseph Pohlsche Depositalkasse von Reichhennersdorf. Diese Post soll nach Behauptung des Besitzers längst bezahlt sein, löschungsfähige Quittung kann aber nicht beigebracht werden. Nach dem Antrage des Besitzers werden daher die Inhaber der Joseph Pohl Depositalkasse und dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiermit vorgeladen, spätestens in dem am

27. August d. J. Vormittags 11 Uhr.

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die Post selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Liebau, den 15. April 1847.

Königl. Land- nnd Stadtgericht.

Kube.

Subhastations-Patent.

Das zu Strehlen sub Nr. 114 des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Glasermeister Radomsky gehörige Haus nebst Zubehör abgeschätzt auf

939 Rtlr. 15 Sgr.

soll am

1. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr

an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Strehlen, den 26. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die Erben des Müllermeister Anton Unverricht beabsichtigen, die ihnen und dem Erblasser theils gemeinschaftlich, theils Letzterem allein gehörig gewesenen Grundstücke im Wege der freiwilligen Subhastation zu verkaufen. Diese Grundstücke sind die sogenannte Buschmühle Nr. 36, die Freistelle Nr. 37 des Hypothekenbuches von Jauernick, im Kreise Schweidnitz, und das Ackerstück Nr. 48 des Hypothekenbuches von Zedlitz, im Kreise Striegau. Sämmtliche Grundstücke liegen fast in einem unmittelbaren Zusammenhange an der Polsnitz zwischen den Orten Nieder-Arnsdorf, Zirlau, Zedlitz und Jauernick, nahe an der Breslau-Freiburger Eisenbahn und der Chaussee von Schweidnitz nach Striegau. Der Baustand der Gebäude ist gut und das dazu gehörige Areal, Gärten, Wiese, Busch und Aecker hat einen Flächenraum von gegen nahe an 40 Morgen, worunter einige 30 Morgen Acker sind, die sich im besten Kulturzustande befinden. Die Mühle ist eine oberschlächtige mit zwei Mahlgängen und einem Spitzgange, zu deren fast unausgesetztem Betriebe reichliche Wasserkraft vorhanden ist. Das erforderliche Wirthschafts- und Betriebs-Inventarium soll in brauchbarem Zustande gewährt werden. Je nachdem es den Erben convenirt, sollen diese Grundstücke zusammen oder auch einzeln verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den **14. Juni** d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der bezeichneten Buschmühle angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Bedingungen des Verkaufes in unserer Registratur einzusehen sind. Die Besichtigung der Realitäten kann jeder Zeit erfolgen.

Schweidnitz, den 11. April 1847.

Das Gerichts-Amt Jauernick.

Wiener und polnische Speisen

sind Morgen Dienstag, sowie täglich Frühstück, Mittag- und Abendbrot, zu bekommen, als: Zrazi, Strudel, gebackene Hühnchen, Hecht, Gehirn, Schnitzel, u. s. w.; wozu ergebenst einladet:

Bittner,
Cafetier am Lehmdamm.

Gefundener Leichnam.

Am 3. d. Mts. ist in der Oder bei Oswitz ein neugebornes todtes Kind männlichen Geschlechts gefunden worden. Wer über dasselbe und über dessen Mutter irgend eine Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich in unserer Kanzlei, Matthiasstr. Nr. 80 hieselbst zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Breslau, den 10. Mai 1847.

Gerichts-Amt Oswitz.

Große Versteigerung vorzüglicher Ungar-Weine!

Am 1. Juni l. J. werden zu **Eperies in Ober-Ungarn** 1000 Eimer 1841 bis 1845r gute Tischweine, dem **Tokayer** und **Ermelleker** (Bakator-) Gebirge entwachsen, dann 125 Eimer **Tokayer angemachte Weine**, gezehrte und süße, von den Jahren 1830, 1834, 1836, 1841 und 1845 (worunter einige Fäßchen Essenz) und etwa **1000 Bouteillen abgelegener Tokayer, Meneser, Ruster, Oedenburger Ausbrüche,** auch **Essenzen**, von den Jahrgängen 1788, 1811, 1823, 1827 und 1841; ferner am 8. Juni l. J. **in Maad, nächst Tokay,** 250 Eimer diverse angemachte, gezehrte und süße **Tokayer Weine** von den Jahren 1841, 1845 und 1846, als auch 45 Eimer Ermelleker Tischweine **aus den altberühmten Kellern des J. S. Steinhübel**, jetzt dessen Concursual-Masse angehörig, theil- und partienweise öffentlich versteigert. Eperies, den 1. April 1847.

Georg Sárossy, Massae Curator

Aufträge

zu der am 1. und 8. Juni zu Eperies und Maad vorzunehmenden **Steinhübel**schen **Weinversteigerung** übernehmen in frankirten Briefen und verbürgen die bestmöglichste Ausführung:

Burchard und Comp. zu Eperies.

Mit der Versteigerung der dem Commerzien-Rath Ferdinand Schiller gehörigen beiden Häuser Nr. 26 und 27 der Herrenstraße hierselbst beauftragt, habe ich zu diesem Zwecke einen Termin auf den 19. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in dem Lokale der Ferd. Schillerschen Handlung, Herrenstraße Nr. 26, zu ebener Erde, angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, der Kauf sogleich abgeschlossen werden kann. Die Kaufbedingungen können sowohl bei mir, wie auch in dem Schillerschen Handlungs-Lokale jeder Zeit eingesehen werden.

Breslau, den 16. April 1847.

J. Nitsche, Justiz-Commissarius,
Junkernstraße Nr. 4 wohnhaft.

Bruchziegel-Verkauf.

Donnerstag, den 20. d. M., Nachmittags 3 Uhr, sollen die an der Sterngasse, hinter der königl. Bäckerei aufgesetzten Bruchziegeln versteigert werden.

Breslau, den 17. Mai 1847.

Thiele.

Verkaufs-Anzeige.

Ein an einer der belebtesten Straßen in der angenehmsten Gegend Schlesiens, nahe einer Kreisstadt belegener neu erbauter Gasthof mit großem Tanzsaal, hinlänglichen Gastzimmern u. Stallung zu 60 Pferden, mit circa 15 Morgen gutem Acker ist mit auch ohne letzteren bei geringer Anzahlung aus freier Hand zu verkaufen. Näheres durch F. A. Lange, Breslau, Friedrich-Wilhelmstraße Nr. 96.

Ein im Spezerei-Geschäft routinirter Commis von auswärts, welcher polnisch spricht und die besten Zeugnisse besitzt, sucht unter sehr mäßigen Ansprüchen ein Placement durch

E. Berger, Bischofstraße Nr. 7.

Im Verlage von **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Brieg** bei **Ziegler:**

Kurze Anleitung zum künstlichen Holz-Anbau

von **Julius v. Pannewitz,** königl. preuß. Oberforstmeister.
Zweite vermehrte Auflage, nebst Anhang, enthaltend die Vergleichung der verschiedenen Maße, Gewichte und Münzen mit den preußischen.
8. Geh. 12 Sgr.

Um irrigen Meinungen zu begegnen erklärt der Unterzeichnete, daß er mit Zeitungsgedichten in keinem Zusammenhange steht.

Dr. Laur.

In Specerei- und Schnittwaarenhandlungen suchen junge Leute, welche Pension zahlen können, als Lehrlinge placirt zu werden durch

E. Berger, Bischofsst. Nr. 7.

☞ Blonden, wollene und seidene Stoffe werden täuschend den Neuen billig gewaschen: Schmiedebrücke Nr. 53 im 4. Stock.

Den Herren Mühlenbesitzern

mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich zur größeren Bequemlichkeit meiner geehrten Abnehmer in Schlesien, eine Niederlage meiner **seidenen Beutelgaze** aus der rühmlichst bekannten Fabrik von Dufour u. Comp. bei den Herren **Krambs u. Stetter** in Breslau errichtet habe, und bemerke zugleich, daß dieselbe zu den **Fabrik-Preisen** verkaufen werde.

A. Walcker in Berlin.

Auf vorstehende Anzeige des Herrn A. Walcker in Berlin Bezug nehmend, empfehlen wir unsere Niederlage zur gütigen Beachtung, und versichern bei strengem Festhalten an den Fabrikpreisen die prompteste Bedienung.

Krambs u. Stetter,
vormals **E. W. Bedau,** Ring Nr. 38.

Eine gebildete Dame, welche schon mehre Jahre auf dem Lande einer Hauswirthschaft vorgestanden, sucht unter sehr mäßigen Ansprüchen ein Engagement als Gesellschafterin und zur Führung der Wirthschaft durch

E. Berger, Bischofstraße Nr. 7.

Eine frische Sendung marinirter Brat-Heringe empfingen und offeriren das Fäßchen mit 1 Rthl., das Stück mit 1 Sgr.

M. Rochefort u. Comp.

☞ **Dismembration.** ☜

Ein königl. Regierungs-Conducteur erbietet sich, Dismembrationen, Vermessungen und Eintheilungen gegen zwei Drittel der gesetzmäßigen Gebühren auszuführen. Adressen unter **X. Z.** nimmt die Post-Expedition zu Leubus an.

Mehrere Dutzend neue Rohrstühle, in Kirschbaum-, Birken- und Mahagoni-Holz, sind wegen Mangel an Platz billig zu verkaufen:

Ketzerberg Nr. 28, eine Stiege hoch.

Das Haus nebst Garten, Tauenzien-zien-Straße Nr. 4 B., am Zahn'schen Kaffeehause, ist von Michaeli oder auch von Johanni ab an eine oder zwei Familien zu vermiethen. Näheres das.

☞ **Feldmessen.**

Unterricht im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen, so wie in der höheren und angewandten Mathematik wird von einem kgl. Regierungs-Kondukteur zur Feldmesser-Prüfung ertheilt. Adressen unter **L. M.** nimmt die Posterpedition zu Leubus an.

Flurstraße im Gasthof zum goldenen Stern an der Oberschlesischen Eisenbahn sind große und kleine Wohnungen nebst Stallung und Remise zu vermiethen und bald zu beziehen.

Zu verkaufen:

ein Paar Geschirre, Beschlag und Kandaren, von Neusilber, fester Preis 30 Thaler, Tauenzienplatz Nr. 9, im dritten Stock.

Ein **herrschaftliches Quartier** von 5 Stuben, Kabinet, Küche, Entree 2c., in einem gut gebauten, in einer Hauptstraße innerhalb der Stadt belegenen Hause ist eingetretener Verhältnisse wegen zu vermiethen und sofort zu beziehen. Auf Verlangen kann auch Stallung und Wagenremise dazu gegeben werden. Näheres bei dem Commissionair

Gustav Henne,
Heilige-Geist-Straße Nr. 14 a.

Ein leichter Brettwagen mit eisernen Achsen, wenig gebraucht, ist billig zu verkaufen Altbüsserstraße Nr. 5.

Drei Schock Gebund grüne Korbruthen, so wie eine Partie weiße Stecken für Korbmacher stehen zum Verkauf bei

E. Jung, Thiergarten, Kreis Wohlau.

In eine Apotheke Oberschlesiens wird sofort ein Gehülfe durch mich gesucht.

Tralles, Schuhbrücke Nr. 66.

Ein möblirtes Zimmer ist Ring Nr. 49 hinten heraus billig zu vermiethen und bald zu beziehen.. Das Nähere zu erfragen in der Werkstatt des F. Oelsner.

Das Dominium Dankwitz bei Jordansmühl, hat einen zweijährigen Bullen, roth, mit weißer Blässe, ächt schweizer Race, zu verkaufen.

Zu vermiethen

und Johanni zu beziehen ist eine schöne und sehr bequeme Wohnung für **125 Thlr.** im zweiten Stock des Hauses Breite Straße Nr. 40 und Kirchstraßen-Ecke.

Am Rathhause (Riemerzeile Nr. 22) ist der erste Stock zu vermiethen und Johanni d. J. zu beziehen. Näheres bei **M. Schreiber,** Blücherplatz Nr. 14.

Ring Nr. 24 ist die erste Etage von Michaeli ab zu vermiethen. Näheres daselbst im Gewölbe.

Zu Johanni zu beziehen sind Heil. Geiststraße Nr. 16/17 zwei Wohnungen, von 2 Stuben, Küche, Keller und Boden. Näheres kl. Feldgasse Nr. 9, erste Etage.

Während des Wollmarktes

sind Junkernstraße Nr. 35 — dicht am Blücherplatz — in der zweiten Etage vorn heraus, zwei große möblirte Zimmer zusammen oder auch getheilt zu vermiethen. — Nähere Anfragen von außerhalb bittet man an die Handlung **August Hertzog,** Schweidnitzerstraße Nr. 5 zu richten.

Während des Wollmarkts.

Möblirte Zimmer nebst Wagen-Platz und Stallung: Ohlauerstraße Nr. 77 vis-à-vis dem weißen Adler.

Pferdestall

auf drei bis vier Pferde und 4 bis 5 Wagen-Plätze, große Groschengasse Nr. 4 und 5 zu vermiethen.

Während des Wollmarkts und nach demselben monatsweise sind Herrenstraße Nr. 2, 2 Treppen hoch, zwei möblirte Zimmer nebst Zubehör zu vermiethen.

Zu vermiethen über den Wollmarkt von jetzt ab zwei möblirte Zimmer, Schmiedebrücke Nr. 50 im Hofe zwei Stiegen bei **Johanna Ritter.**

Vierte Beilage zu № 113 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 18. Mai 1847.

Grab=Monumente (מצבות)
aller Art und Schilder mit schöner Schrift werden auf das Sauberste und Billigste verfertiget bei
S. Bial und Comp., Antonienstraße Nr. 4.

Commissionen und Speditionen
über hier, besorgt prompt und billigst:
Stettin, 6. Mai 1847. **A. W. Lanick.**

Von C. E. Klahm's
Dr. v. Gräfeschen Brustthee=Bonbons,
welche vermöge ihrer ganz vorzüglichen Güte und Wirksamkeit einen weit über ganz Europa verbreiteten Ruf erworben haben, empfing ein Commissions=Lager und bewillige bei größerer Abnahme und Wiederverkäufern den Fabrik=Rabatt.

W. Schiff,
Junkernstraße Nr. 30, dem königl. Landgericht gegenüber.

Drei große fette Mastochsen aus Glumbowitz,
welche zur hiesigen Thierschau bestimmt gewesen, eben so
drei in Liegnitz bereits prämiirte Mastochsen
aus Rogau,
und sechs Stück Mastschöpse,
sind Dienstag, den 18ten d. M., auf dem Schlachthofe zur Schau ausgestellt **und ist das Fleisch derselben Sonnabends, den 23sten Mai,** bei Unterzeichneten zu annehmbaren Preisen zu haben.

Breslau, den 16. Mai 1847.

L. Schadow, Neue Schweidnitzerstraße Nr. 1.
T. Hochmuth, Malergasse Nr. 1.
A. Hochmuth, Oderstraße Nr. 39.

In Liebich's Garten,
Heute, den 18. Mai,
großes Horn=Concert.
Morgen, den 19. Mai,
großes Instrumental=Concert
von einer aus 30 Mann bestehenden Kapelle.
Anfang der beiden Concerte 3 Uhr.
Näheres die Anschlagezettel.

Die allgemein beliebte
Preßhefe
auch trockene Pfundhefe genannt, empfängt in bester dauerhafter Qualität ohne durch die Sonnenhitze zu leiden, täglich frisch die Haupt=Niederlage für Schlesien und Posen bei

W. Schiff, Junkernstr. Nr. 30

Canzlei=Dinte.
Von dieser Dinte, welche in Dresden und Leipzig, wegen ihren guten Eigenschaften, allgemein großen Beifall findet, habe ich der Handlung **S. G. Schwartz in Breslau,** Ohlauerstraße Nr. 21, eine Niederlage übergeben, wo dieselbe in Flaschen à 10, 5, 3, 2½ und 1 Sgr. verkauft wird.

C. L. Menzner in Camenz.

Rothe Carmin=Dinte in Flaschen zu 2½ Sgr. und blaue Dinte zu 4 Sgr.

Wirthschaftsbücher,
sauber lithographirt, nach der so beliebten einfachen Buchführung des königl. Amtsrath Herrn Albrecht Block, sind bei uns erschienen; diese enthalten Formulare für:
Geld=Einnahme und Geld=Ausgabe,
Aussaat= und Ernte=Register,
Getreide=Berechnungen,
Kartoffeln= und Rüben=Berechnungen,
Flachs= und Kleesamen=Berechnungen,
Vieh=Berechnungen.
Rind= und Schaf=Vieh=Berechnungen,
Schaf=Vieh=Tabellen,
Lohn=Tabellen,
Zins= und Prästations Tabellen.

Klausa u. Hoferdt, Ring 43.

Seit acht Tagen hat sich im Kanther Bahnhofe eine junge braungefleckte Wachtelhündin mit braunen Behängen und grünem Lederhalsband zu mir gefunden und kann solche gegen Erstattung der Kosten bei mir in Empfang genommen werden.

Albrechtsdorf bei Mörschelwitz, den 16. Mai 1847.

Lindner, herrschaftl. Kutscher.

Glanz=Thran=Wichse
von Eduard Rößler in Dresden.
Diese Glanz=Wichse enthält keine für das Leder nachtheilige Ingredienzen, sondern macht dasselbe weich und geschmeidig und giebt mit wenig Mühe den schönsten und dauerhaftesten Glanz. Von dieser Wichse erhielt frische Sendung, und verkauft die Büchse zu 8, 4 und 2 Sgr.

G. S. Schwartz, Ohlauerstraße Nr. 21.

In Schachteln zu 2 Loth 210 Stück für 1 Rtl.r, zu 4 Loth 105 Stück für 1 Rtlr.

Gasthofs=Verpachtung.
Der hierselbst an einer, noch in diesem Jahre vollendet werdenden Chaussee und eine halbe Meile von dem Badeorte Landeck entfernt belegene, im besten Zustande befindliche und vollständig eingerichtete Gasthof nebst Zubehör soll wegen Uebertritt des seit fünf Jahren hier fungirenden Pächters in eine andere, mit dem unterzeichneten Wirthschafts=Amte eingegangene Geschäftsverbindung vom 1. October d. J. ab auf drei hintereinander folgende Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin an Ort und Stelle

auf den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt worden.

Qualifizirte und cautionsfähige Pachtlustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen von heute ab bei dem unterzeichneten Wirthschafts=Amte in den täglichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Seitenberg, den 14. Mai 1847.

Das Wirthschafts=Amt der Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Albrecht von Preußen zugehörigen Herrschaft Seitenberg in der Grafschaft Glatz.

Einem geehrten Publikum, insbesondere den Herren Aerzten und Studirenden, empfiehlt Unterzeichneter sich ganz ergebenst zur Anfertigung aller Arten chirurgischer und thierärztlicher Instrumente, Bandagen und Maschinen für jedes körperliche Gebrechen, unter Versicherung einer saubern Arbeit und reeler Bedienung. Auch werden bei ihm nicht nur obige Gegenstände, sondern jede Art Stahlarbeit aufs sauberste geschliffen und reparirt.

C. Meyer,
chirurg. Instrumentenmacher u. Bandagist, Katharinenstr. Nr. 19, Ecke des Neumarkts.

Bekanntmachung.

Meine in der Stadt Waldenburg am Markte belegene Gast= und Schankwirthschaft, bestehend aus einem Vorder= und Hinterhause und mit Hofraum und Stallung versehen, bin ich Willens, aus freier Hand, jedoch ohne Beimischung eines Dritten, unter soliden Bedingungen baldigst zu verkaufen.

Hierauf Reflektirende wollen sich daher gefälligst entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Verw. **Menzel,** Gasthofsbesitzerin.
Waldenburg i. Schl., im Mai 1847.

Rothe Kartoffeln
zur Saat und zum Speisen bei ihrem bedeutenden Mehlgehalt bestens geeignet, verkauft das Dominium Borne bei Nimkau.

In dem frühern Malzhause, Reuschestraße Nr. 46, sind große und kleine Schütt= und Getreideböden, Lager=Keller, sowie auch Wolle=Lager für jeden Bedarf zu vermiethen und sofort zu beziehen. — Die Ansicht kann jederzeit durch den anwesenden Haushälter geschehen. Nähere Nachricht ertheilen die Unterzeichneten. Breslau, im Mai 1847.

Ludwig Heyne, Königsplatz Nr. 3 a. C. F. G. Kaerger, Reuschestraße Nr. 45.

Zum Wolle=Lagern
ist eine große Remise zu vermiethen: Herrenstraße Nr. 28, Comtoir links.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1) Herrn Kalkulator Wache,
2) „ Recensent Mansfeld,
3) „ Konditor Joseph Euphrat,
4) „ Weihbischof Latusseck,
5) Verw. Madame Reiche,
6) Herrn Müllergesellen K. Kasch in Kl.Mühlen bei Schwartau,
7) „ Rosemann,
8) „ Kaufm. Heymann Levi,
9) „ Dr. Stern,
10) „ Moritz Rother,
11) „ Richter,

können zurückgefordert werden.

Breslau, den 14. Mai 1847.

Stadt=Post=Expedition.

Die Adjuvantenstelle in Freihan mit einem baaren Gehalte von 75 Rtl. und freier Wohnung ist vacant. Qualifizirte Schulamts=Kandidaten werden ersucht, sich persönlich zu melden bei

Wende, Pastor.

Da ich dem Herrn Inspector Fritze zu Kunzendorf, hiesigen Kreises, die Besorgung aller meiner Privatgeschäfte, insbesondere den Verkauf meiner Grundstücke übertragen habe, so bitte ich, sich in allen meinen außeramtlichen Angelegenheiten an meinen genannten Herrn General=Bevollmächtigten zu wenden.

Frankenstein, den 29. April 1847.

Der königl. Justiz=Kommissar
Rüppell.

Preiswürdig, im vorzüglichen Bauzustande, ein höchst angenehm gelegenes Rittergut von 1600 Morgen, 7 Meilen von Breslau, auf der rechten Oderseite, nahe bei einer Chaussee mit sehr gutem Ackerlande und Wald, ist ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Kauflustige erfahren das Nähere auf portofreie Briefe unter E. F. poste restante Breslau.

Eine Wittwe wünscht ihre aus Stube und Alkove bestehende Wohnung mit einer anständigen weiblichen Person zu theilen. Näheres bei der Wittwe **Nürnberger,** am Roßmarkt 8, im Mühlhofe, 3 Treppen hoch.

Rum=Gebinde à 500 Quart und Wein=Gebinde à 850 Quart Inhalt, frisch abgestochen, zu verkaufen: Herrenstr. Nr. 28, Comtoir links.

Anzeige.

Um mein bedeutendes Lager vom besten ächten 1842er Champagner, und den renommirtesten Häusern wegen Mangel an Raum einigermaßen zu räumen, offerire ich denselben zu dem billigsten Preise, und verspreche bei Abnahme von größern Partien einen annehmbaren Rabatt. **Ludwig Zettlitz.**

Ein schönes gut gehaltenes Doppelpult und Comtoirsessel wird zu kaufen gesucht. Das Nähere abzugeben Albrechtsstraße Nr. 41, im 1. Stock.

Oberschlesische Steinkohlen
aus den **Godulla**schen Gruben offerirt bei Abnahme von größern Quantitäten zu **27 Sgr.** per Tonne:
die Niederlage im oberschles. Bahnhofe, erste Bude links.

C. A. Wedel.

Zwei Ochsen und vier Kühe, mit Schrot gemästet, stehen auf dem Domin. Petersdorf bei Jordansmühl zum Verkauf.

Auf dem Dom. Ruppersdorf bei Strehlen stehen **150 Mutterschafe** und **250 Schöpse** zum Verkauf.

180 Stück zur Zucht brauchbare **Mutterschafe** stehen bei der Herrschaft Würben, Schweidnitzer Kreises, zum Verkauf.

Spargel
ist täglich zweimal frisch gestochen zu haben: Roßgasse Nr. 2 im Garten.

Wollplätze
sind zu vermiethen
in der goldnen Krone am Ringe.

Diejenigen meiner respektiven Klienten, welchen ich **meine Versetzung nach Schweidnitz** noch nicht besonders bekannt gemacht habe, bitte ich wegen Aushändigung von Manual=Akten und Notariats=Ausfertigungen sich hierher an mich zu wenden.

Schweidnitz, im Mai 1847.

Salomon,
Justiz=Commissar und öffentlicher Notar.

Vier schöne **Orangenbäume** sind zu verkaufen: Reusche Straße Nr. 37.

Mit Gartenbenutzung ist eine größere und kleinere Wohnung zu vermiethen: Sterng. 6.

Der Besitzer einer neu errichteten **amerikanischen Dampf=Mehl=Mühle** auf 3 Gänge, zu deren Betriebe eine Maschine auf 25 Pferdekraft arbeitet, in der vortheilhaftesten Gegend Oesterreich=Schlesiens, wünscht wegen vorgerücktem Alter diese Realität aus freier Hand zu verkaufen, oder einen Compagnon für dieses Geschäft aufzunehmen, welcher den nöthigen Betriebsfond nachweisen kann und sich der Leitung dieses Werkes unterwirft. Nachdem diese großartigen Gebäude hinlänglichen Raum gewähren und sich in einer der bedeutendsten Fabrik=Städte befinden, so könnten diese auch anderweitig verwendet werden. — Hierauf Reflektirende belieben sich in portofreien Briefen an den Herrn Kaufmann **C. A. Hielscher,** an der Riemerzeile Nr. 22 in Breslau, zu wenden, der über Obiges nähere Auskunft ertheilt.

Verkauf einer Fabrik.
Wegen Alter des Besitzers und Familienverhältnissen ist eine Fabrik zu verkaufen oder einem Bemittelten als Compagnon mit zu übergeben. Die Fabrik liegt in Schlesien und wird dergleichen Fabrikat gefertiget, was der Mode nicht unterworfen ist, und auch in einer Länge und Breite dieselbe im Mittelpunkt von 50 Meilen liegt, wo keine betrieben wird. Auch ist diese der Eisenbahn ganz nahe und kann bei dem noch dabei befindlichen Terrain mit vorhandenen Mitteln, diese in sehr großem Umfange betrieben werden. Die Herren Reflektirenden wollen die Adresse unter dem Zeichen **G. H.** an die Handlung Stockgasse Nr. 28 in Breslau franko gefälligst abgeben.

Verlornes Lotterie=Loos.
Das Viertel=Frei=Loos Nr. 43309 Litt. d. zur 4ten Klasse königl. 95ster Klassen=Lotterie aus der Collekte des Herrn Schreiber hierorts ist dem Eigentühmer abhanden gekommen; es wird vor Ankauf desselben gewarnt und zugleich die Mittheilung gemacht, daß die nöthigen Vorkehrungen im Fall eines Gewinnstes sowohl in der Kollekte wie auch bei der General=Lotterie=Direktion getroffen sind.

Das ¼ Loos 4ter Klasse 95ster Lotterie Nr. 19127 c. ist dem rechtmäßigen Spieler abhanden gekommen und wird vor dessen Mißbrauch gewarnt.

— **A. Bethke,**
Königl. Lotterie=Einnehmer.

Kalk=Anzeige.
Vorzüglich gut gebrannter Grüneicher Kalk zu den billigsten Preisen ist vorräthig
Ohlauerstraße Nr. 56 und
in der Grüneicher Kalk=Fabrik.

A n n o n c e.

Der Unterzeichnete beehrt sich den geehrten Herren Reisenden nochmals hiermit anzuzeigen, daß er den in einer der frequentesten Straßen von Töplitz gelegenen Gasthof

„zum weißen Roß"

bereits schon seit 3 Jahren in Pacht genommen habe, und daß er Alles aufbieten werde, durch eine reele, schnelle und höfliche Bedienung, so wie durch besondere Güte der Speisen und Getränke sich das bisher ihm geschenkte Zutrauen nicht nur zu erhalten, sondern noch zu erhöhen.

Töplitz, im Mai 1847.

Friedrich Trillhaas,
Gastgeber zum weißen Roß.

Zur Aufnahme Reisender
sind stets elegant möblirte Zimmer bereit und auf beliebige Zeit zu vermiethen: Tauenzienstraße Nr. 36 D (Tauenzienplatz=Ecke).

Zu vermiethen
ist Ring Nr. 10 und 11 ein großes **Eck=Gewölbe,** so wie ein Stand im Hause, den seit Jahren ein Schuhmacher inne hat.
Näheres beim Hauseigenthümer daselbst.

Ein sehr freundliches Zimmer, möblirt, Schlafkabinet und eine kleine Küche, ersten Stock, im Hause Nr. 40 Albrechts=Straße, für die Dauer des Wollmarkts zu vermiethen. Das Nähere Junkernstraße Nr. 29, eine Treppe.

In dem Hause Nr. 3 c. auf der Neuen Schweidnitzerstraße ist zu Johanni oder Michaeli der erste Stock getheilt oder ungetheilt zu vermiethen. Desgleichen sind Stallungen und Remisen zu vermiethen. Das Nähere ist in der Kanzlei Ring Nr. 20 zu erfragen.

Zum Einlegen von Wolle
während des Wollmarktes oder auch auf längere Zeit sind 3 Gewölbe in Nr. 20 und 3 Gewölbe in Nr. 4 am Ringe zu vermiethen und das Nähere bei **S. Wollheim** jun., Blücherplatz 12 zu erfragen.

Zu vermiethen
ist ein sicheres, am Ringe gelegenes Gewölbe, nebst zwei Boden und Keller, welches unter andern sehr zu einem Wolle=Lager und zu dessen Sortirung zu empfehlen wäre. Näheres Leinwand=Buden im Seeschiff.

Angekommene Fremde.

Den 15. Mai. Hotel zum weißen Adler: Fr. Gutsb. Sabarth a. Marienwerder. Gutsbes. Flottmann a. Rathstock. Lieut. Zander a. a. Sommerfeld. Gr. de St. Victor a. Krakau. Kaufl. Linnemann a. Frankfurt a. M., Kunhardt a. Liverpool, Braun a. Rawicz, Jahn a. Chemnitz, Sixtus und Adolph a. Berlin, Lüdecken a. Bremen. von Schimonsky a. Oberschlesien. — Hotel zur goldenen Gans: Gutsbes. Gr. v. Schweinitz aus Berghof, v. Elsner aus Adelsdorf, Hauke a. Hennersdorf, v. Unruh und Frau Gutsbes. v. Goltz a. Großherz. Posen. Ob.-Amtm. Paur a. Liegnitz. Oberförster v. Motz a. Leubusch. Fabrik. Reich aus Warschau. Fr. Bar. v. Lebzeltern u. Fräul. v. Haymerle a. Wien. O.-L.-G.-Prokur. Engelbrecht a. Wolfenbüttel. Justizr. Schmidt a. Marienwerder. Kaufl. Hausſmann aus Leipzig, Fomm a. Barmen. — Hotel zum blauen Hirsch: Kaufl. Gerstmann a. Ostrowo, Oßmann aus Berlin, Felsmann aus Frankfurt, Hartwig a. Friedland. Wirthsch.-Insp. Grundmann a. Gleiwitz. Fabrik. Ender a. Neisse. Dekon. Maibaum und Freischmidt a. Oberschlesien. — Hotel de Silesie: Kaufl. Stenzel a. Münsterberg, Bars a. Ratibor. Part. Mayer a. Berlin. Madame Beer a. Görlitz. — Hotel zu den drei Bergen: Gutsbes. v. Amelunxen u. Kurhessen. Geh. Rath v. Blankensee a. Westfalen. Kaufl. Scholtz a. Hirschberg, Blumenthal Hamburg, Klösberger a. Posen. — Zettlitz's Hotel: Madame Blauhuth aus Dresden. Gutsbes. Kramsta a. Freiburg. — Hotel de Saxe: Kaufl. Behren u. Schulz aus Sprottau. — Deutsches Haus: Buchhdlr. Schleicher a. London. Gutsbes. Psarski aus Dochurow. Justiziarius Schäfer a. Wartenberg. Eigenthümer Lauttichen a. Königsberg. Kaufm. Merten a. Gummersbach. Mechanikus Ehrlich a. Dresden. Fr. Gutsbes. Rylska aus Galizien. — Weißes Roß: Major Philipp a. Glogau. Schichtmeister Crone a. Salzbrunn. — Königs-Krone: Kaufm. Gogler a. Wüstewaltersdorf. Maler Becker a. Oppeln. — Goldener Hecht: Fabrik. Hertzog a. Neu-Gersdorf.

Privat-Logis. Albrechtsstr. 33: Ober-Amtm. Menzel aus Guttentag. — Ring 8: Fr. Geh. Rath v. Faltz a. Warschau.

Den 16. Mai. Hotel zur goldenen Gans: Kaufl. Meyerheim a. Berlin, Seyfert a. Leipzig, Bechtel a. Hanau, Töpffer a. Maltsch, Ostwatt a. Berlin, Fürstenau a. Altona, Buttner a. Leipzig. Part. Kröbl u. Woycikowski a. Czasnau. Fr. Professor v. Klöber a. Berlin. Banquier Bocheneck u. Kirchmeyer a. Krakau. Direktor Hanewald a. Brieg. Ingen. Gonzelles aus Wien. — Hotel zum weißen Adler: Oberamtmann Fricke u. Mechanikus Zimmermann a. Frankfurt a. O. Major Schulze a. Schweidnitz. Fabrik. Jürst a. Warschau. Kaufl. Hanzo a. Crefeld, Hoppenberg u. Richter a. Leipzig, Freistadt a. Neisse. Hof- u. Stiftsdame v. Knobelsdorff aus Berlin. Part. Ewald aus Hamburg. Lieut. Hochheim a. Petersburg. O.-L.-G.-Rath Schmidt a. Ratibor. Madame Been a. Kopenhagen. — Hotel de Silesie: Justiz-Kommiss. Sabarth a. Bernstadt. Kaufl. Arntz a. Berlin, Marcus a. Rosenberg. Senator Merkel a. Patschkau. Partik. Rieger a. Beuthen. — Hotel zum blauen Hirsch: Fabrik. Zimmermann a. Wartenberg, Ermler a. Neuhoff. Hauptm. Jungmann a. Schweidnitz. Kaufm. Huldschiner u. Gleiwitz. Waldmeister Wilhelmi a. Rudnik. Amtm. Stentzel a. Hartmannsdorf. Handl.-Commis Stentzel a. Glogau. Pastor Frantz a. Kl.-Kniegnitz. Banquier Danziger und Bloch a Myslowitz. Maschinist Ponkow a. Brieg. Zimmermeister Reichelt a. Löwen. — Hotel zu den drei Bergen: Fabrik. Bischof aus Würzburg. Kaufl. Stufe a. Malmedy, Bleichert a. Hannover. Gastwirth Schmidt a. Bunzlau. — Hotel de Saxe: Kaufm. Salomon aus Straßburg. Fabrik. Delvendahl a. Ostrowo. Wirthsch.-Dir. Wiese a. Sakrau. — Zettlitz's Hotel: Kaufm. Forst a. Wien. Fr. Wirthsch.-Dir. Wolny a. Gnesen. — Zwei goldene Löwen: Gutsbes. Schneider aus Reichenbach. Glashüttenbes. Ebstein a. Czarnowanz. Kaufl. Scholz u. Schlesinger aus Brieg, Liebrecht aus Berlin, Schweitzer aus Neisse. — Deutsches Haus: Gutsbes. Bierhold a. Kl.-Wangern. Pastor Schmidt a. Reesewitz. Kaufm. Taussig a. Hamburg. Erbpächter Samter a. Ob.-Wilde bei Posen. Fabrik. Salomon a. Helmstedt. — Weißes Roß: Fr. Kaufm. Michlik a. Krakau. Kfm. Rechnitz a. Ratibor. Administr. Melzer aus Riegersdorf. — Goldner Zepter: Werkmeister Ritter aus Berlin. Dr. Lossier aus Magdeburg. Pastor Ruprecht a. Triebusch. Lieut. Gentner aus Windischmarchwitz. — Weißer Storch: Kaufm. Werner aus Münsterberg. — Königs-Krone: Dekon. Tschirner aus Ottendorf. — Kronprinz: Ober-Thierarzt Wittich aus Neustadt a. O. Kaufm. Luzzi a. Warschau.

Privat-Logis. Karlsstr. 30: Kaufm. Sachs a. Frankenstein. — Albrechtsstr. 24: Fr. Gastw. Scholz a. Grafenort. Gutsbes. Möcke a. Lauden, Königk a. Ligotta.

Breslauer Cours-Bericht vom 17. Mai 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95½ Glb.
Friedrichsd'or, preuß. 113½ Gld.
Louisd'or, vollw. 111½ Gld.
Poln. Papiergeld 99¾ Br.
Oester. Banknoten 102⅚ bez. u. Br.
Staatsschuldscheine 3½ % 93½ u. 7/12 bez. u. Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95⅔ bez.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½ % —
dito Gerechtigkeits 4½ % 96¾ Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102½ bez. u. Br.
Posener Pfandbriefe 3½ % 92¾ Br. ½ Gld.
Schles. dito 3½ % 97⅔ Gld.
dito dito 4% Litt. B. 102⅓ Gld.
dito dito 3½ % dito 95¼ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% 94⅚ Gld.
dito dito neue 4% 94½ Br.
dito Part.-L. à 300 Fl. 96 Br.
dito dito à 500 Fl. 79½ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 81⅓ Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. 103½ Gld.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 97¼ bez.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 100 bez. u. Br.
dito dito Prior. 4% 95½ Br.
Niederschles.-Märk. 4% 86⅙ Gld.
dito dito Prior. 5% 102 Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 86 Gld.
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 90⅔ Br.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% 99¼ Gld
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 63 bez. u. Gld.
Krak.-Oberschl. 4% 75¼ bez.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% —
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 70⅔ Gld.

Breslauer Wechsel-Course vom 17. Mai 1847.

	Briefe.	Gld.
Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	140¼	—
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	150⅚	—
dito dito 2 Mon.	149 11/12	—
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	—	6. 23
Wien 2 Mon.	101¾	—
Berlin, à vista	100⅙	—
dito 2 Mon.	—	99

Breslauer Getreide-Preise vom 17. Mai 1847.

	Beste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Mittle Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Geringste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	4	15	—	4	10	—	4	5	—
dito gelber	4	15	—	4	8	—	4	—	—
Bruch-Weizen	3	27	6	3	20	—	3	15	—
Roggen	4	4	—	4	—	—	3	25	—
Gerste	3	2	6	—	—	—	2	20	—
Hafer	1	17	6	1	15	—	1	12	—

Universitäts-Sternwarte.

15. und 16. Mai.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	8, 18	+ 14 50	+ 11 0	2, 7	3° WSW	heiter
Morgens 6 Uhr.		7, 20	+ 13, 70	+ 10 5	1, 8	4° SW	"
Nachmitt. 2 Uhr.		7, 32	+ 16, 15	+ 17, 5	6, 6	13° W	große Wolken
Minimum		7, 10	+ 13 70	+ 10, 5	1 8	3°	
Maximum		8, 24	+ 16 25	+ 18, 3	6, 6	13°	

Temperatur der Oder + 14, 2

Druck und Verlag von Graß, Barth u. Comp.